

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 03.12.2024
AZ.: IV/61.2 - Liegenschaften

WP 20-25 SV 61/174/3

Beschlussvorlage

Übertragung von Grundstücken im Bereich Karnap und An den Gölde

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja

☐ ja

☐ nein

☒ nein

☒ noch nicht zu übersehen

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

17.12.2024

Entscheidung

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Anlage 3: Vorplanung zum Bau einer PV-Freiflächenanlage

Anlage 4a: Ergänzungsantrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 18.06.2024

Anlage 4b: Stellungnahme der Stadtwerke Hilden GmbH zum Ergänzungsantrag der Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 19.06.2024

Anlage 5a: Fragen der Bürgeraktion vom 19.06.2024

Anlage 5b: Stellungnahme des Landwirtschaftsbetriebs Fengler vom 28.07.2024

Anlage 6a: Protokoll zur 1. Podiumsdiskussion am 10.10.2024

Anlage 6b: Impulsvortrag energy4climate - Herr Klamka

Anlage 6c: Impulsvortrag Regionalplanung - Herr Huben

Anlage 6d: Impulsvortrag Nabu NRW - Herr Eggert

Anlage 7a: Protokoll zur 2. Podiumsdiskussion am 08.11.2024

Anlage 7b: Zusammenfassung vom 10.10.2024 - Herr Stuhlträger

Anlage 7c: Impulsvortrag Stadtwerke Hilden GmbH I - Herr Schneider

Anlage 7d: Impulsvortrag Stadtwerke Hilden GmbH II - Herr Dr. Heuberger

Anlage 7e: Impulsvortrag Energiegenossenschaft Schwerte - Herr Grüll

Anlage 8: Übersichtskarte - Landwirtschaftsflächen der Stadt und Privilegierungsraum §35 Abs 1 Ziffer 8 BauGB_A0

Anlage 9: Änderungsantrag der Grünen Übertragung von Grundstücken im Bereich Karnap und An den Gölde

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss:

1. Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung werden zu Kenntnis genommen.
2. Vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung des Rates, die nach Vorlage einer Entwurfsplanung für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu beraten ist, stellt die Stadt Hilden den Stadtwerken Hilden GmbH bzw. der Neue Energien Hilden GmbH in Aussicht, Flächen aus den Grundstücken Gemarkung Hilden Flur 15 Flurstück 56, 124, 125, 126, und 324 Flächen mit einer Flächengröße von insgesamt rd. 40.000 m² sowie aus den Grundstücken Gemarkung Hilden Flur 54 Flurstück 60, 172, 174 und 240 Flächen mit einer Flächengröße von insgesamt rd. 27.000 m² teilweise bzw. ganz zur Verfügung zu stellen.
3. Um die Flächen zur Verfügung zu stellen, muss die Freiflächen-PV-Anlage mindestens folgende Kriterien erfüllen:
 - A) Die Anlage muss mindestens vier der folgenden in § 37 Abs. 1a EEG genannten Kriterien erfüllen:
 1. Die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens,
 2. Auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem
 - a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder
 - b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird,
 3. Die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem
 - a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und
 - b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,
 4. Auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt,
 5. Die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem
 - a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und
 - b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.
 - B) Die Anlage muss zum Wirtschafts- und Wanderweg An den Gölde einen Mindestabstand von jeweils 5 m einhalten.

Diese Abstandsfläche soll als angesäter Blüh- und Schutzstreifen angelegt und unterhalten werden. Die Einsaat hat mit zertifiziertem Regiosaatgut zur mehrjährigen Einsaat zu erfolgen (entsprechend Paket 5042D der Anlage 1 „Maßnahmengruppe 1: Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen“ der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz [Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz] vom 12.12.2022).
4. Mit der Entwurfsplanung ist dem Rat von der Stadtwerke Hilden GmbH bzw. von der Neue Energien Hilden mbH ein Konzept vorzulegen, wie Bürgerinnen und Bürger sich an der Freiflächen PV-Anlage finanziell (Investition und Ertrag) beteiligen können.
5. Dem Landwirtschaftsbetrieb, der zurzeit die vom Bau und Betrieb der Freiflächen-PV-Anlage in Anspruch zu nehmende Landwirtschaftsfläche von der Stadt Hilden gepachtet hat, ist als Kompensation die Landwirtschaftsfläche auf den Grundstücken Flur 18, Flurstücke 6, 7, 55, 60, 61, 325 und 326 mit einer Buchfläche von 59.659 m² zu einem marktangemessenen Pachtzins zur Pacht anzubieten.

6. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit den Stadtwerken Hilden GmbH bzw. der Neue Energien Hilden GmbH die Konditionen für die zur-Verfügung-Stellung der Grundstücksflächen zu verhandeln und die Ergebnisse dem Rat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Stand: 03.12.2024

Noch einmal weitere zusätzliche Erläuterungen und Begründungen

Mit E-Mail vom 02.12.2024 hat die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN den als Anlage 9 beigefügten Antrag zur Änderung und Ergänzung des Punktes 2 des Beschlussvorschlags der Stadtverwaltung übersandt, damit er in der Sitzung des Rates mit beraten und zur Abstimmung gestellt werden kann.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Stand: 17.11.2024

Weitere zusätzliche Erläuterungen und Begründungen:

Die Beratung dieser Sitzungsvorlage wurde in der Sitzung des Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschusses am 29.08.2024 seitens der Stadtverwaltung zurückgezogen, damit in einer vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung die Frage beleuchtet werden kann, ob die Stadt Hilden Freiflächen-PV-Anlagen benötigt, um dem Ziel der gesetzlich vorgeschriebenen Klimaneutralität näher zu kommen.

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung fand in Form von zwei sehr gut besuchten Podiumsdiskussionen am 10.10.2024 und am 08.11.2024 statt. Bürger*innen, Vertreter der Stadtverwaltung und der Stadtwerke Hilden GmbH sowie Experten aus Energiewirtschaft, Regionalplanung, Landwirtschaftskammer und Naturschutzverbänden haben das Thema aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Dabei wurden Argumente ausgetauscht und viele Fragen beantwortet. Neben den Folien der Impulsvorträge sind dieser Sitzungsvorlage auch die zu den Veranstaltungen erstellten Protokolle beigefügt.

Aus Sicht der Stadtverwaltung liegen nun alle Argumente auf dem Tisch. In den Diskussionen wurden alle wesentlichen, heute bekannten Aspekte des Themas angesprochen, so dass nun in den Gremien des Rates die Abwägung fortzusetzen ist, ob die Stadt Hilden der Stadtwerke Hilden GmbH bzw. deren 100%iger Tochter Neue Energien Hilden GmbH in Aussicht stellt, die im Beschlussvorschlag genannten Grundstücksflächen zum Bau und Betrieb einer Freiflächen-PV-Anlage zur Verfügung stellt.

Vor dem Hintergrund der fortdauernden Kritik der Fraktion Bürgeraktion, dass die ursprüngliche Formulierung des Beschlussvorschlags als eine verbindliche Zusage zu verstehen sei, was jedoch weder Absicht der Stadtverwaltung war noch von anderen Fraktionen so verstanden wurde, nimmt die Stadtverwaltung mit dieser Ergänzung der Sitzungsvorlage die Gelegenheit wahr, zur Klarstellung einen geänderten Beschlussvorschlag zur Beratung vorzulegen. Auch wurden in den Beschlussvorschlag die Ergebnisse der bisherigen Beratungen eingepflegt.

Weiterhin wird diese Sitzungsvorlage nunmehr öffentlich zur Beratung gestellt, da in den vergangenen Diskussionen alle ggfs. dem Datenschutz unterliegenden Punkte seitens der betroffenen Personen selbst öffentlich angesprochen wurden. Von daher sieht die Stadtverwaltung keine Notwendigkeit mehr, die Sitzungsvorlage gemäß § 11 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt

Hilden und seiner Ausschüsse zum Schutz von möglicherweise betroffenen Rechten und vertraulichen Gegebenheiten der Beteiligten in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Stand: 31.07.2024

Zusätzliche Erläuterungen und Begründungen:

In der Sitzung des Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschusses am 20.06.2024 wurde die Beratung der Sitzungsvorlage in die nächste Sitzung verlagt.

Im Vorfeld der genannten Sitzung hat mit Schreiben vom 18.06.2024 die Ratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN den als Anlage 4a beigefügten Ergänzungsantrag gestellt, zu dem die Stadtwerke Hilden GmbH mit E-Mail vom 19.06.2024 Stellung genommen hat (siehe Anlage 4b). Diese Stellungnahme wurde vom Amt Bürgermeisterbüro am 19.06.2024 den Mitgliedern des Ausschusses sowie den Ratsfraktionen mit E-Mail übersandt.

Ebenfalls im Vorfeld der Sitzung hat die Ratsfraktion Bürgeraktion mit E-Mail vom 19.06.2024 die als Anlage 5 beigefügten Fragen der Stadtverwaltung übersandt.

Nach einem Vorab-Gespräch wurden die Fragen mit E-Mail am 01.07.2024 dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb übersandt und gebeten, insbesondere zu den Fragen 2, 3 und 4 kurzfristig Stellung zu nehmen.

Am 28.07.2024 haben die Landwirte der Stadtverwaltung ihre Antwort übermittelt (siehe Anlage 5b). Stellungnehmend auf die Fragen 2 und 3 sehen sie die Planung für ihren landwirtschaftlichen Betrieb als „folgenswer“ an, da die wegfallenden Betriebsflächen kaum kompensiert werden könnten. Bedingt durch die PV-Anlage und weitere im Bereich Karnap West notwendige Maßnahmen (Regenrückhaltebecken und Litterrenaturierung) würde der Betrieb in den nächsten Jahren ca. 11,5 ha seiner Wirtschaftsfläche verlieren. Da Personal eingestellt und Maschinen angeschafft wurden, beurteilen die Landwirte dies als erheblichen wirtschaftlichen Schaden für ihren Betrieb. Die Frage 4 beantwortend würde die angebotene Ersatzfläche (als Kompensation für die Flächeninanspruchnahme durch die PV-Anlage) nicht die Bodenqualität und das Ertragspotential der derzeit bewirtschafteten Fläche aufweisen.

Der landwirtschaftliche Betrieb zahlt für seine von der Stadt Hilden gepachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen von 315.000 m² zurzeit einen jährlichen Pachtzins in Höhe von 5.153,82 €. Bei einer Reduktion der Pachtfläche für die Freiflächen-PV-Anlage um rund 67.000 m² reduziert sich die jährliche Pachteinnahme der Stadt um rund 1.100 €.

In der Anlage 6 ist eine Übersichtskarte beigefügt, in der die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Eigentum der Stadt Hilden dargestellt sind. Auch wurden hier die Flächen eingetragen, die innerhalb einer Entfernung von 200 m zu A3 und A46 oder zu den Eisenbahntrassen mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen und somit unter die Privilegierungstatbestände des § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b BauGB für Freiflächen-PV-Anlagen fallen.

Es wird deutlich, dass es sich bei den im Bereich Karnap West liegenden und in dieser Sitzungsvorlage diskutierten Flächen um die einzig ausreichend großen Freiflächen handelt, die sich im Eigentum der Stadt befinden und ohne Aufstellung eines Bebauungsplans bauplanungsrechtlich für eine Freiflächen-PV-Anlage genutzt werden könnten.

Auch aus Sicht der Stadtverwaltung sind Photovoltaik-Anlagen auf Dächern oder auf bereits versiegelten Flächen - wie z.B. Parkplätzen - gegenüber Freiflächenanlagen auf Landwirtschaftsflächen zu bevorzugen. Hier stehen aber der Stadt Hilden keine Flächen zur Verfügung, sondern die oder der jeweilige Grundstückseigentümer/in muss aktiv werden und sich finanziell engagieren.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 gibt bis zum Jahr 2030 ein Ausbauziel von 215 Gigawatt (GW) für die Photovoltaik vor. Das Umweltbundesamt weist darauf hin, dass im Vergleich zum Ausbaustand Ende 2022 sich die installierte Leistung deshalb in den folgenden acht Jahren ungefähr verdreifachen muss. Daher geht auch das Umweltbundesamt davon aus, dass nur die Hälfte des PV-Ausbaus auf Gebäuden erfolgt, aber die andere Hälfte auf Freiflächen. Für diese sind aus Sicht des Bundesgesetzgebers und des Umweltbundesamtes auch „Randstreifen an Verkehrswegen“ (= Privilegierung nach des § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b BauGB) besonders geeignet.

Vor dem Hintergrund, dass der Rat der Stadt Hilden beschlossen hat, möglichst bis zum Jahr 2035 die Klimaneutralitätsziele zu erreichen, die die Bundesregierung für 2045 in Aussicht gestellt hat, muss es aus Sicht der Stadtverwaltung auch möglich sein, entsprechende Flächen in Hilden mit PV-Freiflächenanlagen auszustatten, um den in Hilden verbrauchten Strom in Hilden klimaneutral zu erzeugen. Dies wird dadurch bekräftigt, dass sich die Stadtwerke Hilden GmbH in ihrer Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN verpflichten wollen, die erhöhten Anforderungen der im Solarpaket I definierten Kriterien in Planung, Bau und Betrieb der in Rede stehenden Anlage umzusetzen.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Stand: 10.06.2024

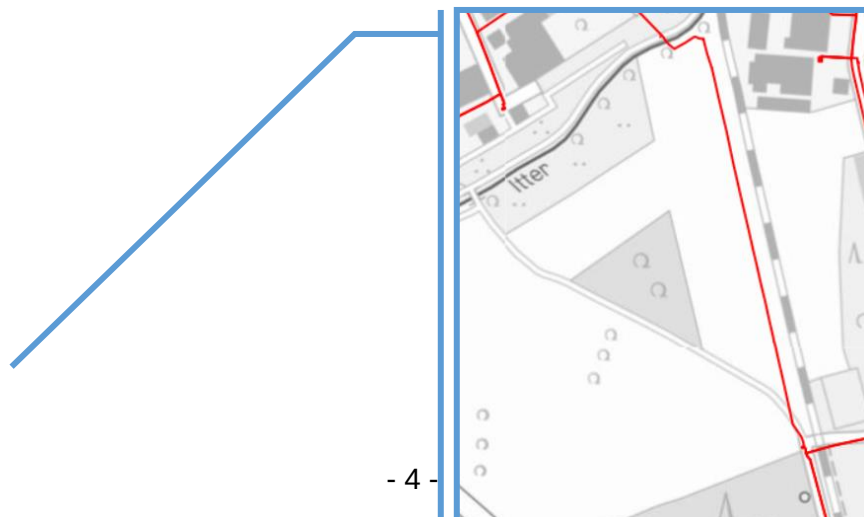
Erläuterungen und Begründungen:

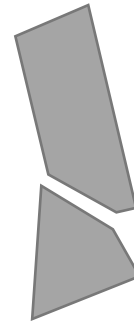
Die Stadtwerke Hilden GmbH plant im Rahmen der Dekarbonisierungsstrategie der Stadtwerke und zur Förderung des angestrebten Zieles der Klimaneutralität der Stadt Hilden bis zum Jahr 2035 den Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf dem Gebiet der Stadt Hilden.

Die Abstandsregelungen, die das Land NRW für Windkraftanlagen festgesetzt hat, schließen den Bau von Windkraftanlagen im Stadtgebiet Hildens nahezu aus. Neben PV-Anlagen auf den städtischen Dächern ist aus Sicht der Stadtwerke eine Freiflächen-PV-Anlage aktuell die einzige Option, um die Stromproduktion von erneuerbaren Energien in größerem Maßstab direkt in Hilden umzusetzen und das angestrebte Ziel zu erreichen.

Die Stadt Hilden ist im Eigentum von Flächen, die potentiell für Freiflächen-PV-Anlagen genutzt werden kann und von den Stadtwerken Hilden GmbH in den Blick genommen wird. Es handelt sich um zwei Grundstücksflächen mit ca. 40.000 m² bzw. 27.000 m² im Bereich Karnap-West, westlich der Eisenbahntrasse und nördlich des Wasserwerks.

Die betrachtete Fläche bietet sich aus Sicht der Stadtwerke deshalb an, da zwischen ihr und der Eisenbahntrasse eine 10 kV Leitung der Stadtwerke Hilden verläuft, in die der produzierte Strom über Trafostationen mit relativ geringen Aufwand in das Netz der Stadtwerke eingespeist werden könnte.





Die Grundstücke sind derzeit an einen nahen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet und werden als Mahd-Fläche für den Anbau von Gras/Heu genutzt. Dieser Pachtvertrag ist zu kündigen, wenn auf der Fläche eine Freiflächen- PV-Anlage errichtet wird.

Für die größere nördliche Fläche stellt der Flächennutzungsplan „Grünfläche“ mit der besonderen Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dar. Die südliche Teilfläche liegt innerhalb der Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“. Beide Flächen liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, jedoch im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmanns. Der Landschaftsplan enthält für die Flächen aber keine Festsetzungen.

Ein Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Freiflächen-PV-Anlagen sind bauplanungsrechtlich im Außenbereich nicht überall, sondern nur räumlich begrenzt privilegiert. Seit dem 4. Januar 2023 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht fallen PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich entlang von Autobahn und Schienenwegen in die Privilegierungstatbestände des § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b BauGB.

Im Außenbereich ist somit ein der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienendes Vorhaben auf einer Fläche längs von Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient.

Die in den Blick genommene Fläche ist seitens der Stadtwerke Hilden GmbH so geplant, dass sie durch den Verlauf an der Eisenbahntrasse im 200 m-Randstreifen liegt, der für Erneuerbare-Energie-Anlagen (EE-Anlagen) bauplanungsrechtlich privilegiert ist.

Bei der Planung sind ebenfalls die Flächenansprüche berücksichtigt, die aus der vom BRW konzipierten Umgestaltung des Bachbettes der Itter (siehe Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 66/175 „Trittssteinbiotope in der Itter, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den BRW“ im Stadtentwicklungsausschuss am 22.04.2020) sowie aus dem notwendigen Umbau der bisherigen ungedrosselten Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Teileinzugsgebiet „Hofstraße westl.“ in die Itter in Höhe des Gewerbeparks Hilden-Süd resultieren.

Die ungedrosselte Einleitung von unbehandeltem Niederschlagswasser entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen und muss nach Ordnungsverfügungsbescheid der Unteren Wasserbehörde an die Stadt (Az. 7022D400-340/08 Bo) regelkonform verändert werden. Dazu wird derzeit durch das Tiefbau- und Grünflächenamt eine Planung entwickelt, bei der der an der südlichen Grenze des Gewerbeparks liegende öffentliche Regenwasser-Kanal unterhalb der Bahnstrecke nach Westen verlängert und das Niederschlagswasser dort im Bereich Karnap-West - nördlich der geplanten

Freiflächen-PV-Anlage - künftig in einem offenen Becken gereinigt, zurückgehalten und versickert werden soll.

Die vorläufige Planung der Stadtwerke Hilden GmbH sieht für die Flächen den Bau und Betrieb von Anlagen mit einer Gesamtleistung von rd. 11,1 MWp, die einen Jahresertrag von rd. 9.991 MWh pro Jahr erbringt. Dies macht eine Versorgung von umgerechnet rd. 3.700 Haushalten und eine Einsparung von rd. 6.000 Tonnen CO₂ möglich.



Darstellung der Flächen mit den Solarmodulen.

Die Ausrichtungen der Anlagen wird in den folgenden Planungsschritten noch angepasst werden.

Um das Projekt so zügig wie möglich in die Detailplanung und zur anschließenden Genehmigung im Aufsichtsrat und den Genehmigungsbehörden zu bringen, berät der Aufsichtsrat der Stadtwerke Hilden GmbH zurzeit die Freigabe folgender nächsten Schritte.

- Ausschreibung und Beauftragung Planungsbüro
- Abstimmung mögliches Bürgerbeteiligungsmodell
- Abstimmung Genehmigungsprozess mit der Verwaltung der Stadt Hilden
- Klärung Finanzierung des Projektes

Für die weiteren Planungen und genaue Kostenermittlung bis hin zur Erstellung einer Genehmigungsplanung soll nach Freigabe des Projekts durch den Aufsichtsrat seitens der Stadtwerke Hilden GmbH Angebote von mehreren Anbietern eingeholt werden.

Um jedoch in diese Planungsphase eintreten zu können, ist es erforderlich, dass die Stadtwerke

Hilden GmbH über die Grundstücke der Stadt Hilden verfügen kann.

Es ist heute noch nicht geklärt, ob die Stadtwerke Hilden GmbH die Grundstücke von der Stadt erwerben oder pachten möchte.

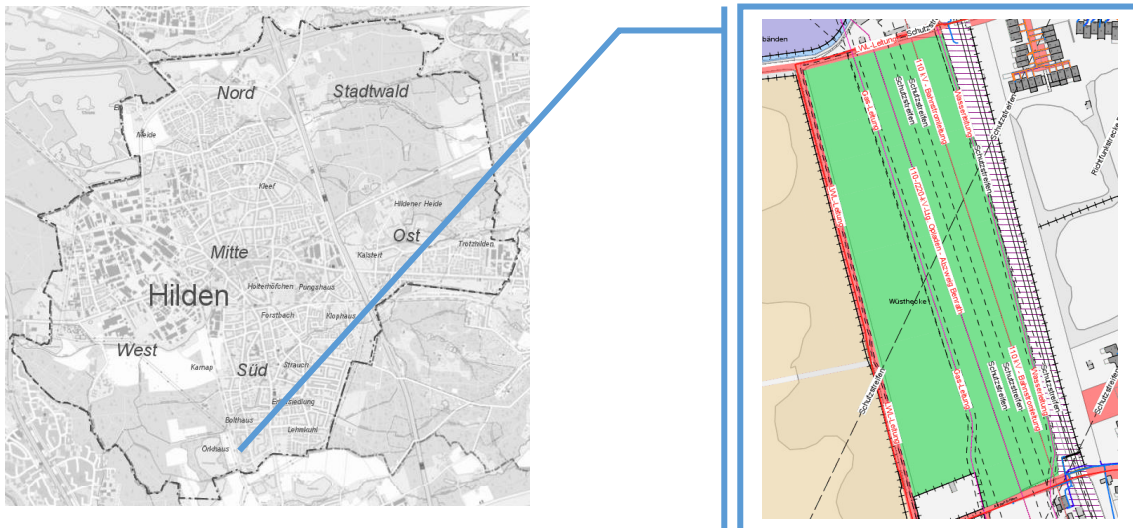
In beiden Fällen sind die in § 8 der Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen zu der maximalen Höhe von Grundstücksgeschäften überschritten (§ 8 Abs. 1 Ziffer 2 [Verkauf]: bis 150.000 Euro bzw. § 8 Abs. 1 Ziffer 5 [Verpachtung]: bis zu 15.000 Euro/Jahr), so dass der Rat hierüber zu entscheiden hat, ob er die Verwaltung ermächtigt, mit den Stadtwerken Hilden GmbH in entsprechende Verhandlungen einzutreten.

Einem Verkauf steht auch der Tausch mit einem anderen Grundstück gleich.

Die Stadtwerke Hilden GmbH führt in ihrer Sitzungsvorlage zum TOP Nr. 12 der Sitzung Nr. 15 des Aufsichtsrates am 18.06.2024 zum Bau der PV-Freiflächenanlage aus, dass über die damalige Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH („GSH“) eine Freifläche im Bereich An den Göl- den südlich des Wasserwerks erworben wurde. Durch bzw. über dieses Grundstück verlaufen viele Leitungen: Erdgas, Richtfunk, 110 kV-Bahnstromleitung und 110/220 kV-Stromleitung. Nach heutigen Auflagen ist die Nutzung dieses Grundstücks für den Bau einer Freiflächen-PV-Anlage damit nur sehr eingeschränkt möglich. Jedoch sei dieses Grundstück für die Landwirtschaft unter Beachtung vom Trinkwasserschutz (wie überall in der Nähe) nutzbar.

Im Rahmen der Neustrukturierung des Konzerns Stadt Hilden ist dieses Grundstück an die WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH („WGH“) übergegangen.

Aus Sicht der Stadtwerke Hilden GmbH besteht die Möglichkeit, dieses Grundstück mit den städtischen für die Freiflächen-PV-Anlage nutzbaren Grundstücken zu tauschen.



Die Verwaltung empfiehlt, dem Rat zu beschließen, dass die Stadtwerke Hilden GmbH zum Bau einer Freiflächen PV-Anlage über die Flächen grundsätzlich verfügen darf, um den Fortgang der Planung des Projektes nicht zu behindern. Zur Vorbereitung eines abschließenden Beschlusses zur Übertragung der Flächenverfügbarkeit ist die Verwaltung zu ermächtigen, mit der Stadtwerke Hilden GmbH über die Konditionen zu verhandeln.

Gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

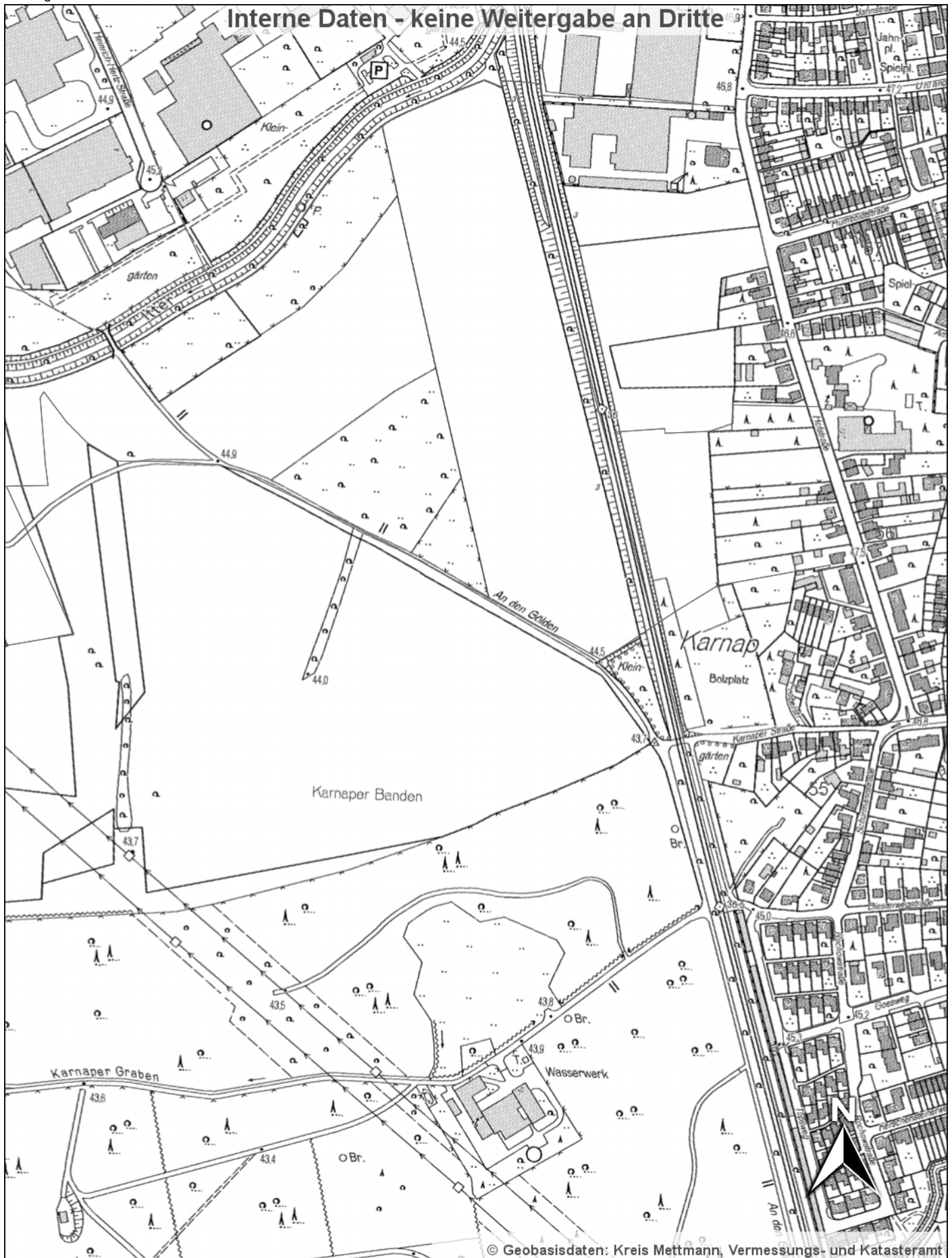
Der Bau und Betrieb einer Freiflächen-PV-Anlage mit einem voraussichtlichen Ertrag von rd. 9.991.000 kWh pro Jahr macht eine Versorgung von umgerechnet rd. 3.700 Haushalten und eine Einsparung von rd. 6.000 Tonnen CO₂ möglich.

Inklusionsrelevanz

Der Bau und Betrieb einer Freiflächen-PV-Anlage hat keine Inklusionsrelevanz.



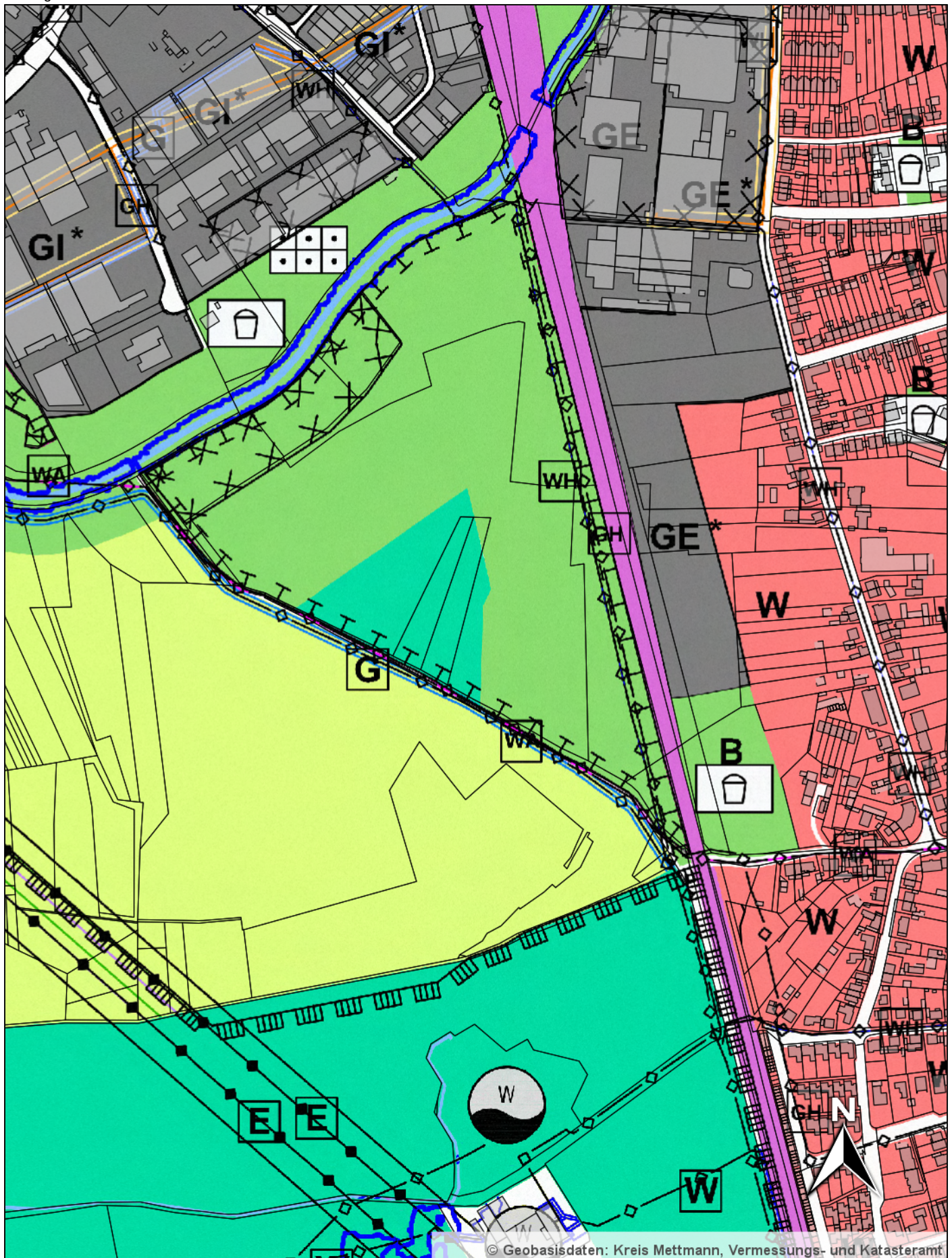
Auszug aus dem GeoPortal Hilden erstellt am 06. Juni 2024.



100 Meter
Maßstab: 1:5000

Hinweis zum Nutzungsrecht: Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Der Ausdruck stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und ist kein amtlicher Auszug. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig. Vervielfältigungen jeglicher Art und weitere Veröffentlichungen sind nicht gestattet.

Auszug aus dem GeoPortal Hilden erstellt am 08. Juni 2024.



100 Meter
Maßstab: 1:5000

Hinweis zum Nutzungsrecht: Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Der Ausdruck stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und ist kein amtlicher Auszug. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig. Vervielfältigungen jeglicher Art und weitere Veröffentlichungen sind nicht gestattet.



Modultyp

Modulmaße

Modulanzahl

Anlagengröße

Risen | RSM132-8-700BHDG | 700Wp

2.384x1.303x35 mm

15.861

11.102,70 kWp

N

Symbollegende					
Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
	Brandschutzwand		PV Module West		Kabelweg DC Dach
	Dacheinführung		PV Module Ost		Kabelweg DC Erde
	Dachentwässerung		PV Module Dachparallel		Kabelweg MS
	Dachmaße		PV Module Dachparallel		Kabelweg MS Erde
	Erster Sparren		Standort(e) PV-Wechselrichter		Kabelweg NS
	Lichtkuppel / Lichtband		Standort(e) Batteriespeichersystem		Kabelweg NS Erde
	RWA		Standort(e) E-Ladeinfrastruktur		Kabelweg Daten
	Sekuranten		Netzverknüpfungspunkt		Kabelweg Daten Erde
	Störfächen		Übergabestation		DC-Stringleitung + bis -
	Abluft		Trafostation(en)		Stringbezeichnung +
			NSHV		Stringbezeichnung -
			PV-Übergabeschränk		

Index B&W				
10				
09				
08				
07				
06				
05				
04	03.04.2024	BNI	Anlagenenerweiterung	
03	20.02.2024	BNI	Annahmebelegung 10 MWp	
02	20.02.2024	BNI	Belegungsänderung	
01	13.02.2024	BNI	Belegungsänderung	
Index	Datum	Gez.	Änderung	

Projektbezeichnung

Freiflächenanlage

Projektadresse

An den Golden
40724 Hilden

Entwurfsverfasser

B&W Energy GmbH & Co. KG
Leblicher Str. 27
46359 Heiden

Telefon: +49 2867 90909-0
E-Mail: info@bw-energy.de
Internet: www.bw-energy.de

Kundenanschrift

Stadwerke Hilden GmbH
Am Feuerwehrhaus 1
40724 Hilden

Planinformation

Projekt Nr. 83426

Gezeichnet 18.01.2024

BNI

Gewerk

PV-Anlage

Zeichnung freigegeben

(Datum und Unterschrift)

Ergänzungsantrag SV 61/174

Richrather Straße 34
40723 Hilden
Tel.: 02103/46110
Fax: 02103/360246
gruene.hilden@t-online.de

Hilden, 18.06.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Claus Pommer,

die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt folgenden Ergänzungsantrag zur SV 61/174 des Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschusses:

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss:

1. Die Stadt Hilden ist grundsätzlich bereit, für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage den Stadtwerke Hilden GmbH Flächen aus den Grundstücken Gemarkung Hilden Flur 15 Flurstück 56, 124, 125, 126, und 324 Flächen mit einer Flächengröße von insgesamt rd. 40.000 m² sowie aus den Grundstücken Gemarkung Hilden Flur 54 Flurstück 60, 172, 174 und 240 Flächen mit einer Flächengröße von insgesamt rd. 27.000 m² teilweise bzw. ganz zur Verfügung zu stellen.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit den Stadtwerken Hilden GmbH die Konditionen für die zur-Verfügung-Stellung der Grundstücksflächen zu verhandeln und die Ergebnisse dem Rat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
3. Für die o.g. Flächen ist eine Umwelt- und Naturverträglichkeitsprüfung bezüglich einer Solaranlagenutzung durchzuführen. Zudem ist vertraglich sicherzustellen, dass mindestens vier der fünf Kriterien des Solarpakets 1 der Bundesregierung zu neuen Freiflächensolaranlagen erfüllt werden. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch geeignete Maßnahmen abzumildern.
4. Vor einer endgültigen Entscheidung über die Bereitstellung der o.g. Flächen für den Betrieb einer Freiflächensolaranlage ist die Hildener Bevölkerung zu informieren und anzuhören.

Begründung:

Hinweis zum Solarpaket 1

Ab sofort müssen alle Freiflächenanlagen für die Erteilung eines EEG-Zuschlages naturschutzfachliche Mindestkriterien einhalten. Die Betreiber können hierzu aus einem Katalog von fünf Mindestkriterien auswählen und müssen im Rahmen der Ausschreibung zusichern, mindestens drei dieser Kriterien zu erfüllen:

1. die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens,
2. auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem
 - a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahd-Gut abgeräumt wird oder
 - b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird,
3. die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem
 - a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und
 - b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,
4. auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt,
5. die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem
 - a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und
 - b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

gez.

Klaus-Dieter Bartel

Helen Kehmeier

**Ergänzungsantrag der Grünen zum TOP N 11 WiWofö 20. Juni 2024 -
Grundstücksübertragung zum Bau einer Freiflächen-PV-Anlage**

**Stellungnahme Stadtwerke Hilden von Herrn Schneider; Eingang per E-Mail am
19.06.2024**

Nicht öffentlich

Sehr geehrter Herr Stuhlträger,

danke für die Übersendung des Antrages der Grüne, zu dem wir aus Sicht der SWH sehr gerne Stellung nehmen.

Auch die Stadtwerke Hilden ist bestrebt, den Bau der geplanten Freiflächen-PV-Anlage so nachhaltig und mit so wenig Eingriffen in die aktuelle Situation wie möglich zu gestalten. Genau aus diesem Grund haben wir uns für die vorgesehenen Flächen entschieden, da solche Flächen auch laut Bundesregierung und Landesregierung den Bau von EE-Anlagen vorrangig beansprucht werden sollen.

Da wir noch in einem sehr frühen Planungsstadium sind, haben wir noch nicht entschieden, ob die Anlage mit oder ohne EEG-Vergütung gebaut werden soll. Sollten wir uns für einen Bau mit EEG-Vergütung entscheiden, müssten zwangsläufig die im Solarpaket I definierten Kriterien berücksichtigt werden.

Es wäre aber aus unserer Sicht nachteilig für die Wirtschaftlichkeit der Anlage, wenn entgegen dem Gesetz nicht drei von fünf, sondern wie von der Fraktion der Grünen beantragt vier von fünf Kriterien eingehalten werden müssen.

Nun zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/die Grünen:

Nach unserer Einschätzung ist das Bauvorhaben der PV-Anlage weiterhin möglich.

Zusammenfassung:

Entsprechend der bisher angestrebten Umsetzung können die Kriterien 3 und 5 definitiv erfüllt werden. Die Kriterien 1 und 4 ergänzen sich gegenseitig an dieser Stelle. Derzeit ist unsere prozentuale Belegung zu hoch. Wird diese entsprechend des Kriteriums 1 herabgesetzt, könnte auch die Erfüllung des Kriteriums 4 möglich sein. Kriterium 2 ist abhängig von der Bodenbeschaffenheit. Hier könnte es zu einem „nicht erfüllt“ kommen.

Im Folgenden eine ausführlichere Erklärung:

Kriterium 1: Es dürfen maximal 60 Prozent der Fläche in Anspruch genommen werden.
Bisher wurde die Planung mit dem Bestreben durchgeführt, die maximale Anlagenleistung zu realisieren. Daher liegt die prozentuale Belegung der Flächen derzeit bei 77 und 62 Prozent.
Die Anlage kann auf eine maximale Belegung von 60 % umgeplant werden.

Kriterium 2: Es muss eine maximal zweischürige Mahd angelegt werden (2a) oder die Fläche als Portionsweide genutzt werden (2b).

2a) Das Umsetzen der Vorgaben in Bezug auf eine zweischürige Mahd, also eine (blühende) Wiese, die maximal zweimal im Jahr gemäht wird, halten wir für machbar.

2b) In der Vorbetrachtung wurde mit B&W Energy bereits über eine Beweidung der Fläche gesprochen.

Das Halten von Tieren, wie z. B. Schafen, ist definitiv möglich. Hier würde die Anlage etwas höher

aufgeständert und der Abstand zwischen den Modulreihen erhöht werden. Dies würde ebenfalls auf die

Erfüllung des Kriteriums 1 einzahlen.

Ohne vorliegende Bodenproben kann allerdings keine vollumfängliche Aussage zum Aufständern getroffen

werden. Falls 2b) dadurch nicht umsetzbar sein sollte, kann auf 2a) zurückgegriffen werden, da nur 2a) oder

2b) erfüllt werden muss.

Kriterium 3: Bei einer Seitenlänge ab 500 Metern muss ein Wanderkorridor für Großsäuger angelegt werden (3a)

und eine Durchgängigkeit für kleinere Tiere muss gewährleistet werden (3b).

3a) Keine der Anlagenseiten erreicht die Grenze von 500 Metern. Angehängen dazu finden Sie die Bemessungen

im GeoPortal passend zur Zeichnung von B&W Energy. Darüber hinaus haben wir durch den Weg zwischen den

Anlagenteilen einen natürlichen Wanderkorridor gegeben.

3b) Ohne Rücksprache mit B&W Energy gehen wir davon aus, dass eine Einzäunung entsprechend des Kriteriums

möglich ist. Dieser Punkt könnte ggf. nicht erfüllt werden und somit Kriterium 3 insgesamt nicht erfüllt werden,

da hier 3a) und 3b) erfüllt werden müssen.

Kriterium 4: Auf mindestens 10 Prozent der Fläche müssen standortangepasste Biotopelemente angelegt werden.

In der Kürze der Zeit konnten wir keine zuverlässigen Beispiele für „standortangepasste Typen von Biotopelementen“

für Hilden finden. Da der Begriff „Biotop“ allerdings sehr weit gefasst ist und wir für Kriterium 1 ohnehin die Modulzahl

reduzieren müssten, ist das Anlegen von entsprechenden Wildblumen, Büschen oder ähnlichem unserer Meinung

nach für die geforderten 10 % der Anlagenfläche umsetzbar.

Kriterium 5: Auf der Fläche dürfen Pflanzenschutz- oder Düngemittel nicht verwendet werden (5a) und Reinigungsmittel

müssen biologisch abbaubar sein (5b).

5a) Wenn die Fläche, wie bisher angestrebt, entweder als Wildblumenwiese oder Portionswiese genutzt werden soll,

denke wir, dass von der Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln abgesehen werden kann.

5b) Mit einer einfachen Google-Suche konnten wir mehrere Hersteller für Reinigungsmittel finden, die die Anforderungen

erfüllen. Dieser Punkt sollte kein Problem darstellen.

Sehr geehrter Herr Stuhlträger, Sie sehen, wir haben auch schon im Vorfeld daran gedacht, nachhaltig zu bauen.

Wir würden uns aber sehr freuen, wenn die Anforderungen in Hilden nicht über die Anforderungen aus dem Gesetz hinausgehen würden.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen sind wir sehr gerne für Sie da.

Mit besten Grüßen

Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer

T: +49 2103 795 143

E: hu.schneider@stadtwerke-hilden.de

Stadtwerke Hilden GmbH
Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hilden
Aufsichtsratsvorsitzender: Rainer Schlottmann
Geschäftsführer: Hans-Ullrich Schneider
Amtsgericht Düsseldorf: HRB 45055
Steuernummer: 135/5789/0035

Bitte denken Sie an die Auswirkungen auf die Umwelt, bevor Sie diese Email und/oder die Anhänge ausdrucken.



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 15. Mai 2024

Nr. 151

Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung

Vom 8. Mai 2024

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10a wird wie folgt gefasst:
„§ 10a Messstellenbetrieb; Übergangsregelung für Steckersolargeräte“.
 - b) Nach der Angabe zu § 10b wird die folgende Angabe zu § 10c eingefügt:
„§ 10c Zuordnung geringfügiger Verbräuche“.
 - c) Nach der Angabe zu § 11 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 11a Recht zur Verlegung von Leitungen
§ 11b Recht zur Überfahrt während der Errichtung und des Rückbaus“.
 - d) Die Angabe zu § 21c wird wie folgt gefasst:
„§ 21c Verfahren für die Zuordnung und den Wechsel“.
 - e) Die Angabe zu den §§ 37c und 37d wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 37c Nichtberücksichtigung von Geboten in benachteiligten Gebieten; Verordnungsermächtigung für die Länder
§ 37d Besonderes Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments
§ 37e Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen des ersten Segments“.
 - f) Nach der Angabe zu § 85c wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 85d Festlegung zu flexibler Speichernutzung“.
2. In § 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „der öffentlichen“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

„15a. „dazugehörige Nebenanlage“ eine Nebenanlage, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dient, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks, nicht erfasst sind,“.

b) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

„21a. „Flugwindenergieanlage an Land“ jede Windenergieanlage an Land, die Strom aus Windenergie mittels unbemannter Flugkörper erzeugt, die über Seile oder Leinen mit einer stationären Bodenstation verbunden sind,“.

c) Nummer 43 wird wie folgt gefasst:

„43. „Steckersolargerät“ ein Gerät, das aus einer Solaranlage oder aus mehreren Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht,“.

d) Nach Nummer 46 wird folgende Nummer 46a eingefügt:

„46a. „unentgeltliche Abnahme“ die Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,“.

4. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei soll für die Steigerung der installierten Leistung nach Satz 1 Nummer 3 ein Zubau von Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand mindestens im Umfang des Zubaus von Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, angestrebt werden.“

5. § 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der schriftlichen oder der elektronischen Form und dürfen bereits geschlossen werden

1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Anlage, wenn vor Erteilung der für die Anlage erforderlichen Genehmigung ein Bebauungsplan zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit beschlossen wird.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Eingang eines Netzanschlussbegehrens“ die Wörter „, einschließlich eines Begehrens auf Änderung oder Erweiterung einer Anlage zur Erhöhung der installierten Leistung,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „welche“ das Wort „weiteren“ eingefügt und werden die Wörter „den Verknüpfungspunkt ermitteln“ durch die Wörter „ihre Pflichten nach diesem Paragraphen erfüllen“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Ein Steckersolargerät oder mehrere Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, können unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Registrierungspflichten nach der Marktstammdatenregistrierungsverordnung bleiben unberührt; zusätzliche gegenüber dem Netzbetreiber abzugebende Meldungen von Anlagen nach Satz 1 können nicht verlangt werden.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „acht Wochen,“ die Wörter „mit dem Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 die Information, dass der bereits bestehende Netzanschluss technisch noch nicht als Verknüpfungspunkt geeignet ist, so können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen an dem bestehenden Verknüpfungspunkt des Grundstücks nach Absatz 1 Satz 2 angeschlossen werden.“

- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) Für eine Solaranlage oder mehrere Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt über 30 Kilowatt bis insgesamt höchstens 100 Kilowatt ist Absatz 6 Satz 3 entsprechend anzuwenden, wenn sich die Solaranlagen auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden und die insgesamt installierte Leistung an diesem Verknüpfungspunkt die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt. In diesem Fall gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 und 2“ gestrichen und nach dem Wort „Netzanschlussbegehren“ werden die Wörter „, einschließlich Begehren auf Änderung oder Erweiterung der Anlagen zur Erhöhung der insgesamt installierten Leistung bis zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Schwellenwert,“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „aus ihrem Verantwortungsbereich dem Netzbetreiber“ die Wörter „für ein Netzanschlussbegehren“ eingefügt und werden die Wörter „den Verknüpfungspunkt ermitteln“ durch die Wörter „seine Pflichten nach diesem Paragraphen erfüllen“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 bis 2a“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 bis 2“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Monat,“ die Wörter „mit dem Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 bis 2a“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 bis 2“ ersetzt.
- dd) Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Im Übrigen ist Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die fristgerechte Übermittlung die in Satz 4 geregelte Frist von einem Monat maßgeblich ist. Des Weiteren ist Absatz 6 Satz 4 entsprechend anzuwenden.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“
- b) Nach Absatz 3 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden, nicht als eine Anlage. Bei der Fiktion nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt,
1. deren installierte Leistung insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,
 2. deren Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt und
 3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“
- c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „(4) Regelungen zur Weitverkehrsnetzanbindung von Anlagen in einer nach § 95 Nummer 2a erlassenen Verordnung sind unabhängig von den Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden und lassen die sich hieraus ergebenden Pflichten unberührt.
- (5) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.“
8. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 10a
- Messstellenbetrieb; Übergangsregelung für Steckersolargeräte“.
- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:
- „(2) Der Messstellenbetreiber hat Messstellen an Zählpunkten von Steckersolargeräten im Sinne von § 8 Absatz 5a Satz 1 abweichend von § 3 Absatz 3a des Messstellenbetriebsgesetzes mit Rücksicht auf seine Rollout-Planung nach dem Messstellenbetriebsgesetz unverzüglich nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur an den Netzbetreiber zur Prüfung der im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten nach § 13 Absatz 1 der Marktstammdatenregisterverordnung mit einer modernen Messeinrichtung

als Zweirichtungszähler oder einem intelligenten Messsystem entsprechend den Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes auszustatten, ohne dass es einer gesonderten Beauftragung durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer bedarf. Die Rechte nach § 34 Absatz 2 Satz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Steckersolargeräte im Sinn von § 8 Absatz 5a dürfen an der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers bereits vor dem Einbau einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder eines intelligenten Messsystems mit einer bereits vorhandenen Messeinrichtung betrieben werden. Die Richtigkeit der von der Messeinrichtung ermittelten Messwerte wird zu Zwecken der Abrechnung und Bilanzierung längstens bis zur Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder einem intelligenten Messsystem nach Absatz 2 Satz 1 vermutet, dabei kann diese Vermutung nur durch den Nachweis einer technischen Störung oder einer Manipulation der Messeinrichtung widerlegt werden.“

9. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Anlagenbetreiber“ durch die Wörter „Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 9 Absatz 3 ist zur Ermittlung der installierten Leistung entsprechend anzuwenden.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Regelungen zur Weitverkehrsnetzanbindung von Anlagen in einer nach § 95 Nummer 2a erlassenen Verordnung sind unabhängig von den Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden und lassen die sich hieraus ergebenden Pflichten unberührt.“

10. Nach § 10b wird folgender § 10c eingefügt:

„§ 10c

Zuordnung geringfügiger Verbräuche

Im Fall von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind und bei denen die Einspeisung und die Entnahme über eine eigene Messeinrichtung erfasst werden, können die Strombezüge aus dem Netz, die in den Solaranlagen oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht werden, auf Verlangen sonstigen, über eine andere Entnahmestelle bezogenen Verbrauchsmengen des Betreibers der Solaranlage in diesem Gebäude zugerechnet werden, wenn über die Entnahmestelle der Solaranlage kein weiterer Strom entnommen und der gesamte in der Solaranlage erzeugte Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist wird.“

11. In § 11 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 21“ durch die Wörter „einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

12. Nach § 11 werden die folgenden §§ 11a und 11b eingefügt:

„§ 11a

Recht zur Verlegung von Leitungen

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand haben auf dem Grundstück die Verlegung, die Errichtung, die Instandhaltung, die Instandsetzung, den Schutz und den Betrieb von elektrischen Leitungen sowie von Steuer- und Kommunikationsleitungen (Leitungen) und sonstigen Einrichtungen zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 bis 3 sowie von Direktleitungen im Sinn von § 3 Nummer 12 des Energiewirtschaftsgesetzes zu dulden. Der Betreiber der Leitung und von ihm Beauftragte sind berechtigt, das Grundstück zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder Belange der Landes- und Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. Die Duldungspflicht besteht nicht für Leitungen zum Anschluss von Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2. Die Leitung und die sonstigen Einrichtungen werden keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks im Sinn des § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Hat der Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Grundstückseigentümer bei Inbetriebnahme der Leitung einmalig 5 Prozent des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche. Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten bleiben unberührt. Der Betreiber hat die Pflicht, den dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Der Betreiber übergibt dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten nach Verlegung der Leitung einen Bestandsplan, in dem der Verlauf der Leitung und die Schutzstreifen auf dem Grundstück eingezeichnet sind.

(3) Der Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung oder sonstiger Einrichtungen gefährden oder beeinträchtigen. Der Grundstückseigentümer kann die Umverlegung der Leitung verlangen, wenn die Lage an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Der Betreiber trägt die Kosten der Umverlegung.

(4) Wenn der Betrieb der Leitung dauerhaft eingestellt wird, haben der Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Leitung und die sonstigen Einrichtungen noch 48 Monate unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihnen dies nicht zugemutet werden kann. Der Betreiber hat dem Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die dauerhafte Betriebseinstellung unverzüglich anzuzeigen.

(5) Für die Durchsetzung des Anspruchs des Betreibers ist § 83 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Eine etwaige Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf öffentliche Verkehrswege entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Modalitäten der zu dulgenden Nutzung unter Beachtung der Absätze 1 bis 5 vertraglich oder in Form von Nebenbestimmungen zu einer Sondernutzungserlaubnis zu regeln sind. Auf Leitungen zum Anschluss von Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Grünem Wasserstoff und sonstigen Stromspeichern sind Satz 1 und die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

§ 11b

Recht zur Überfahrt während der Errichtung und des Rückbaus

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand haben die Überfahrt und die Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau von Windenergieanlagen durch den Betreiber der Windenergieanlagen und durch von ihm Beauftragte zu dulden. Der Betreiber und von ihm Beauftragte dürfen nur die Grundstücke nutzen, die für den Transport benötigt werden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder Belange der Landes- und Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung. Der Betreiber hat nach der letzten Überfahrt einen dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen.

(2) Ist die Überfahrt des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Nutzungsberechtigten, der unmittelbar in der Nutzung seines Grundstücks eingeschränkt war, nach Errichtung oder Rückbau der Windenergieanlage 28 Euro pro Monat und in Anspruch genommenen Hektar. Eine Überschwenkung ist unentgeltlich zu dulden. Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten bleiben unberührt.

(3) Für die Durchsetzung des Anspruchs des Betreibers ist § 83 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Eine etwaige Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf öffentliche Verkehrswege entsprechend anzuwenden. Auf öffentliche Straßen sind Satz 1 sowie die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 oder Nummer 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „in ein Netz“ die Wörter „in einem Stromspeicher, in dem innerhalb eines Kalenderjahres ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird,“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Auf Batteriespeicher, in denen innerhalb eines Kalenderjahres nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird, ist für die Zeiträume, in denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird, Absatz 3 nach Maßgabe dieses Absatzes und der Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85d Satz 1 Nummer 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wobei abweichend von Absatz 3 Satz 1 kein Anspruch nach Absatz 1 Nummer 2 besteht. Der Beginn eines Zeitraums nach Satz 1 setzt voraus, dass technisch sichergestellt ist, dass in diesem Zeitraum ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert werden kann. Der Wechsel zwischen einem Zeitraum, in dem ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird, und einem Zeitraum, in dem nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird, erfolgt jeweils zum Beginn eines Kalendermonats und setzt voraus, dass der jeweils zu beendende Zeitraum mindestens zwei Monate andauert hat und dass innerhalb des laufenden Kalenderjahres nicht mehr als fünf Wechsel erfolgt sind. Abweichend von Satz 3 ist ein Wechsel

auch möglich, wenn vor Beginn des Zeitraums, in dem ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird, der Anlagenbetreiber einen geeigneten Nachweis erbringt oder erbracht hat, dass der Batteriespeicher vor dem Wechsel soweit entleert wurde, wie es die technische Ausstattung im üblichen Betrieb zulässt. Auf Batteriespeicher sind in den Zeiträumen nach Satz 1 die Vorschriften dieses Gesetzes und des Energiefinanzierungsgesetzes entsprechend anwendbar.

(3b) Wenn Strom aus einer Anlage nach § 3 Nummer 1 vor der Einspeisung in ein Netz in einem Stromspeicher zwischengespeichert worden ist, in dem nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird, ist Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 nach Maßgabe dieses Absatzes und der Festlegung nach § 85d Satz 1 Nummer 4 entsprechend anzuwenden, wobei abweichend von Absatz 3 Satz 1 kein Anspruch nach Absatz 1 Nummer 2 besteht. In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist und nach Maßgabe der Festlegung nach § 85d Satz 1 Nummer 4 als förderfähiger Anteil bestimmt und nachgewiesen wird. Die Vorschriften dieses Gesetzes und des Energiefinanzierungsgesetzes sind entsprechend anwendbar, soweit der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird. Die Sätze 1 bis 4 sind für den Anspruch nach Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden.“

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 11“ die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, für den keine Zahlung nach den Nummern 1, 3 oder 4 geltend gemacht wird, dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch auf null,“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Wörter „den Marktwert“ werden durch das Wort „null“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „§ 53 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 53 Absatz 4“ ersetzt.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Der nach Satz 1 eingespeiste und zur Verfügung gestellte Strom steht nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergütetem Strom gleich.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Wohngebäude“ durch die Wörter „Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „innerhalb dieses Gebäudes“ die Wörter „, dieser Nebenanlage“ eingefügt und wird das Wort „Wohngebäuden“ durch das Wort „Gebäuden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Anspruch nach Satz 1 besteht bei Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder bei Nebenanlagen solcher Gebäude dann nicht, wenn es sich bei dem Anlagenbetreiber oder dem Dritten und dem Letztverbraucher jeweils um Unternehmen handelt, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehungen stehen.“

15. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 oder Nummer 4“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Anlage kann der Ausfallvergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht zugeordnet werden, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest zeitweise der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet war.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und nicht für“ durch die Wörter „, die unentgeltliche Abnahme und“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c und in Absatz 5 werden jeweils die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

16. § 21c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21c

Verfahren für die Zuordnung und den Wechsel“.

b) Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, für die der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat, gelten als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet. Abweichend von Satz 3 gilt eine ausgeführte Anlage mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante für ausgeführte Anlagen nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat. Die Zuordnung einer Anlage entspricht der Geltendmachung des entsprechenden Anspruchs.“

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer erstmaligen Zuordnung oder einem Wechsel zum Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 von Anlagen auf Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder Nebenanlagen solcher Gebäude sind zusätzlich abzugeben:

1. eine Eigenerklärung, dass der Anlagenbetreiber oder der Dritte und der Letztverbraucher nicht in einer gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 den Anspruch auf Mieterstromzuschlag ausschließenden Beziehung zueinander stehen, und
2. eine Selbstverpflichtung, dass jede Änderung der der Erklärung nach Nummer 1 zugrundeliegenden Umstände unverzüglich dem Netzbetreiber mitgeteilt wird.“

17. § 22 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Solaranlagen“ die Wörter „des ersten Segments“ eingefügt und wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt und“.

18. In § 22b Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)“ gestrichen.

19. § 23 Absatz 3 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) nach Maßgabe des § 54 Absatz 3 im Fall der Nichterbringung des Nachweises über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau oder die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung.“

20. In § 23b werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Abweichend von Satz 1 gelten Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden, nicht als eine Anlage. Bei der Fiktion nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt,

1. deren installierte Leistung insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,
2. deren Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt und
3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße von Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Freiflächenanlagen von Bürgerenergiegesellschaften nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften zu berücksichtigen sind.“

22. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ und wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2032“ ersetzt.

23. § 28 Absatz 3a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „§ 4 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 4 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 4 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 4 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

24. § 28b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 2 und 3 wird durch folgende Nummern 2 bis 4 ersetzt:

- „2. im Jahr 2024 1 400 Megawatt zu installierende Leistung,
3. im Jahr 2025 1 800 Megawatt zu installierende Leistung
4. in den Jahren 2026 bis 2029 jeweils 2 300 Megawatt zu installierende Leistung.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 2 beträgt das Ausschreibungsvolumen im Jahr 2024 bei den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Oktober jeweils 550 Megawatt.“

25. § 28c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausschreibungen für Biomasseanlagen finden in den Jahren 2023 bis 2028 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. April und 1. Oktober statt.“

b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. erhöht sich jeweils

a) ab dem Jahr 2025 um 29 Prozent der Mengen, für die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomethananlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und

b) ab dem Jahr 2026 um die Mengen, für die in dem jeweils dritten vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und“.

26. § 28d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „ab dem Jahr 2024 jeweils“ durch die Wörter „im Jahr 2024“ ersetzt und wird nach den Wörtern „Mengen, für die in dem“ das Wort „jeweils“ gestrichen.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „nach Absatz 4 ermittelte“ gestrichen.

c) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für das nach Satz 1 gekürzte Ausschreibungsvolumen sind im Jahr 2024 Absatz 3 und ab dem Jahr 2025 § 28c Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a entsprechend anzuwenden.“

27. § 29 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Wörter „bezuschlagt werden können“ durch die Wörter „auszuschließen sind“ ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. die Angabe, ob nach § 37 Absatz 4 keine Gebote für Freiflächenanlagen abgegeben werden dürfen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, sowie die nach § 37 Absatz 4 ermittelte installierte Leistung solcher Anlagen,“.

28. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Wort „und“ gestrichen.

bb) Nummer 9 wird durch die folgenden Nummern 9 und 10 ersetzt:

„9. bei Geboten für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c die Angabe des Bieters, ob die geplanten Anlagen bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen, und

10. soweit Solaranlagen auf einer in § 37c Absatz 2 Nummer 2 bezeichneten Fläche errichtet werden sollen, für die die jeweilige Landesregierung in einer Verordnung nach § 37c Absatz 2 bestimmt hat, dass Gebote auf solchen Flächen teilweise nicht berücksichtigt werden, die Angabe, auf welcher der in der Verordnung bestimmten Flächen die Anlage errichtet werden soll.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. muss ein Gebot bei Solaranlagen des zweiten Segments eine Gebotsmenge von mehr als 750 Kilowatt umfassen,“.

bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und nach den Wörtern „eine Mindestgröße von“ werden die Wörter „mehr als“ eingefügt.

29. § 30a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Schriftform genügende“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch übermittelte“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „dem Schriftformerfordernis nach Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „der Zustellung nach § 73 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

30. In § 31 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

31. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Ausschreibungen von Solaranlagen des ersten Segments veröffentlicht die Bundesnetzagentur zusätzlich eine Aufstellung der bezuschlagten Mengen differenziert nach:

- 1. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c sowie nach den davon jeweils bezuschlagten Teilmengen für Anlagen, die
 - a) ausschließlich senkrecht ausgerichtet und insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern aufgeständert werden sollen und
 - b) insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen,
 - 2. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d,
 - 3. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e,
 - 4. der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f und
 - 5. der außerhalb dieser Kategorien bezuschlagten Gesamtmenge.“
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 37d“ durch die Angabe „§ 37e“ ersetzt und werden nach den Wörtern „§ 39g Absatz 5 Nummer 4 und § 39j in Verbindung mit § 39e Absatz 1“ die Wörter „sowie § 13 Absatz 1 der Innovationsausschreibungsverordnung“ eingefügt.

32. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. sofern das Gebot für eine Flugwindenergieanlage an Land abgegeben wird, die Angabe, dass es sich um eine solche Anlage handelt.“

33. Dem § 36h Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 für Flugwindenergieanlagen an Land ohne den Nachweis des Gütefaktors gegenüber dem Netzbetreiber erst, sobald der Betreiber der Flugwindenergieanlage an Land der Bundesnetzagentur nach der Inbetriebnahme der Anlage unter Angabe der Registernummer mitgeteilt hat, dass die Anlage eine Flugwindenergieanlage an Land ist. In den Fällen des Satzes 2 wird für die Berechnung des anzulegenden Wertes angenommen, dass der Ertrag der Flugwindenergieanlage an Land 50 Prozent des Referenzertrags beträgt; dieser Gütefaktor ist auch außerhalb der Südregion anzuwenden.“

34. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „, landwirtschaftlich genutzter“ gestrichen.
 - bbb) Die Buchstaben h bis j werden durch folgende Buchstaben h und i ersetzt:
 - „h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, oder

- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, oder“.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden vor den Wörtern „den Anforderungen“ die Wörter „im Fall der Buchstaben a bis e“ eingefügt.
 - bbb) In Buchstabe c werden die Wörter „des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist,“ gestrichen.
 - ccc) In Buchstabe d wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - ddd) In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.
 - eee) Folgender Buchstabe f wird angefügt:
 - „f) auf Flächen, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sind.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Gebote für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 dürfen nur abgegeben werden, wenn die Anlagen mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen sollen:

 1. die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens,
 2. auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem
 - a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder
 - b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird,
 3. die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem
 - a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und
 - b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,
 4. auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt,
 5. die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem
 - a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und
 - b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. bei Geboten für Anlagen, die auf einem entwässerten Moorboden errichtet werden sollen, die Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass durch die Errichtung der Anlage kein zusätzliches Hemmnis für eine zukünftige Wiedervernässung des Moorbodens entsteht,“.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. bei Geboten für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder i die Eigenerklärung des Bieters, dass er geprüft hat, dass die Fläche nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist,“.

- cc) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
- dd) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- ee) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:
- „5. bei Geboten für Anlagen auf Flächen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i die Eigenerklärung des Bieters, dass zusätzliche Bedingungen, die die jeweilige Landesregierung nach § 37c Absatz 2 gestellt hat, eingehalten werden, und
 6. bei Geboten für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 eine Eigenerklärung des Bieters, dass die Anlage die Voraussetzung des Absatz 1a erfüllen soll.“
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen keine Gebote für Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, abgegeben werden, wenn drei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin Freiflächenanlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen wurden, mit einer installierten Leistung von mehr als 80 Gigawatt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen betrieben werden und im Marktstammdatenregister als in Betrieb genommen registriert wurden. Nach dem Ablauf des 31. Dezember 2030 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Leistungsschwelle 177,5 Gigawatt beträgt.“
35. § 37b wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Abweichend von Absatz 1 ist für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 unter entsprechender Anwendung des § 37d Absatz 1 Satz 2 ein abweichender Höchstwert anzuwenden. Dieser beträgt im Jahr 2024 9,5 Cent pro Kilowattstunde. Der Höchstwert ergibt sich ab dem Jahr 2025 aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten im Untersegment für besondere Solaranlagen nach § 37d Absatz 1 Nummer 1 im Verfahren nach § 37d Absatz 2 noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Gebotstermine, deren Zuschläge bei der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 29 bereits nach § 35 Absatz 1 bekanntgegeben waren, dabei beträgt er jedoch höchstens 9,5 Cent pro Kilowattstunde. Ein sich aus der Berechnung ergebender Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“
36. § 37c wird durch die folgenden §§ 37c und 37d ersetzt:
- „§ 37c
- Nichtberücksichtigung von Geboten in benachteiligten Gebieten;
Verordnungsermächtigung für die Länder
- (1) Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i werden im Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments nicht berücksichtigt, wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt hat, dass Gebote teilweise oder ganz nicht zu berücksichtigen sind, die Bundesnetzagentur den Erlass der Rechtsverordnung vor der Bekanntmachung nach § 29 bekannt gemacht hat und die jeweilige Landesregierung die Überschreitung einer Auslöseschwelle drei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat.
- (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass
1. Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i in ihrem Landesgebiet teilweise oder ganz nicht zu berücksichtigen sind
 - a) vor dem 1. Januar 2031, wenn und solange auf mehr als 1 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen des jeweiligen Landes Freiflächenanlagen betrieben werden, wobei die Länder in ihren Verordnungen auch höhere Auslöseschwellen bestimmen können, und
 - b) nach dem Ablauf des 31. Dezember 2030, wenn und solange auf mehr als 1,5 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen des jeweiligen Landes Freiflächenanlagen betrieben werden, wobei die Länder in ihren Verordnungen auch höhere Auslöseschwellen bestimmen können, und
 2. Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i auf ihrem Landesgebiet teilweise oder ganz nicht zu berücksichtigen sind, die auf Flächen errichtet werden sollen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Naturpark im Sinn des § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, wobei die Länder in ihren Verordnungen auch zusätzliche Bedingungen für die Nichtberücksichtigung bestimmen können, insbesondere in Form von Auslöseschwellen entsprechend Nummer 1.

§ 37d

Besonderes Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur für Solaranlagen des ersten Segments folgendes zweistufiges Zuschlagsverfahren durch, wobei sie

1. zunächst nach Maßgabe von Absatz 2 Zuschläge erteilt für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 bis zur Höhe eines jeweils gleichmäßig auf die verbleibenden Gebotstermine eines Kalenderjahres zu verteilenden Volumens von
 - a) im Jahr 2024 300 Megawatt zu installierender Leistung,
 - b) im Jahr 2025 800 Megawatt zu installierender Leistung,
 - c) im Jahr 2026 1 200 Megawatt zu installierender Leistung,
 - d) im Jahr 2027 1 500 Megawatt zu installierender Leistung,
 - e) im Jahr 2028 2 000 Megawatt zu installierender Leistung,
 - f) im Jahr 2029 2 075 Megawatt zu installierender Leistung und
2. anschließend nach Maßgabe von Absatz 3 Zuschläge für die übrigen Gebote in Höhe des verbleibenden Ausschreibungsvolumens nach § 28a dieses Gesetzes erteilt.

Besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c berücksichtigt die Bundesnetzagentur bei der Zuschlagserteilung nach Satz 1 Nummer 1 nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass diese Solaranlagen bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen.

(2) Die Bundesnetzagentur öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin und prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Anschließend separiert die Bundesnetzagentur die Gebote nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 2 separierten Gebote nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 3. Den zulässigen Geboten für Anlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d erteilt die Bundesnetzagentur in der Reihenfolge nach Satz 3 einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Volumen nach Absatz 1 Nummer 1 erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist. Wenn durch die Zuschläge nach Satz 4 das Volumen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht erreicht wird, separiert die Bundesnetzagentur die übrigen zulässigen Gebote für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 und sortiert sie nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann bezuschlagt die Bundesnetzagentur die Gebote nach Satz 5, bis das Volumen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist.

(3) Anschließend sortiert die Bundesnetzagentur die zulässigen Gebote, die keinen Zuschlag nach Absatz 2 erlangt haben und deren Gebotswert den Höchstwert nach § 37b Absatz 1 nicht überschreitet, nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 3. Diesen Geboten erteilt die Bundesnetzagentur in der Reihenfolge nach Satz 1 einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist. Maßgeblich ist das nach § 28a ermittelte Ausschreibungsvolumen abzüglich des bereits nach Absatz 2 bezuschlagten Volumens. Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.“

37. Der bisherige § 37d wird § 37e.

38. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:
 - „6. sofern der Antrag für bezuschlagte Gebote für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, die bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen, gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass diese Anforderung erfüllt ist, und
 7. sofern der Antrag für Gebote für Anlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass die Anforderung nach § 37 Absatz 1a erfüllt wird.“

39. § 38a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. soweit für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagter Gebote besteht, die nicht bereits einer anderen Zahlungsberechtigung zugeordnet worden ist, hierbei dürfen nur die folgenden Gebotsmengen zugeteilt werden:

- a) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem dieser Standorte befinden,
 - b) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, e oder Buchstabe f angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem dieser Standorte befinden, und
 - c) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem Standort nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d befinden,“.
- bb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „20“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- dd) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:
- „6. sofern der Antrag für bezuschlagte Gebote für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, die bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen, gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass diese Anforderung erfüllt ist, und
 - 7. sofern der Antrag für bezuschlagte Gebote für Anlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass die Anforderung nach § 37 Absatz 1a erfüllt ist.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 7“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Wählt der Anlagenbetreiber die Kriterien aus § 37 Absatz 1a Nummer 2 oder Nummer 5, muss er gegenüber dem Netzbetreiber die Einhaltung dieser Kriterien auch zum Ablauf jedes fünften Jahres nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung nachweisen.“
40. § 38b Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
41. In § 38d Absatz 6 werden nach dem Wort „erstattet“ die Wörter „innerhalb von drei Monaten“ eingefügt und werden die Wörter „im Rahmen der ersten auf die Inbetriebnahme folgenden Endabrechnung in Form einer Einmalzahlung“ gestrichen.
42. Dem § 38h wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von § 38b Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung, dass
- 1. die Zahlungsberechtigung im Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage verliert und stattdessen die ersetzende Anlage für den Teil des eingespeisten Stroms, dessen Anteil am eingespeisten Strom dem Anteil der ersetzten Anlage zur Leistung der ersetzenden Anlage entspricht, erfasst und
 - 2. für den über die Leistung der ersetzten Anlage hinausgehenden Anteil des eingespeisten Stroms der Zahlungsanspruch nach § 19 nicht ausgeschlossen ist, dabei richtet sich dieser Anspruch nach den Vorschriften dieses Gesetzes.“
43. In § 39g Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und § 39i Absatz 5“ und die Wörter „zuzüglich 0,5 Cent pro Kilowattstunde in den Ausschreibungen der Kalenderjahre 2023 bis 2025 für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt“ gestrichen.
44. § 39i Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Der anzulegende Wert ist für alle bezuschlagten Gebote in den Ausschreibungen in den Kalenderjahren 2024 und 2025 für Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt der jeweilige Zuschlagswert zuzüglich 0,5 Cent pro Kilowattstunde.“
45. § 39j wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) § 39e Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlag bei Geboten für Biomethananlagen 42 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags erlischt, soweit die Anlage nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden ist.
(3) § 39h Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 der Zeitraum nach § 25 Absatz 1 Satz 1 für Biomethananlagen spätestens 42 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags beginnt.“

46. § 46 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Wortlaut werden nach den Wörtern „einschließlich 50 Kilowatt“ die Wörter „und für Flugwindenergieanlagen an Land“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Für Flugwindenergieanlagen an Land ist Satz 1 erst anzuwenden, sobald der Betreiber der Flugwindenergieanlage an Land der Bundesnetzagentur nach der Inbetriebnahme der Anlage unter Angabe der Registernummer mitgeteilt hat, dass die Anlage eine Flugwindenergieanlage an Land ist.“

47. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „landwirtschaftlich genutzter“ gestrichen.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „landwirtschaftlich genutzter“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

ccc) In Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ddd) In Buchstabe c wird folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:

„dd) auf Flächen befindet, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans als Ackerland oder Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, auf dem nicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 37c Absatz 2 Gebote für Freiflächenanlagen nicht zu berücksichtigen sind, und wenn diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen, kein Lebensraumtyp sind, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.“

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. (weggefallen)“.

dd) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden vor den Wörtern „den Anforderungen“ die Wörter „im Fall der Buchstaben a bis e“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe d wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) auf einer Fläche, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder“.

ee) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Baugesetzbuchs“ die Wörter „, die kein entwässerter Moorboden ist,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a erhöht sich für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, die bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert sind, und für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d bis f um die Differenz zwischen dem jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr im Untersegment für besondere Solaranlagen nach § 37b Absatz 2 geltenden Höchstwert und dem anzulegenden Wert nach Absatz 1. Im Kalenderjahr 2024 erhöht sich der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a abweichend von Satz 1 um 2,5 Cent pro Kilowattstunde.“

c) In Absatz 2 wird die Angabe „8,6“ durch die Angabe „8,51“, die Angabe „7,5“ durch die Angabe „7,43“ und die Angabe „6,2“ durch die Angabe „7,64“ ersetzt.

d) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bbb) Nummer 2 wird Nummer 1.

ccc) Nummer 3 wird Nummer 2 und die Wörter „und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres“ werden gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Anlagenbetreiber kann die Entscheidung nach Satz 2 Nummer 2, für welche der beiden Anlagen er den erhöhten anzulegenden Wert in Anspruch nehmen möchte, mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres ändern, indem er dies dem Netzbetreiber vor dem 1. Dezember eines Jahres mitteilt.“

e) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1. April 2012“ durch die Angabe „1. März 2023“ ersetzt.

f) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Solaranlagen nach Absatz 2 sind § 38b Absatz 2 Satz 1 und § 38h Satz 2 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.“

g) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 1b beträgt der anzulegende Wert für Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, null, wenn die Bundesnetzagentur in der letzten mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme liegenden Bekanntmachung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4a angegeben hat, dass nach § 37 Absatz 4 keine Gebote für Freiflächenanlagen abgegeben werden dürfen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen.

(6) Betreiber von Solaranlagen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 6 müssen sicherstellen, dass die Anlagen mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:

1. die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens,
2. auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem
 - a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder
 - b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird,
3. die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem
 - a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und
 - b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,
4. auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt,
5. die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem
 - a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und
 - b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

Anlagenbetreiber können die Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 gegenüber dem Netzbetreiber durch Eigenerklärungen nachweisen, wobei die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 einmalig zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 2 und 5 zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und danach zum Ablauf jedes fünften Jahres gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen sind. Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der abgegebenen Eigenerklärungen vorlegen.“

48. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. nach der Inbetriebnahme gegen die Vorgabe aus § 37 Absatz 1a oder § 48 Absatz 6 verstoßen,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Nummer“ die Wörter „9a und“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei einem nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 auftretenden Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3, Nummer 4 oder Nummer 8, der aufgrund des Defekts einer technischen Einrichtung eintritt, entfällt die zu leistende Zahlung für den Kalendermonat, in dem der Pflichtverstoß eintritt, und für den darauffolgenden Kalendermonat, dabei trägt der Anlagenbetreiber für das Vorliegen eines Defektes die Darlegungs- und Beweislast.“

49. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 verringert sich der Anspruch nicht, solange die unentgeltliche Abnahme in Anspruch genommen wird.“

b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Für Strom aus ausgeförderten Anlagen, für die ein Anspruch auf Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 geltend gemacht wird, ist abweichend von Absatz 1 von dem anzulegenden Wert der Wert abzuziehen, den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 51 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Energiefinanzierungsgesetzes auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben. Der Wert nach Satz 1 verringert sich um die Hälfte für Strom aus ausgeförderten Anlagen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind.

(5) Wenn für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a der Nachweis über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird, verringert sich der anzulegende Wert um 2,5 Cent pro Kilowattstunde. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt für die Zukunft, wenn im darauffolgenden Jahr der erforderliche Nachweis für das jeweils zurückliegende Jahr erbracht wird. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt außerdem für die Zeiträume, für die der erforderliche Nachweis nachträglich erbracht wird. Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b und c der Nachweis über die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird.“

50. Dem § 54 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Wenn für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Nachweis über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird, verringert sich der anzulegende Wert um 2,5 Cent pro Kilowattstunde. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt für die Zukunft, wenn im darauffolgenden Jahr der erforderliche Nachweis für das jeweils zurückliegende Jahr erbracht wird. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt außerdem für die Zeiträume, für die der erforderliche Nachweis nachträglich erbracht wird. Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c der Nachweis über die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird.

(4) Soweit Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i, deren Berücksichtigung im Zuschlagsverfahren nach § 37c Absatz 1 von der Einhaltung einer Verordnung abhängt, die die jeweilige Landesregierung nach § 37c Absatz 2 erlassen hat, die Vorgaben dieser Verordnung nicht erfüllen, verringert sich der anzulegende Wert auf null.“

51. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn und soweit ein Zuschlag nach § 35a entwertet wird, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt.“

bb) Im neuen Satz 3 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „1 und“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie für Biomethananlagen nach Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn und soweit ein Zuschlag nach § 35a entwertet wird, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Pönale“ die Wörter „nach Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Bei Geboten für Biomethananlagen nach Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 müssen Bieter an den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,

1. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Biomasseanlage nach § 35a entwertet werden oder
2. wenn eine Biomasseanlage mehr als 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.

Wenn und soweit ein Zuschlag nach § 35a entwertet wird, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt. Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 2 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots

1. abzüglich der innerhalb von 30 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt,

2. abzüglich der innerhalb von 34 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 40 Euro pro Kilowatt oder
3. abzüglich der innerhalb von 38 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt.“
- d) In Absatz 5a wird nach der Angabe „Absätze 1, 4“ die Angabe „, 4a“ eingefügt.
52. In § 56 Nummer 2 werden dem Wort „gesamten“ die Wörter „nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten Strom sowie für den“ vorangestellt.
53. In § 70 Satz 1 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 2 und“ eingefügt.
54. In § 71 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „, einschließlich der im Fall einer kaufmännischen Abnahme nach § 11 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Daten,“ eingefügt.
55. Dem § 80a wird folgender Satz angefügt:
„Die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Abnahme steht einer Zahlung im Sinne des Satzes 1 nicht gleich.“
56. Nach § 85 Absatz 2 Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. zu den Nachweisen zur Erfüllung der Anforderung nach § 37 Absatz 1a und § 48 Absatz 6, wobei sie hinsichtlich der Art der geeigneten Nachweise und der Häufigkeit der Nachweisführung von § 38a Absatz 3 Satz 4 und § 48 Absatz 6 abweichende Vorgaben bestimmen kann,“.
57. § 85a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „den Höchstwert“ durch die Wörter „die Höchstwerte“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 15 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen.“
58. § 85c Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 37 Absatz 1 Nummer 3“ und nach den Wörtern „§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ jeweils die Wörter „Buchstabe a bis e“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Bundesnetzagentur trifft zudem Festlegungen nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Anforderungen für den fortlaufenden Nachweis des gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzpflanzenanbaus nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a sowie für den fortlaufenden Nachweis der gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, c und, soweit hierzu eine Regelung nach Satz 3 getroffen wurde, nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e sowie nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b, c und, soweit hierzu eine Regelung nach Satz 3 getroffen wurde, nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e.“
59. Nach § 85c wird folgender § 85d eingefügt:

„§ 85d

Festlegung zu flexibler Speichernutzung

Die Bundesnetzagentur kann unter Beachtung der Schutzprofile und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach dem Messstellenbetriebsgesetz und im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen zu den näheren Anforderungen an

1. den Nachweis technischer Maßnahmen nach § 19 Absatz 3a Satz 2, um sicherzustellen, dass ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas eingespeichert werden kann,
2. die massengeschäftstaugliche Abwicklung von Zuordnungen zu Zeiträumen und Wechseln der Zeiträume nach § 19 Absatz 3a, insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten,
3. die Entleerung nach § 19 Absatz 3a Satz 4, insbesondere
 - a) zu Voraussetzungen und Nachweis einer Entleerung und
 - b) zur sicheren, automatisierten und massengeschäftstauglichen Erhebung, Ermittlung, Zuordnung, Abgrenzung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Werte, insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten, wobei hinsichtlich erforderlicher Messwerte die geltenden mess- und eichrechtlichen Anforderungen zu beachten sind, und
4. die Bestimmung und den Nachweis der Strommenge, auf die sich der Anspruch nach § 19 Absatz 3b bezieht, und berücksichtigt dabei insbesondere
 - a) den Umgang mit solchen Strommengen, die im Speicher selbst oder sonst hinter dem Netzverknüpfungspunkt verbraucht werden, und

- b) die sichere, automatisierte und massengeschäftstaugliche Erhebung, Ermittlung, Zuordnung, Abgrenzung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Werte, wobei hinsichtlich erforderlicher Messwerte die geltenden mess- und eichrechtlichen Anforderungen zu beachten sind.
- Festlegungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 trifft die Bundesnetzagentur erstmalig bis zum 30. Juni 2025, eine Festlegung nach Satz 1 Nummer 3 erstmalig bis zum 30. September 2025 und eine Festlegung nach Satz 1 Nummer 4 erstmalig bis zum 30. Juni 2026.“
60. In § 91 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 53 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 4“ ersetzt.
61. Nach § 95 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. unbeschadet der §§ 9, 10b sowie 100 Absatz 3, 3a und 4 Regelungen zur Weitverkehrsnetzanbindung von Anlagen einschließlich Steckersolargeräten, wenn deren Nutzung mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden wäre, auch für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, vorzugeben, insbesondere
- a) die von der Regelung erfassten Anlagen anhand ihrer technischen Beschaffenheit einschließlich ihrer installierten Leistung näher zu bestimmen,
- b) vorzugeben, dass Anlagen nicht an ein Weitverkehrsnetz oder nur über ein Smart-Meter-Gateway im Sinn des § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes an ein Weitverkehrsnetz angebunden werden dürfen, und
- c) qualifizierte Anforderungen an die Anbindung an eine von Smart-Meter-Gateways unabhängige Weitverkehrsnetzanbindung vorzugeben.“
62. In § 97 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
63. § 98 Absatz 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
64. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 gilt abweichend von Absatz 1, dass
1. § 10b Absatz 1 dieses Gesetzes anstelle von § 10b Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden ist,
2. der Anspruch auf unentgeltliche Abnahme und die Regelung zur Zuordnung nach § 21c Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden sind, dabei sind im Fall einer Zuordnung zur unentgeltlichen Abnahme § 21b Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2, § 21c Absatz 1 Satz 5, § 53 Absatz 2 und § 80a Satz 2 dieses Gesetzes auf diese Anlagen ebenfalls entsprechend anzuwenden,
3. für Anlagen, die nach dem Ablauf des 29. Juli 2022 in Betrieb genommen wurden, an Stelle von § 100 Absatz 14 Satz 3 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung § 48 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 dieses Gesetzes anzuwenden ist,
4. für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas § 9 Absatz 5 dieses Gesetzes anwendbar ist, unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage und unabhängig vom Zeitpunkt der Zuschlagserteilung für diese Anlage.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Auf Vereinbarungen, die vor dem 16. Mai 2024 geschlossen wurden, ist § 6 Absatz 4 Satz 1 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.“
- c) In Absatz 7 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ und die Wörter „21c Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „21c Absatz 1 Satz 4 und 5“ ersetzt und wird nach der Angabe „§ 53“ die Angabe „Absatz 4“ eingefügt.
- d) Absatz 17 wird wie folgt gefasst:
- „(17) (weggefallen)“.
- e) Die folgenden Absätze 20 bis 42 werden angefügt:
- „(20) Anlagen, die vor dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden, können abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, wenn ihre installierte Leistung weniger als 400 Kilowatt beträgt.
- (21) Für Solaranlagen, die vor Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nummer 3 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassenen Verordnung in Betrieb genommen werden, bleibt die Voraussetzung des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, dass das auf dem Grundstück bestehende Wohngebäude nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann, unberücksichtigt.

(22) Auf Anschlussbegehren, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 gestellt werden, ist § 8 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.

(23) § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 10a Absatz 2 und 3 und § 24 Absatz 1 Satz 4 und 5 sind nicht anzuwenden auf Anlagen, die vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind.

(24) § 21 Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf Strom aus Solaranlagen, die vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind und die auf, an oder in einem Gebäude, das nicht Wohngebäude ist, oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert sind.

(25) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind, ist zusätzlich § 48 Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anwendbar.

(26) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind, ist § 48 Absatz 3 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.

(27) Für Solaranlagen, die vor dem 16. Mai 2024 Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, ist § 38h oder § 48 Absatz 4 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.

(28) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind oder deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 ermittelt worden ist, sind § 30 Absatz 1 Nummer 9, § 37 Absatz 1 und 2, die §§ 37c, 38a Absatz 1 Nummer 3, die §§ 38b, 39g Absatz 1 Satz 3, § 39i Absatz 5 und § 48 Absatz 1 Satz 1 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden. § 48 Absatz 1b ist nicht auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden.

(29) Für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 sind § 29 Absatz 1 Satz 2, die §§ 35, 37b, 38 und 38a in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden und ist § 37d nicht anzuwenden.

(30) § 53 Absatz 5 und § 54 Absatz 3 sind vor dem 16. Mai 2024 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der anzulegende Wert um 0 Cent verringert.

(31) § 8 Absatz 6 Satz 1 ist auf Netzanschlussbegehren nach § 8 Absatz 1 Satz 2, die nach dem Ablauf des 30. Juni 2024 und vor dem 1. Januar 2025 gestellt werden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist zur Übermittlung der in § 8 Absatz 6 Satz 1 genannten Informationen höchstens einen Monat beträgt. § 8 Absatz 6 Satz 3 ist in den Fällen nach Satz 1 entsprechend mit einer Frist von einem Monat anzuwenden.

(32) § 8 Absatz 6a ist auf Netzanschlussbegehren anzuwenden, die nach dem Ablauf des 30. Juni 2024 gestellt werden.

(33) § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3 und § 46 Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Flugwindenergieanlagen an Land, die vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen worden sind oder deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2025 ermittelt worden ist. Wenn die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land, die an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, bis zum 1. Oktober eines Jahres erstmals 50 Megawatt überschritten hat, ist

1. § 46 Absatz 3 nicht mehr anzuwenden auf Flugwindenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird und die nach dem Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres in Betrieb genommen worden sind, und
2. § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3 nicht mehr anzuwenden auf Flugwindenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres ermittelt worden ist.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht jährlich unverzüglich nach dem 1. Oktober die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land, die an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind.

(34) § 19 Absatz 3a und 3b ist erst anzuwenden, wenn und soweit jeweils konkretisierende Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85d wirksam werden.

(35) Abweichend von § 46 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ist bei der Berechnung des anzulegenden Wertes für Strom aus Windenergieanlagen an Land nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3, die nach dem 15. Mai 2024 und vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen worden sind, der Zuschlagswert durch den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorjahr zu ersetzen.

(36) Für Zuschläge nach § 39k für Biomethananlagen, die in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2023 erteilt wurden, sind § 39j und § 55 Absatz 4, 4a und 5a dieses Gesetzes anstelle des § 39j und des § 55 Absatz 4 und 5a in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden, soweit

1. die Frist des § 39e in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 16. Mai 2024 noch nicht abgelaufen ist und
2. der Bieter für das bezuschlagte Gebot am 16. Mai 2024 noch keine Pönale nach § 55 Absatz 4 und 5a in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes leisten muss.

Für Anlagen, die in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 einen Zuschlag erhalten haben, sind § 39j und § 55 Absatz 4 und 5a in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anwendbar, wenn der Bieter in Textform gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass diese anwendbar bleiben sollen.

(37) § 39d Absatz 2 und 3 ist bei den Ausschreibungen für Biomasseanlagen und § 39k Absatz 3 ist bei den Ausschreibungen für Biomethananlagen mit einem Gebotstermin nach dem 15. Mai 2024 und vor dem 1. Januar 2028 nicht anzuwenden.

(38) Für Biogasanlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, und deren installierte Leistung aufgrund der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes insgesamt höchstens 75 Kilowatt betragen darf, bleibt der Vergütungsanspruch nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestehen, wenn die installierte Leistung der Anlage auf höchstens 150 Kilowatt erhöht wird. Der nach Satz 1 fortbestehende Vergütungsanspruch ist jährlich auf die Strommenge begrenzt, die in den drei der Leistungserhöhung vorangegangenen Kalenderjahren durchschnittlich innerhalb eines Kalenderjahres in das Netz eingespeist und vergütet wurde. Es besteht kein Vergütungsanspruch nach diesem Gesetz für Strommengen, die aufgrund der Leistungserhöhung nach Satz 1 erzeugt werden. Der Vergütungsanspruch besteht nach Satz 1 nur fort, wenn bei der Erzeugung des gesamten in der Anlage eingesetzten Biogases die Voraussetzungen von § 44 Absatz 2 Nummer 3 dieses Gesetzes erfüllt sind. § 44 Absatz 3 dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die aufgrund der Leistungserhöhung zusätzlich erzeugten Strommengen müssen dem Netzbetreiber nicht zur Verfügung gestellt werden. Eine Pflicht zur Direktvermarktung besteht auch dann nicht, wenn durch die Leistungserhöhung eine installierte Leistung von 100 Kilowatt überschritten wird.

(39) Für Anlagen, die vor dem 1. Mai 2025 in Betrieb genommen werden, ist § 22 Absatz 3 Satz 2 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden. Für Ausschreibungen zu Gebotsterminen vor dem 1. Mai 2025 ist § 30 Absatz 2 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.

(40) Für Anlagen, die vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen werden, ist § 48 Absatz 2 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Anwendung des § 49 zum 1. August 2024 gelten die in § 48 Absatz 2 genannten Werte als im vorangegangenen Zeitraum geltende anzulegende Werte.

(41) § 37 Absatz 1a und 2 Nummer 5, § 38 Absatz 2 Nummer 7 und § 38a Absatz 1 Nummer 7 sind nicht für Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. August 2024 anzuwenden. § 48 Absatz 6 ist nicht anzuwenden auf Anlagen, die vor dem 1. November 2025 in Betrieb genommen werden.

(42) Bei Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen wurden, ist abweichend von § 38d Absatz 6 die Erstattung des Projektsicherungsbeitrags nicht vor dem 1. Juni 2024 fällig.“

65. § 101 wird wie folgt gefasst:

„§ 101

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

Die Bestimmungen von § 22 Absatz 3 Satz 2, § 28b Absatz 2, § 30 Absatz 2, § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3, § 37 Absatz 3, § 37b Absatz 2, § 37d, § 38a Absatz 1 Nummer 5, § 38h Satz 2, § 46 Absatz 3, § 48 Absatz 1b, 2 und 4 Satz 2, § 85a Absatz 1 Satz 2 und § 100 Absatz 15, 16 und 36 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Bis zu dieser Genehmigung sind § 22 Absatz 3 Satz 2, § 28b Absatz 2, § 30 Absatz 2, § 37 Absatz 3, § 38a Absatz 1 Nummer 5, § 38b Absatz 1 Satz 2 und 3, § 46 Absatz 3, § 48 Absatz 2 und 4 Satz 2 sowie § 85a Absatz 1 Satz 2 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.“

66. In Anlage 1 Nummer 1 zweiter Anstrich wird die Angabe „§ 23d“ durch die Angabe „§ 23c“ ersetzt.

67. Anlage 3 Abschnitt I Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Buchstabe c wird aufgehoben.
- c) Buchstabe d wird Buchstabe c.

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 12h wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 12i Systemstabilitätsbericht, Monitoring der Systemstabilität“.
- b) Nach der Angabe zu § 42a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 42b Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“.
- c) Nach der Angabe zu § 49c wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 49d Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie von Energieanlageanteilen; Verordnungsermächtigung“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 20 werden folgende Nummern 20a und 20b eingefügt:

„20a. Gebäude

überdeckte alleinstehende oder baulich verbundene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können,

20b. Gebäudestromanlage

eine Erzeugungsanlage, die in, an oder auf einem Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert ist, und aus solarer Strahlungsenergie elektrische Energie erzeugt, die ganz oder teilweise durch teilnehmende Letztverbraucher im Rahmen eines Gebäudestromnutzungsvertrags nach § 42b Absatz 1 verbraucht wird,“.

- b) Die bisherige Nummer 20a wird Nummer 20c.

3. In § 11c werden nach den Wörtern „der öffentlichen“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3a werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ und die Wörter „Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie“ durch die Wörter „Energieanlagen und Energieanlageanteile“ ersetzt.
- b) Absatz 3b wird aufgehoben.
- c) Absatz 3c wird Absatz 3b und dessen Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei einer Anforderung nach Satz 1 bestimmt die Regulierungsbehörde,
 1. zu welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum berichtet werden soll,
 2. ob die Betreiber von Verteilernetzen einzeln oder gemeinsam berichten sollen,
 3. ob und in welchem Umfang Betreiber von Übertragungsnetzen oder Dritte an der Erstellung des Berichts zu beteiligen sind,“.

4. zu welchen Themen berichtet werden soll und
5. ob und zu welchen Themen die Betreiber von Verteilernetzen Maßnahmen einschließlich Alternativen vorschlagen sollen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben künftig für erforderlich halten; dies kann auch Vorsorgemaßnahmen und Pilotprojekte umfassen.“
5. Nach § 12h wird folgender § 12i eingefügt:

„§ 12i

Systemstabilitätsbericht, Monitoring der Systemstabilität

- (1) Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung berichten der Regulierungsbehörde erstmals zum 1. Januar 2025 und danach alle zwei Jahre über die Sicherheit, Zuverlässigkeit, Stabilität und Leistungsfähigkeit ihres Energieversorgungsnetzes sowie des Elektrizitätsversorgungssystems.
 - (2) Der Bericht soll für alle Handlungsbereiche der Systemstabilität den aktuellen Stand darstellen sowie Handlungsbedarfe in den einzelnen Bereichen im Hinblick auf einen sicheren Netzbetrieb, auch bei vollständiger Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, ermitteln. Zusätzlich sind die Bedarfe für die nächsten zehn Jahre zu quantifizieren. Es sind konkrete Handlungsoptionen für die Bedarfe nach den Sätzen 1 und 2 abzuleiten. Dabei sind alle geeigneten Optionen aufzuzeigen, in ihrer Wirkung zu quantifizieren und zu bewerten. Zudem sind der jeweilige Umsetzungszeitraum, die Kosten und die Eignung der Optionen zu berücksichtigen und mindestens ein geeigneter Transformationspfad mit konkreten Maßnahmen vorzulegen. Der Bericht hat auch den Stand der Umsetzung der im vorhergehenden Bericht benannten Handlungsoptionen und im Fall von Verzögerungen in Bezug auf die Umsetzung die maßgeblichen Gründe der Verzögerung zu beinhalten.
 - (3) Die Regulierungsbehörde kann weitere Vorgaben zu Form und Inhalt des Berichts machen.
 - (4) Betreiber von Verteilernetzen oder Dritte sind verpflichtet, auf Aufforderung eines Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung an der Erstellung eines Berichts nach Absatz 1 mitzuwirken.
 - (5) Die Regulierungsbehörde bewertet den Bericht nach Absatz 1 und gibt Handlungsempfehlungen. Dies umfasst insbesondere die Bedarfe, die mögliche Bedarfsdeckung und konkrete Maßnahmen zum weiteren Vorgehen. Die Regulierungsbehörde kann Dritte bei der Bewertung nach Satz 1 beteiligen.
 - (6) Die Regulierungsbehörde führt fortlaufend ein Monitoring über den Stand der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Systemstabilität durch. Die Betreiber von Übertragungsnetzen, die Betreiber von Verteilernetzen und Dritte stellen der Regulierungsbehörde die für das Monitoring notwendigen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung.
 - (7) Spätestens sechs Monate nach Erhalt des Berichts nach Absatz 1 legt die Regulierungsbehörde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Bewertung nach Absatz 5 sowie einen Bericht zum Monitoring nach Absatz 6 vor und veröffentlicht diese sowie den Bericht nach Absatz 1.“
6. § 13b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Systemanalyse“ die Wörter „oder der Langfristanalyse“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 9 werden nach dem Wort „Systemanalyse“ die Wörter „oder eine Langfristanalyse“ eingefügt.
 7. In § 14d Absatz 10 werden die Wörter „mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt sowie von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von unter 110 Kilovolt, sofern sich diese im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs befinden,“ gestrichen und nach den Wörtern „der öffentlichen“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.
 8. Nach § 14e Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben spätestens ab dem 1. Januar 2025 sicherzustellen, dass jedermann auf der gemeinsamen Internetplattform kostenlosen Zugang zu den technischen Anschlussbedingungen nach § 19 Absatz 1 sowie zu den Begründungen der Ergänzungen im Sinne des § 19 Absatz 1a Satz 4 erhält.“
 9. § 17 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Der Netzanschlussvorrang gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist nicht gegenüber Energiespeicheranlagen anzuwenden.“
 10. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4“ gestrichen und nach dem Wort „Betrieb“ die Wörter „(technische Anschlussbedingungen)“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei werden die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 über die technischen Anschlussbedingungen in den Netzanschlussvertrag oder in das sonstige dem Netzanschluss zugrunde liegende Schuldverhältnis einbezogen.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Anforderungen in den technischen Anschlussbedingungen, die im Widerspruch zu den allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 stehen, sind unwirksam. Ergänzungen zu den allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 sind nur zulässig, soweit

1. sie notwendig sind, um die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes aufgrund dessen technischer Besonderheiten zu gewährleisten oder
2. Rechtsvorschriften diese gebieten.

Ergänzungen nach Satz 2 sind Regelungen zu Sachverhalten, zu denen die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 keine Vorgaben enthalten; nicht darunter fallen Regelungen zu Sachverhalten, für die die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 ausdrücklich Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen vorsehen (Konkretisierungen). Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen Ergänzungen zusammen mit der Begründung für deren Zulässigkeit nach Satz 2 auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Satz 4 ist nicht anzuwenden auf

1. Ergänzungen, die in einem vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. erstellten Musterwortlaut für technische Anschlussbedingungen enthalten sind, sowie
2. Ergänzungen in technischen Anschlussbedingungen für Elektrizitätsversorgungsnetze der Hoch- und Höchstspannungsebene.

(1b) Bei der textlichen Darstellung der technischen Anschlussbedingungen sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen an die Struktur der allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 gebunden. Dabei sind Ergänzungen nach Absatz 1a Satz 2 und Konkretisierungen nach Absatz 1a Satz 3 gesondert kenntlich zu machen.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Satz 1 nur dann Möglichkeiten für Konkretisierungen durch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen vorsehen, wenn diese zwingend notwendig sind, um technischen Besonderheiten von Elektrizitätsversorgungsnetzen zur Wahrung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung Rechnung zu tragen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Mindestanforderungen“ die Wörter „allgemeinen technischen“ eingefügt und wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

11. In § 42 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1. November“ durch die Angabe „1. Juli“ ersetzt.

12. § 42a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 7 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei einem Mieterstromvertrag, bei dem der Letztverbraucher ein Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, ist eine länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrages unwirksam. Die stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses für eine bestimmte Zeit oder die Vereinbarung einer längeren Kündigungsfrist als ein Monat vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer oder nach stillschweigender Verlängerung des Vertragsverhältnisses sind in den Fällen des Satzes 1 unwirksam.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in den Fällen des Satzes 1“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei einer Beendigung des Mietverhältnisses endet der Mieterstromvertrag, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, mit der Rückgabe der Räume.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Für Mieter von Wohnräumen darf der“ ersetzt und wird das Wort „darf“ gestrichen.

13. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

„§ 42b

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

(1) Ein Letztverbraucher kann elektrische Energie, die durch den Einsatz einer Gebäudestromanlage erzeugt wurde, nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 nutzen, wenn

1. die Nutzung ohne Durchleitung durch ein Netz und in demselben Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes erfolgt, in, an oder auf dem oder in, an oder auf dessen Nebenanlagen die Gebäudestromanlage installiert ist,

2. die Nutzung unmittelbar aus der Gebäudestromanlage oder nach Zwischenspeicherung in einer Energiespeichereinrichtung erfolgt, die in, an oder auf demselben Gebäude oder in, an oder auf einer Nebenanlage desselben Gebäudes wie die Gebäudestromanlage installiert ist,
3. die Strombezugsmengen des Letztverbrauchers viertelstündlich gemessen werden und
4. der Letztverbraucher einen Gebäudestromnutzungsvertrag nach Absatz 2 mit dem Betreiber der Gebäudestromanlage geschlossen hat (teilnehmender Letztverbraucher).

§ 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist auf eine Gebäudestromanlage nicht anzuwenden.

(2) Im Gebäudestromnutzungsvertrag treffen der Betreiber der Gebäudestromanlage und der teilnehmende Letztverbraucher eine Vereinbarung

1. über das Recht des teilnehmenden Letztverbrauchers zur Nutzung der elektrischen Energie, die durch die Gebäudestromanlage erzeugt wurde, im Umfang des aufgrund eines Aufteilungsschlüssels ermittelten Anteils und legen einen entsprechenden Aufteilungsschlüssel fest,
2. darüber, ob eine entgeltliche Gegenleistung für die Nutzung der elektrischen Energie durch den teilnehmenden Letztverbraucher an den Betreiber zu leisten ist und bestimmen deren etwaige Höhe in Cent pro Kilowattstunde, und
3. über den Betrieb, die Erhaltung und die Wartung der Gebäudestromanlage.

(3) Der Betreiber der Gebäudestromanlage ist nicht verpflichtet, die umfassende Versorgung der teilnehmenden Letztverbraucher mit Strom sicherzustellen. Der Betreiber informiert den teilnehmenden Letztverbraucher bei Vertragsbeginn darüber, dass die Gebäudestromanlage den Strombedarf der teilnehmenden Letztverbraucher nicht vollständig und nicht jederzeit decken kann, sodass ein ergänzender Strombezug durch den teilnehmenden Letztverbraucher notwendig ist. Das Recht des Letztverbrauchers, für den ergänzenden Strombezug einen Vertrag seiner Wahl mit einem Lieferanten seiner Wahl abzuschließen, darf in dem Gebäudestromnutzungsvertrag nicht eingeschränkt werden. Der Betreiber informiert den teilnehmenden Letztverbraucher rechtzeitig, wenn die Gebäudestromanlage aus anderen als witterungs- oder tageszeitbedingten Gründen über einen erheblichen Zeitraum keine elektrische Energie erzeugt, und setzt den teilnehmenden Letztverbraucher in Kenntnis, wenn die Gebäudestromanlage ihren Betrieb wieder aufnimmt.

(4) Auf einen Gebäudestromnutzungsvertrag

1. sind die §§ 40, 41 Absatz 1 bis 4, 6 und 7 sowie § 42 Absatz 1 nicht anzuwenden,
2. sind die §§ 40a und 40b Absatz 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass dem teilnehmenden Letztverbraucher abweichend von § 40b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 keine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung angeboten werden muss, und
3. ist § 42a Absatz 2 und 3 mit Ausnahme von § 42a Absatz 2 Satz 4 und 6 entsprechend anzuwenden.

(5) Die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie wird rechnerisch auf alle teilnehmenden Letztverbraucher aufgeteilt, wobei die rechnerisch aufteilbare Strommenge begrenzt ist auf die Strommenge, die innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls in der Solaranlage erzeugt oder von allen teilnehmenden Letztverbrauchern verbraucht wird, je nachdem welche dieser Strommengen geringer ist. Die rechnerische Aufteilung dieser Strommenge zwischen den teilnehmenden Letztverbrauchern erfolgt anhand des zwischen dem teilnehmenden Letztverbraucher und dem Betreiber nach Absatz 2 Nummer 1 vereinbarten Aufteilungsschlüssels. Im Zweifel ist die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie zu gleichen Teilen auf die teilnehmenden Letztverbraucher zu verteilen. Die einem einzelnen teilnehmenden Letztverbraucher im Wege der rechnerischen Aufteilung innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls zuteilbare Strommenge ist begrenzt auf die durch ihn in diesem Zeitintervall verbrauchte Strommenge. Der Betreiber der Gebäudestromanlage teilt der im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation zuständigen Stelle den Aufteilungsschlüssel mit.

(6) Abweichend von den vorstehenden Absätzen kann der Abschluss eines Gebäudestromnutzungsvertrages bei einer Gebäudestromanlage, die in, an oder auf einem Gebäude, in dem Wohnungs- oder Teileigentum besteht, installiert und von einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer betrieben werden soll, durch eine Beschlussfassung nach dem Wohnungseigentumsgesetz ersetzt werden. Die Absätze 1 bis 5 und die übrigen Vorgaben dieses Gesetzes sind insbesondere im Verhältnis zu dem jeweiligen Letztverbraucher entsprechend anzuwenden.“

14. In § 43m Absatz 3 wird jeweils die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

15. Nach § 49c wird folgender § 49d eingefügt:

„§ 49d

Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie von Energieanlagenteilen;
Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist befugt, ein zentrales, über das Internet öffentlich zugängliches elektronisches Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie

Energieanlagenteilen zu errichten, zu erhalten, zu betreiben und weiterzuentwickeln. Die Befugnis nach Satz 1 kann an eine zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehörende Behörde übertragen werden. Das Register dient dazu,

1. die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems zu wahren,
2. das Betriebserlaubnisverfahren von Erzeugungsanlagen im Hinblick auf technische Mindestanforderungen zu digitalisieren und auf eine einheitliche Datenbasis zu stellen,
3. Bürokratie und Aufwand abzubauen, Prozesse transparenter zu gestalten und zu beschleunigen sowie
4. die Integration von Anlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugen, zu verbessern.

(2) Das Register nach Absatz 1 Satz 1 umfasst nicht personenbezogene Daten über:

1. die Gültigkeit von Einheiten- und Komponentenzertifikaten von Erzeugungseinheiten,
2. das Ausstellungsdatum und, sofern vorhanden, das Ablaufdatum von Einheiten- und Komponentenzertifikaten,
3. eine individuelle Registrierungsnummer, die jedem Einheiten- und Komponentenzertifikat von dem Betreiber des Registers zugewiesen wird, sowie
4. die sonstigen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen erforderlichen Daten der Einheiten- und Komponentenzertifikate.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 9 und 10.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auch befugt, durch Rechtsverordnung, Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag einer fachlich qualifizierten Stelle im Wege der Beleihung die Befugnis zur Errichtung, zur Erhaltung, zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Registers nach Absatz 1 Satz 1 zu übertragen. Dabei kann insbesondere auch die Befugnis zur Prüfung der Gültigkeit von Nachweisen über die Erfüllung von technischen Mindestanforderungen und deren öffentliche Zugänglichmachung übertragen werden. Als fachlich qualifizierte Stelle kommen juristische Personen des Privatrechts, rechtsfähige Personengesellschaften oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts in Betracht, die die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen. Die Beleihung bedarf des Einverständnisses der Beliehenen. Die Beleihung ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

(4) Die zu Beleihende ist fachlich qualifiziert, wenn sie die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. Dies ist der Fall, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig sind und sie, ihre Angestellten oder Mitglieder über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen,
2. die zu Beleihende über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation verfügt und
3. sichergestellt ist, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden.

(5) Im Fall der Beleihung nach Absatz 3 Satz 1 erstatten die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung der Beliehenen die Personal- und Sachmittel, die für den Betrieb, die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Registers im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erforderlich sind, als Gesamtschuldner. Die Beliehene hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jährlich im Voraus spätestens bis zum Ablauf des 31. August einen Kostenplan für das Folgejahr vorzulegen. Die Beliehene hat den Kostenplan zum gleichen Zeitpunkt auch an die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung zu übermitteln.

(6) Der Betreiber des Registers im Sinne des Absatzes 1 muss bei Errichtung, Erhaltung, Betrieb und Weiterentwicklung des Registers

1. europarechtliche und nationale Regelungen hinsichtlich der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Datensicherheit beachten,
2. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahren sowie
3. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ergreifen, und zwar
 - a) unter Beachtung der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) unter Beachtung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

(7) Der Betreiber des Registers ist zu einer diskriminierungsfreien Behandlung sämtlicher Nutzer und Nutzergruppen des Registers verpflichtet. Die Erzielung von Gewinnen oder Überschüssen durch den Betrieb des Registers ist ihm untersagt.

(8) Die Beliehene nach Absatz 3 unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Aufsicht an eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende Behörde übertragen. Im Rahmen der Beleihung nach Absatz 3 Satz 1 können nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Aufsicht getroffen werden.

(9) Der Betreiber des Registers nach Absatz 1 Satz 1 berichtet der Bundesregierung erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2024 und danach alle zwei Jahre in nicht personenbezogener Form über den aktuellen Stand und Fortschritt des Registers nach Absatz 1 Satz 1. In dem Bericht ist insbesondere darauf einzugehen, wie das Register technisch weiterentwickelt wurde, wie seine Nutzung und die Nutzung der in das Register eingepflegten Daten zur Erreichung der in Absatz 1 Satz 3 genannten Ziele beigetragen haben, wie durch die Digitalisierung die Prozesse der Energieversorgung vereinfacht wurden und welche organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Datenverfügbarkeit getroffen wurden.

(10) Die Beleihung nach Absatz 3 endet, wenn die Beliehene aufgelöst ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann eine durch Verwaltungsakt erfolgte Beleihung jederzeit mit Nebenbestimmungen verbinden, wenn dadurch sichergestellt werden soll, dass die Beliehene ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann den Verwaltungsakt zurücknehmen oder widerrufen, wenn die Beliehene nicht mehr die Gewähr dafür bietet, die ihr übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die im Fall der Beleihung durch Rechtsverordnung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgesehenen Möglichkeiten zur Beendigung der Beleihung bleiben unberührt. Die Beliehene kann jederzeit schriftlich vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Beendigung der Beleihung verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer angemessenen Frist zu entsprechen, die zur Übernahme und Fortführung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 durch einen geeigneten Dritten erforderlich ist. Diese Frist beträgt in der Regel sechs Monate.

(11) Die Beliehene nach Absatz 3 hat den Bund von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die die Beliehene oder für sie tätige Personen in Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.“

16. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

„2a. die Anforderungen des Berichts und die Überwachung der Berichtspflichten nach § 12 Absatz 3b,“.

b) In Nummer 4 wird nach der Angabe „12f“ die Angabe „und 12i“ eingefügt.

17. Nach § 63 Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2027 einen Bericht über die Umsetzung der Anforderungen aus § 19 Absatz 1a und 1b durch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen.“

18. Dem § 94 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Vollstreckung von Verwaltungsmaßnahmen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 111f beträgt die Mindesthöhe des Zwangsgeldes 250 Euro.“

19. § 111e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Wörter „den §§ 1 und 1a“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 2a wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Elektrizitäts- und Gaswirtschaft“ durch die Wörter „Elektrizitäts-, Gas- und Wärmewirtschaft“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. in der Wärmewirtschaft insbesondere Daten über Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmenetze und Wärmespeicher sowie über deren Betreiber.“

c) In Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2)“ gestrichen.

20. § 111f wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „die zu erfassenden Energieanlagen“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.
- b) Der Nummer 2 Buchstabe b wird folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:
„dd) energiewirtschaftlich relevante Anlagen für Abwärme,“.
- c) In Nummer 6 wird der Satzteil vor Buchstabe a wie folgt gefasst:
„welche Daten übermittelt werden müssen und wer zur Übermittlung verpflichtet ist, wobei mindestens folgende Daten zu übermitteln sind und die Buchstaben a bis e für Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmenetze, Wärmespeicher und deren Betreiber entsprechend anzuwenden sind:“.

21. Dem § 118 wird folgender Absatz 53 angefügt:

„(53) Die Anforderungen nach § 19 Absatz 1a Satz 2 bis 5 und Absatz 1b gelten ab dem 1. Januar 2025.“

Artikel 3

Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 18 das Wort „Meldepflichten“ durch das Wort „Meldepflicht“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „, die eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in Anspruch nehmen wollen, deren Höhe“ durch die Wörter „und bei denen die Höhe des anzulegenden Werts oder der Zuschlagszahlung“ ersetzt.
3. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
4. § 16 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Andere als die in Absatz 3 genannten Behörden erhalten auf Anforderung von der Bundesnetzagentur Daten, die nach § 15 Absatz 1 nicht veröffentlicht werden, einschließlich personenbezogener Daten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden im Einzelfall erforderlich ist. Sofern sich die Anforderung von Daten nach Satz 1 ausschließlich auf Daten von Anlagen bezieht, kann die Übermittlung der Daten nach Satz 1 im automatisierten Abrufverfahren erfolgen, wenn es sich bei der gesetzlichen Aufgabe der in Satz 1 genannten Behörden jeweils um eine dauerhaft angelegte Aufgabe handelt. Für Abrufmöglichkeiten nach Satz 2 ist Absatz 3 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Die Bundesnetzagentur hat jeweils über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Nummer nach § 8 Absatz 2 der abrufenden Behörde nach Satz 1 und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Zusätzliche Meldepflicht“.

- b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.

6. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Veröffentlichungen

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht spätestens zum letzten Kalendertag jeden Monats den Zubau der erneuerbaren Energien im vorangegangenen Monat auf einer von ihr betriebenen Internetseite.“

7. In § 21 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d“ durch die Wörter „§ 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e“ ersetzt.
8. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „§ 52 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und“ gestrichen und wird das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.

9. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Im Marktstammdatenregister zu erfassende Daten

Abkürzung	Bedeutung
P	Pflichtangabe
R	Voraussetzung für die Registrierung
A	automatische Eintragung durch das System
NP	Netzbetreiberprüfung
V	vertraulich
V*1	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a (Einheiten ≤ 30 kW)
V*2	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)
V*3	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (natürliche Person)
*4	bei natürlichen Personen
*5	bei Personen, die keine natürlichen Personen sind
*6	bei Anlagenbetreibern
*7	bei Netzbetreibern
*8	bei Einheiten mit Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2017
*9	bei Einheiten mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2023
*10	ab einer Nettonennleistung von 10 MW
*11	ab einer Nettonennleistung von 1 MW
*12	ab einer Nettonennleistung von 100 kW
*13	ab einer Nettonennleistung von 25 kW
*14	bei gemeinsamer Registrierung einer SSA und eines SP
*15	Nicht bei Flugwindenergieanlagen an Land
WI	Windenergie
SO	solare Strahlungsenergie
BI	Biomasse
WA	Wasserkraft
VE	Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen
SP	Stromspeicher
GSP	Gasspeicher
GS	Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung
SSA	steckerfertige Solaranlage

Tabelle I

Zu erfassende Daten zu Marktakteuren und Behörden

Nr.	Datum	I	II	III	Abweichungen bei Registrie- rungspflicht
		Art der Angabe	Vertraulichkeit	Netzbetreiber- prüfung	
I.1 Allgemeine Daten					
I.1.1	Name des Marktakteurs	R	V*3	NP*6	
I.1.2	Adressdaten	R	V*3	NP*6	
I.1.3	Region auf NUTS-II-Ebene	A*6	V*3		

Nr.	Datum	I	II	III	Abweichungen bei Registrie- rungspflicht
		Art der Angabe	Vertraulichkeit	Netzbetreiber- prüfung	
I.1.4	Rechtsform	R*5		NP*6	
I.1.5	Eintrag in ein Register (z. B. Handelsregister)	R*5			
I.1.6	Registergericht und Register-Nummer	P*5			
I.1.7	Geburtsdatum	R*4	V*3		
I.1.8	Tätigkeitsbeginn	R*7			
I.1.9	Tätigkeitsende	R*7			
I.1.10	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur		V*3		
I.1.11	Marktpartneridentifikationsnummer	P	V*3		
I.1.12	ACER-Code	P*14	V*3		
I.1.13	Umsatzsteueridentifikationsnummer	P*14	V*3		
I.1.14	Kontaktdaten des Ansprechpartners für die Bundesnetzagentur und Anschlussnetzbetreiber	R	V		
I.1.15	Registrierungsdatum	A	V*3		
I.2 Zusätzliche Daten zu Anlagenbetreibern					
I.2.1	Kleinst-, Klein- oder mittleres Unternehmen	P*5			
I.2.2	ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit außer Einkünften aus Anlagenbetrieb	P*4	V*3		SSA: [I]: ./.
I.2.3	Hauptwirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe	P	V*3		SSA: [I]: ./.
I.3 Zusätzliche Daten zu Stromlieferanten					
I.3.1	Direktvermarktungsunternehmen	R	V*3		
I.3.2	Stromgroßhändler	R	V*3		
I.3.3	Belieferung von Letztverbrauchern	R	V*3		
I.3.4	Belieferung von Haushaltskunden mit Strom	R	V*3		
I.4 Zusätzliche Daten zu Gastransportkunden					
I.4.1	Gasgroßhändler	R	V*3		
I.4.2	Belieferung von Letztverbrauchern (Gaslieferant)	R	V*3		
I.4.3	Belieferung von Haushaltskunden mit Gas	R	V*3		
I.5 Zusätzliche Daten zu Strom- und Gasnetzbetreibern					
I.5.1 Allgemeine Daten					
I.5.1.1	geschlossenes Verteilernetz	R			
I.5.1.2	Bundesländer	P			
I.5.1.3	mehr als 100 000 angeschlossene Kunden	R			
I.5.2 Zusätzliche Daten zu Stromnetzbetreibern					
I.5.2.1	Bilanzierungsgebiete	P			

Nr.	Datum	I	II	III	Abweichungen bei Registrie- rungspflicht
		Art der Angabe	Vertraulichkeit	Netzbetreiber- prüfung	
I.5.2.2 Zusätzliche Daten zu Bilanzierungsgebieten					
I.5.2.2.1	Bezeichnung	P			
I.5.2.2.2.	Energy Identification Code für Gebiete (Y-EIC)	R			
I.5.2.2.3	Regelzone	R			

Tabelle II**Zu erfassende Daten zu Stromerzeugungseinheiten, EEG-Anlagen und KWK-Anlagen**

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	still- gelegt	Vertrau- lichkeit	Netz- betreiber- prüfung	

II.1 Daten zur Stromerzeugungseinheit							
II.1.1 Allgemeine Daten							
II.1.1.1	Name der Einheit	R	R				SSA: [I]: A. SSA: [II]: A.
II.1.1.2	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R		V*1	NP	
II.1.1.3	Standort der Einheit (geografisch)	R	R		V*1		
II.1.1.4	Energy Identification Code für technische Ressource (W-EIC)		P*12				
II.1.1.5	geplantes Inbetriebnahmedatum	R					
II.1.1.6	Inbetriebnahmedatum		R			NP	
II.1.1.7	Bruttoleistung	R	R			NP	WI: [I]: P, [II]: P. BI, GS: [V]: NP*8. KE: [I]: /.
II.1.1.8	Nettonennleistung	P	R			NP	WI: [I]: R. SO: [II]: A. SO: [V]: NP*8. WA: [V]: NP*8. SP: [V]: NP*8. KE: [I]: /.
II.1.1.9	Schwarzstartfähigkeit		P*11		V*2	NP	
II.1.1.10	Inselbetriebsfähigkeit		P*11		V*2	NP	
II.1.1.11	Präqualifikation Regelleistung		P*12		V*2		
II.1.1.12	Fernsteuerbarkeit durch Netzbetreiber		P*9			NP	
II.1.1.13	Fernsteuerbarkeit durch Direktvermarkter		P*13				
II.1.1.14	Art der Einspeisung		R			NP	SSA: [II]: A. SP: [II]: A*14.

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	still- gelegt	Vertrau- lichkeit	Netz- betreiber- prüfung	
II.1.1.15	Technologie der Stromerzeugung		R				WI: [I]: R SO: /. BI: [I]: P. GS: [II]: P. SP: [I]: R.
II.1.1.16	Energieträger	R	R			NP	
II.1.1.17	Hauptbrennstoff	R	R				WI: [I]: /, [II]: /. SO: [I]: /, [II]: /. BI: [I]: /.
II.1.1.18	Grenzkraftwerk						WA: [II]: P*11. VE: [II]: P*11. SSP: [II]: P nur bei Pumpspeichern mit einer Nettonenn- leistung > 1 MW
II.1.1.19	Datum der endgültigen Stilllegung			R		NP	
II.1.1.20	Einsatzverantwortlicher		P*10				
II.1.1.21	Anschlussnetzbetreiber		R			NP	
II.1.1.22	vom Anschlussnetzbetreiber vergebene Identifikationsnummer		R				SSA: [II]: /.
II.1.1.23	MaStR-Nummer des Anlagenbetreibers	A	A				
II.1.1.24	Registrierungsdatum	A	A				
II.1.1.25	Anlage nach dem EEG		R			NP	VE: [II]: /. WI: [II]: A. SO: [II]: A.
II.1.1.26	Datum des Betreiberwechsels		R				bei Betreiber- wechsel
II.1.1.27	Verwendung als Notstromaggregat		R				WI: [II]: /. SO: [II]: /. SP: [II]: /*14.
II.1.2 Zusätzliche Daten zu Genehmigungen (nur bei Projekten und Neueinheiten)							
II.1.2.1	Art der Genehmigung	R	P				
II.1.2.2	Genehmigungsdatum	R	P				
II.1.2.3	Genehmigungsbehörde	R	P				
II.1.2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde	P	P				
II.1.2.5	Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss	P	P				
II.1.2.6	Wasserrechtsnummer						WA: [I]: P, [II]: P.
II.1.2.7	Ablaufdatum der Wasserrechtsgenehmigung						WA: [I]: P, [II]: P.

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	still- gelegt	Vertrau- lichkeit	Netz- betreiber- prüfung	
II.1.2.8	Registrierungsdatum	A	A	A			
II.1.3 Zusätzliche Daten zu Verbrennungsenergie-Einheiten							
II.1.3.1	Name des Kraftwerks	P*10	P*10				
II.1.3.2	Name des Kraftwerksblocks	P*10	P*10				
II.1.3.3	Datum des Baubeginns	P*10					
II.1.3.4	Nettonennleistung im Kombibetrieb		P*12			NP	
II.1.3.5	MaStR-Nummern der SEE, die mit der SEE im Kombibetrieb verbunden sind		P*12				
II.1.3.6	ausschließliche Verwendung im Kombibetrieb		P*12				
II.1.3.7	weiterer Hauptbrennstoff		P				
II.1.3.8	Datum des Beginns der gesetzlichen Hinderung an der Stilllegung (Netzreserve)		P*12				
II.1.3.9	Datum Übergang in die Sicherheitsbereitschaft		P				nur bei Braunkohle
II.1.3.10	Datum des Beginns der vorläufigen oder endgültigen Stilllegung		P				
II.1.3.11	Datum der Beendigung der vorläufigen Stilllegung		P				
II.1.3.12	KWK-Anlage		R			NP	
II.1.4 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Notstromaggregaten							
II.1.4.1	Einsatzort		P				
II.1.5 Zusätzliche Daten zu Biomasse-Einheiten							
II.1.5.1	Biomasseart (Brennstoff)		A			NP	
II.1.5.2	KWK-Anlage		R			NP	
II.1.6 Zusätzliche Daten Solareinheiten (ohne Solarthermie)							
II.1.6.1 Allgemeine Daten							
II.1.6.1.1	Lage (Art des Errichtungsorts)	R	R			NP	
II.1.6.1.2	Wechselrichterleistung	P	R			NP*8	
II.1.6.1.3	Anzahl der Module		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.4	Hauptausrichtung		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.5	Neigungswinkel der Hauptausrichtung		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.6	Nebenausrichtung		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.7	Neigungswinkel der Nebenausrichtung		P				SSA: [II]: /.
II.1.6.1.8	Leistungsbegrenzung		P*9				

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	still- gelegt	Vertrau- lichkeit	Netz- betreiber- prüfung	
II.1.6.2 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Freiflächenanlagen							
II.1.6.2.1	in Anspruch genommene Fläche		P				
II.1.6.2.2	in Anspruch genommene landwirtschaftlich genutzte Fläche		P				
II.1.6.2.3	Art der Fläche		R				
II.1.6.3 Zusätzliche Daten zu Einheiten in baulichen Anlagen (Gebäude und Fassade)							
II.1.6.3.1	Nutzung des Gebäudes		P				SSA: [II]: A.
II.1.6.4 Zusätzliche Daten zu steckerfertigen Solaranlagen							
II.1.6.4.1	Zählernummer		R		V		
II.1.7 Zusätzliche Daten zu Windenergie-Einheiten							
II.1.7.1 Allgemeine Daten							
II.1.7.1.1	an Land oder auf See	R	R			NP	
II.1.7.1.2	Name des Windparks	P	P				
II.1.7.1.3	(Naben-)Höhe	P*15	P*15				
II.1.7.1.4	Rotordurchmesser	P*15	P*15				
II.1.7.1.5	Angaben zu Auflagen zu Abschaltungen oder Leistungsbegrenzungen		P*15				
II.1.7.1.6	Hersteller		P			NP*8	
II.1.7.1.7	Typenbezeichnung		P				
II.1.7.1.8	Rotorblattenteisungssystem		P*15				
II.1.7.1.9	Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung		P*15			NP	
II.1.7.2 Zusätzliche Daten zu Wind auf See							
II.1.7.2.1	Nordsee oder Ostsee	R	R				
II.1.7.2.2	Wassertiefe		P				
II.1.7.2.3	Küstenentfernung		P				
II.1.8 Zusätzliche Daten zu Wasserkraft-Einheiten							
II.1.8.1	Name des Kraftwerks	P*10	P*10				
II.1.8.2	Art des Zuflusses		P				nur bei Laufwasser
II.1.8.3	Datum des Beginns der vorläufigen oder endgültigen Stilllegung		P				
II.1.8.4	Datum der Beendigung der vorläufigen Stilllegung		P				
II.1.9 Zusätzliche Daten zu Speichereinheiten							
II.1.9.1	Speichertechnologie	R	R				[II]: A*14.
II.1.9.2 Zusätzliche Daten zu Batterien							
II.1.9.2.1	Wechselrichterleistung	P	R			NP*8	[II]: A*14.

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	still- gelegt	Vertrau- lichkeit	Netz- betreiber- prüfung	
II.1.9.2.2	Batterietechnologie		R				[II]: A*14.
II.1.9.2.3	AC- oder DC-gekoppeltes System		P				[II]: A*14.
II.1.9.3 Zusätzliche Daten zu Pumpspeichern							
II.1.9.3.1	Pumpspeicher mit oder ohne natürlichen Zufluss		R				
II.1.9.3.2	Leistungsaufnahme im Pumpbetrieb		P				
II.1.9.3.3	kontinuierliche Regelbarkeit im Pumpbetrieb		P				
II.2 Daten zu EEG-Anlagen							
II.2.1 Allgemeine Daten							
II.2.1.1	installierte Leistung		R			NP	
II.2.1.2	Inbetriebnahmedatum nach EEG		R			NP	
II.2.1.3	Registrierungsdatum	A	A	A			
II.2.1.4	Betrieb durch eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 22b EEG					NP	WI: [I]: P*11, [II]: P*11. SO: [II]: P*11.
II.2.2 Zusätzliche Daten bei Teilnahme an Ausschreibung nach dem EEG							
II.2.2.1	Zuschlagsnummer		P			NP	SO: [II]: P*13.
II.2.2.2	zugeordnete Gebotsmengen					NP	SO: [II]: P*13.
II.2.3 Zusätzliche Daten zu Biomasse-Anlagen							
II.2.3.1	ausschließliche Verwendung von Biomasse nach Biomasseverordnung		P				
II.2.3.2 Zusätzliche Daten bei Verwendung von gasförmiger Biomasse							
II.2.3.2.1	Höchstbemessungsleistung		P			NP	nur bei EEG-Inbetrieb- nahmedatum vor dem 1. August 2014
II.2.3.3 Zusätzliche Daten bei Verwendung von Biogas							
II.2.3.3.1	Gaserzeugungskapazität		P				
II.2.3.4 Zusätzliche Daten bei Verwendung von Biomethan							
II.2.3.4.1	Datum des erstmaligen ausschließlichen Einsatzes von Biomethan		P				
II.2.4 Zusätzliche Daten zu Windenergie-Anlagen							
II.2.4.1	Pilotwindanlage		P*15			NP	nur bei EEG-Inbetrieb- nahmedatum ab dem 1. Januar 2017
II.2.4.2	Prototypanlage		P*15				nur bei EEG-Inbetrieb- nahmedatum vor dem 1. Januar 2017

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	still- gelegt	Vertrau- lichkeit	Netz- betreiber- prüfung	
II.2.4.3	Verhältnis der Ertragseinschätzung zum Referenzertrag nach Ertragsgutachten		P*15				
II.2.4.4	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von fünf Jahren		P*15				
II.2.4.5	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von zehn Jahren		P*15				
II.2.4.6	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von 15 Jahren		P*15				
II.2.5 Zusätzliche Daten zu Ertüchtigungsmaßnahmen an Wasserkraft-Anlagen							
II.2.5.1	Art der Ertüchtigung		P				
II.2.5.2	Datum der Ertüchtigungsmaßnahme		P				
II.2.5.3	prozentuale Erhöhung des Leistungsvermögens		P				
II.2.5.4	zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahme		P				
II.3 Daten zu KWK-Anlagen							
II.3.1 Allgemeine Daten							
II.3.1.1	thermische Nutzleistung		R				
II.3.1.2	elektrische KWK-Leistung		R			NP	
II.3.1.3	Inbetriebnahmedatum		R			NP	
II.3.1.4	Registrierungsdatum	A	A	A			
II.3.2 Zusätzliche Angaben bei Teilnahme an Ausschreibung							
II.3.2.1	Zuschlagsnummer		P				

Tabelle III

**Zu erfassende Daten zu Stromverbrauchseinheiten,
Gaserzeugungs- und Gasverbrauchseinheiten**

Nr.	Datum	Art der Angabe in den verschiedenen Status					Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	still-gelegt	vertraulich	Netzbetreiberprüfung	
III.1 Allgemeine Daten							
III.1.1	Name der Einheit	R	R				
III.1.2	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R		V*1	NP	
III.1.3	Standort der Einheit (geografisch)		R		V*1		

Nr.	Datum	Art der Angabe in den verschiedenen Status					Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	vertraulich	Netzbetreiberprüfung	
III.1.4	geplantes Inbetriebnahmedatum	R					
III.1.5	Inbetriebnahmedatum		R				
III.1.6	Datum der endgültigen Stilllegung			R			
III.1.7	Netzbetreiber		R				
III.1.8	vom Anschlussnetzbetreiber vergebene Identifikationsnummer		R				
III.1.9	Registrierungsdatum	A	A	A			
III.1.10	Datum des Betreiberwechsels		R				bei Betreiberwechsel
III.2 Daten zu Stromverbrauchseinheiten							
III.2.1	Anzahl angeschlossener Stromverbrauchseinheiten > 50 MW		P				
III.2.2	Einsatzverantwortlicher		P				wenn angeschlossene Stromverbrauchseinheiten > 50 MW vorhanden sind
III.3 Daten zu Gaserzeugungseinheiten							
III.3.1	Technologie	R	R			NP	
III.3.2	Erzeugungsleistung	R	R			NP	
III.4 Daten zu Gasverbrauchseinheiten							
III.4.1	Gasverbrauch für Stromerzeugung		R				
III.4.2	maximale Gasbezugsleistung zur Stromerzeugung		R				nur bei gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten
III.4.3	MaStR-Nummern der gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten		P	P			nur bei gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten

Tabelle IV

Zu erfassende Daten zu Strom- und Gasspeichereinheiten

Nr.	Datum	Art der Angabe in den verschiedenen Status				
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung
IV.1 Daten zu Gasspeichereinheiten						
IV.1.1	Speichername		P			
IV.1.2	Speicherart	R	R			NP
IV.1.3	maximal nutzbares Arbeitsgasvolumen		R			NP
IV.1.4	maximale Einspeicherleistung		R			

Nr.	Datum	Art der Angabe in den verschiedenen Status				
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung
IV.1.5	maximale Ausspeicherleistung		R			
IV.1.6	Energy Identification Code für technische Ressourcen (W-EIC)		P			
IV.2 Daten zu Stromspeichereinheiten						
IV.2.1	nutzbare Speicherkapazität	R	R			NP*8

Tabelle V

**Zu erfassende Daten zu technischen Stromerzeugungs- und Stromverbrauchslokalationen
und technischen Gaserzeugungs- und Gasverbrauchslokalationen**

Nr.	Datum	in Betrieb	Vertraulichkeit
V.1 Allgemeine Daten			
V.1.1	Name der technischen Lokation	P	
V.2 Daten zu technischen Stromlokalationen			
V.2.1 Allgemeine Daten			
V.2.1.1	Spannungsebene	R	
V.2.1.2	Bilanzierungsgebiet	R	
V.2.1.3	Netzanschlusspunktbezeichnung	P	
V.2.1.4	Status Netzanschlusspunkt	R	
V.2.2 Daten zu technischen Stromerzeugungslokalationen			
V.2.2.1	Nettoengpassleistung	P	nicht bei Einheiten, die an die Niederspannung angeschlossen sind
V.2.3 Daten zu technischen Stromverbrauchslokalationen			
V.2.3.1	Netzanschlusskapazität	P	
V.3 Daten zu technischen Gaslokalationen			
V.3.1 Allgemeine Daten			
V.3.1.1	Gasqualität am Netzanschluss	P	
V.3.1.2	Netzanschlusspunktbezeichnung	P	
V.3.1.3	Status Netzanschlusspunkt	R	
V.3.2 Daten zu technischen Gaserzeugungslokalationen			
V.3.2.1	maximale Einspeiseleistung	P	
V.3.3. Daten zu technischen Gasverbrauchslokalationen			
V.3.3.1	maximale Ausspeiseleistung	P	“.

Artikel 4

Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes

In § 1 Absatz 2 Satz 3 des Energieleitungsausbaugesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der öffentlichen“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

In § 35 Absatz 6 Satz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

In § 1 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbedarfsplangesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „der öffentlichen“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

§ 3 Absatz 3a des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „grundzuständige“ gestrichen.
2. In den Sätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „grundzuständigen“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung

In § 31 Absatz 1 Nummer 1 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853, 1854), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, werden die Wörter „1. August bis 15. Dezember“ durch die Wörter „1. April bis 31. Juli“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

Die KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Schriftformerfordernis nach § 9 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „der Zustellung nach § 73 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Schriftform genügende“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch übermittelte“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nummer 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 8 folgende Angabe zu § 8a eingefügt:
„§ 8a Erklärung bestehender Gebiete zu Beschleunigungsflächen“.
2. In § 1 Absatz 3 werden nach den Wörtern „der öffentlichen“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.
3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Erklärung bestehender Gebiete zu Beschleunigungsflächen

Die im Flächenentwicklungsplan 2023 für die deutsche Nordsee und Ostsee vom 20. Januar 2023* festgelegten Gebiete und Flächen in der Nordsee, für die bereits das Jahr der Ausschreibung festgelegt ist, sind, mit Ausnahme des Gebietes N-3, Beschleunigungsflächen im Sinne des Artikels 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist. § 72a bleibt unberührt.“

4. § 72a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2022 und 2023“ durch die Angabe „2022, 2023 und 2024“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes

Das Energiefinanzierungsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Doppelbuchstabe aa“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. zwischen den Übertragungsnetzbetreibern einerseits und den Schienenbahnen und Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr andererseits zum 31. August eines Kalenderjahres, sofern die Abrechnung nach § 12 Absatz 3 durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgt.“
 - b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
3. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. aus der unstreitigen Korrektur fehlerhafter oder unvollständiger Angaben.“
4. § 30 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „50 Prozent“ jeweils durch die Angabe „100 Prozent“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „in Höhe von 50 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags“ eingefügt, wird nach den Wörtern „Maßnahmen zur“ das Wort „erheblichen“ eingefügt und wird nach den Wörtern „verringern, der“ das Wort „deutlich“ eingefügt.

* Zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20395 Hamburg und unter www.bsh.de.

5. In § 32 Nummer 3 Buchstabe e werden nach dem Wort „Investitionsvolumens“ die Wörter „sowie der durch die Durchführung der Maßnahmen verringerten Treibhausgasemissionen“ eingefügt und werden die Wörter „und im Fall, dass das Unternehmen einem der Sektoren angehört, die in der in § 30 Nummer 3 Buchstabe c genannten Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 aufgeführt sind, zusätzlich mit der Aufstellung der durch die Durchführung der Maßnahmen verringerten Treibhausgasemissionen“ gestrichen.
6. In § 34 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „, wobei für die Begrenzung nach § 31 Nummer 3 die Bruttowertschöpfung des Unternehmens maßgeblich ist“ eingefügt.
7. In § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Absatz 3 bis 5“ durch die Wörter „Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
8. § 50 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) zusammengefasst die Endabrechnungen für die Umlagen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr, unter Angabe insbesondere der Netzentnahmen aus ihrem Netz insgesamt und aufgeschlüsselt nach Kategorien von Netzentnahmen, für die eine Verringerung oder Begrenzung der Umlagen in Anspruch genommen wurde, und“.
9. In § 51 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 53 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 4“ ersetzt.
10. Dem § 66 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Abweichend von § 52 Absatz 1 müssen dem zur Erhebung der Umlagen berechtigten Netzbetreiber Angaben über die Verringerung der Umlagen nicht vor der Auflösung des beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalts nach § 68 für die in Anspruch genommene Verringerung mitgeteilt werden.“
11. § 67 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
„(3) Abweichend von § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc beträgt der aufzuwendende Betrag
 1. 50 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags im Antragsjahr 2023 und
 2. 80 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags im Antragsjahr 2024.
(4) In den Antragsjahren 2023 bis 2025 sind § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc unter Berücksichtigung von Absatz 3 und § 30 Nummer 3 Buchstabe c auf Antrag mit der Maßgabe anzuwenden, dass der aufzuwendende Betrag der jeweilige Anteil des aufgrund der Prognosedaten nach § 29 Absatz 2 anzunehmenden Begrenzungsbetrags ist. Abweichend von § 32 Nummer 3 Buchstabe c und e erfolgt der Nachweis durch Abgabe einer Eigenerklärung, dass das Unternehmen die Investition nach Satz 1 tätigen wird. Hat das Unternehmen die Investition nach Satz 1 zum Ablauf des vierten auf die Eigenerklärung folgenden Antragsjahres nicht getätigt, wird die aufgrund der Eigenerklärung gewährte Begrenzung mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben.“
12. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Beihilfevorbehalt

§ 22, Teil 4 Abschnitt 3 und § 39 dieses Gesetzes dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.“

13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5.8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5.9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5.10 wird angefügt:

„5.10 die aufgrund von § 49d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes an den Betreiber des Registers im Sinne von § 49d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erstatteten Personal- und Sachmittel, die für den Betrieb, die Erhaltung und die Weiterentwicklung dieses Registers erforderlich sind.“

b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9.1 Satz 1 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 9.3 Satz 1 wird die Angabe „§ 53 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Windenergieanlage“ die Wörter „oder dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird eingefügt:

„Windenergiegebiete im Sinne von Absatz 1 sind abweichend von § 2 Nummer 1 Buchstabe b auch Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan nach dem 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Erklärung bestehender Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten
für die Windenergie an Land

(1) Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1, die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind, sind Beschleunigungsgebiete im Sinne des Artikels 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist,

1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung im Sinne des § 8 des Raumordnungsgesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs und, soweit erforderlich, eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes oder § 1a Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegt.

(2) § 6 bleibt unberührt.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In § 14b Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 14

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1
1. treten Artikel 2 Nummer 11 und Artikel 8 am 1. Januar 2025 in Kraft und
 2. tritt Artikel 12 Nummer 2 am 20. Mai 2024 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. Mai 2024

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Klimaschutz
Robert Habeck





Von: Bürgeraktion Hilden <buergeraktion@icloud.com>
Gesendet: Mittwoch, 19. Juni 2024 08:03
An: Geschäftsstelle.Rat <Geschaeftsstelle.Rat@hilden.de>
Cc: Bürgeraktion Hilden <mail@buergeraktionhilden.de>
Betreff: Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am Donnerstag dieser Woche (20.06.2024) steht in der Sitzung des Wirtschafts- und Wohnbauförderungsausschusses der Punkt „Übertragung von Grundstücken im Bereich Karnap und An den Gölde“ (Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 61/174, TOP 11) zur Debatte. Zu diesem TOP werden wir in der Sitzung Folgendes beantragen:

1. eine Ortsbesichtigung der in Frage kommenden Grundstücke;
2. eine Anhörung aller betroffenen Landwirte, hilfsweise einen Bericht über die bereits geführten Gespräche mit den betroffenen Landwirten einschließlich einer Aussage zu den wirtschaftlichen Konsequenzen und zur Frage, ob die Existenz der bäuerlichen Betriebe tangiert oder gefährdet ist;
3. Aussagen über die entstehenden finanziellen Einbußen der Pächter bei Entfall der landwirtschaftlichen Nutzung als Mahd-Fläche bzw. für den Getreideanbau;
4. detaillierte Erläuterungen über die Möglichkeiten eines Grundstückstauschs;
5. eine Auskunft zur Höhe der Planungskosten für das Projekt;
6. eine Auskunft zur Frage, ob sonstige Flächen – beispielsweise Schutzstreifen entlang der Autobahnen – für die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Frage kommen.

Begründung erfolgt ggf. in der Sitzung mündlich.

Mit der Bitte, diese Nachricht auch dem Ausschussvorsitzenden zuzuleiten und freundlichen Grüßen

LUDGER REFFGEN
Fraktionsvorsitzender

RALF PETER BEIER
Mitglied des WiWoFö-Ausschusses

Bürgeraktion Hilden
[Südstraße 36, 40721 Hilden](#)

Fon: [02103 910 210](tel:02103910210)
Fax: [02103 910 213](tel:02103910213)

mail@buergeraktionhilden.de
<https://www.facebook.com/Burger.eaktionHilden/?fref=ts>

Email Disclaimer: This e-mail and any attachments thereto may contain information which is confidential and/or protected by intellectual property rights and are intended for the sole use of the recipient(s) named above. Any use of the information contained herein (including, but not limited to, total or partial reproduction, communication or distribution in any form) by persons other than the designated recipient(s) is prohibited. If you have received this email in error, please notify the sender either by telephone or by e-mail and delete the material from any computer. Thank you for your cooperation.

Privacy Statement Computer viruses can be transmitted via email. The recipient should check this email and any attachments for the presence of viruses. Bürgeraktion accepts no liability for any damage caused by any virus transmitted by this email. E-mail transmission cannot be guaranteed to be secure or error-free as information could be intercepted, corrupted, lost, destroyed, arrive late or incomplete, or contain viruses. Bürgeraktion therefore does not accept liability for any errors or omissions in the contents of this message, which arise as a result of e-mail transmission.

Stuhltraeger, Peter

Von: Armin Fengler <fengler@gmx.net>
Gesendet: Sonntag, 28. Juli 2024 19:31
An: Hilden, Liegenschaften
Cc: Stuhltraeger, Peter
Betreff: Fragebogen Freiflächen PV Anlage

Kennzeichnung: Flag for follow up
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Hallmann,

auf Bitten von Herr Stuhlträger übermitteln wir Ihnen unsere Antworten Bezüglich des BA Fragebogens.

Zu Frage 2 und 3: Auf Grund eines Zufalls, sind wir auf die Pläne der Stadt aufmerksam gemacht worden. Es fanden im Vorfeld keinerlei Gespräche mit der Stadt, den Stadtwerken oder einzelnen Parteien statt.

Wir als betroffener landwirtschaftlicher Betrieb sehen die Planung als schwerwiegend an, da die wegfallenden Flächen kaum kompensiert werden können. Vor dem Hintergrund, dass weitere Flächen in dem Bereich weg fallen werden (PV Anlage, Regenrückhaltebecken und Itterrenaturierung), schätzen wir, dass wir ca 11,5ha in den kommenden Jahren verlieren werden. Dies entspricht ca. 14% unserer Wirtschaftsfläche. Dies sehen wir als erheblichen Wirtschaftlichen Schaden an, da sowohl Personal eingestellt, als auch Maschinen für diese Flächen angeschafft wurden.

Zu Frage 4: Die Fläche, die nach unserem Wissenstand als Kompensation für die PV Anlage angeboten wurde, hat nicht die Bodenqualität und das Ertragspotential wie die aktuell bewirtschaftete Fläche.

Als Hildener Familien Betrieb in 3. Generation ist es uns ein sehr großes Anliegen, den Betrieb weiterhin im Vollerwerb, Zukunftsorientiert zu führen und an die nächste Generation weiter zu geben.

Gerne würden wir diese Themen in einem persönlichen Gespräch näher erörtern.

Mit freundlichen Grüßen,

Armin und Christian Fengler

Protokoll zum Beteiligungsprozess Freiflächen-PV-Anlage am 10. Oktober 2024 in der Aula des Helmholtz-Gymnasiums in Hilden

1) Begrüßung Dr. Pommer

2) Einführung durch den Moderator Dr. Jörg Hopfe und Vorstellung der Experten

3) Vorträge:

- Jonas Klamka (Fachexperte Erneuerbare Energien der NRW.Energy4Climate, Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz):
 - Freiflächen-PV spielen eine zentrale Rolle für die Energieversorgung im Land
 - Mittel- und langfristige Ziele NRW im Bereich PV, um die Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen
 - Stand Juli 2024: 11 GM verbaut, davon etwa 95% auf Dächern und 5% Freiflächen-PV-Anlagen
 - Interesse an Unternehmen in Hilden: Seed & Greet, 3M - sind überregional bekannt
 - Um Ziele zu erreichen, müssen wir alle Möglichkeiten nutzen und nichts ausschließend (Dach, Freifläche, Parkplatz). Es ist kein entweder / oder, denn der Strombedarf wird steigen.
 - Vorteile PV:
 - Kostengünstigsten Stromgestehungskosten mit 5-7 Cent
 - finanzielle Vorteile für Kommunen und städtische Versorger mit 0,2 Cent/kWh
 - Wichtiger Standortfaktor (attraktiv für Unternehmen)
 - Fläche wird effizient genutzt (keine Versiegelung, vollständiger Rückbau möglich)
 - Freiflächen-PV-Anlage kann Teil der klimaneutralen Lösung in Hilden sein
 - Mitnahme der Bürgerschaft gut
 - Ohne Freiflächen-PV-Anlage wird es in NRW oder Deutschland nicht möglich sein, die Klimaziele zu erreichen
 - Kommune stellt sich durch solche Projekte zukunftssicher auf
 - Fragen aus Publikum:
 - Erste Folie, Tortendiagramm: Verhältnis 95 % PV auf Dach zu 5 % FFPV-Anlagen. Wenn es in Hilden kommen würde, wäre es umgekehrt. Das kann doch nicht das Ziel sein bei so wenigen Freiflächen!

- Antwort: bei einer Ost-West-Ausrichtung kommt man nicht auf 1 MW/m².
- Wie werden die Anlagen gebaut?
 - Antwort: Erneuter Verweis, dass kein dauerhafter Schaden am Boden entsteht. Nach dem Abbau verbleiben keine Rückstände. Es wird kein Fundament gebaut.
- Ansatz Freiflächen-PV-Anlage gut, aber brauchen wir dafür "jungfräuliche Flächen"? Sollten wir nicht eher die Dächer und Parkplätze nutzen?
 - Antwort: Es gibt auch schon Ansätze die kommunalen Dächer zu belegen. Für gewerbliche Parkplätze, die neu angelegt werden, gibt es ebenfalls bereits ein Gesetz, das den Bau von PV-Anlagen vorsieht. Eine Bewertung ist für jedes Gebäude individuell notwendig. PV-Anlagen auf Dächern und Parkplätzen sind deutlich teurer.
- Beeinflussung des Bodens: Werden bei der Baubegleitung auch Bodengutachten durchgeführt? Werden die Verdichtungen durch die Maschinen zum Aufbau berücksichtigt?
 - Antwort: Bodendenkmäler werden bedacht. Über Ackerflächen fahren bereits jetzt schon Traktoren.
- Martin Huben (Technischer Dezernent, Fachreferent Energieversorgung (Solarenergie), Bezirksregierung Düsseldorf)
 - Das Braunkohle „Loch“ macht die Region kaputt. Alle hier im Saal werden zustimmen, dass wir Erneuerbare Energien benötigen. Die Energiewende ist grundsätzlich gewünscht.
 - Die Vorrangflächen an Bahn, Autobahn etc. sind ein Wunsch des Bundes. Es gibt keine Einflussmöglichkeiten durch das Land mehr. Die Regionalplanung macht also nicht mehr, als das, was die Bundesregierung beschlossen hat.
 - Die Landesentwicklungsplan-Änderungen in diesem Jahr wurden auch aufgrund von Autarkie getätigt, weshalb auch mehr Freiflächen vermerkt wurden. Die Kommune kann darüber hinaus auch Bauleitplanung betreiben.
 - Screenshot aus dem Energieatlas mit Potenzialflächen nach BauGB: sofortiger Bau von Freiflächen-PV-Anlagen möglich, wenn Flächeneigentümer einverstanden sind
 - Screenshot vom Landesentwicklungsplan: Diese Flächen sollen vorzugsweise genutzt werden.
 - Anteil an landwirtschaftlichen Flächen ist in Hilden verhältnismäßig gering mit 14 %. Ist hier im Kreis aber oft so. Aber die Flächenkonkurrenz gibt es überall, auch in Düsseldorf.
 - 4,4 % der Erneuerbaren in Hilden stammen derzeit aus PV-Strom. Wind und Wasserkraft gibt es in Hilden nicht.

- Aufzeigen der Probleme bei PV auf Parkplätzen aufgrund der privaten Eigentümer.
- Freiflächen-PV-Anlagen sind günstiger, wenn auch vielleicht nicht schön. Aber um klimaneutral zu werden, werden sie benötigt.
- Wenn man Mais zur Energiegewinnung anbaut, ist das auch nicht schön. Es ist deutlich mehr Fläche notwendig und sorgt nicht für Autarkie.
- Fragen:
 - Die Technik bei FFPV-Anlagen ist teurer, da keine Kabel auf dem Feld bereits verlegt sind. Bei PV-Anlagen auch Dächern ist keine zusätzliche Verkabelung notwendig, da die Hauselektrik schon vorhaben ist und die Dachflächen stehen ohnehin zur Verfügung.
 - Antwort: Das ist fast nur für Einfamilienhäuser möglich. Die Leitungen reichen in der Regel nicht aus. Bei gleichzeitiger Einspeisung durch alle würde das Straßennetz nicht ausreichen.
 - 290 GWh Potenzial für Aufdachanlagen. Haben Sie sich das angeschaut? Die Technik hat sich schon sehr stark weiterentwickelt.
 - Antwort: Fragen zur Umsetzung werden beim nächsten Termin beantwortet. Eine Freiflächen-PV-Anlage sollte trotzdem installiert werden, da ein schneller Zubau von Strom aus PV erfolgt und das günstiger als bei einer klassischen PV-Dachanlage. Es gibt einen Unterschied zwischen dem ausgewiesenem technischen Potenzial und der bereits installierten Leistung.
- Joachim Tichy (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Mettmann):
 - Die Landwirtschaftskammer befürwortet grundsätzlich den Ausbau von Photovoltaik.
 - Ackerflächen sind unverzichtbar für die Nahrungsmittelproduktion.
 - Die PV-Anlage würde einen 20–30-jährigen Entzug der Flächen bedeuten.
 - Vorrangig sollten nicht landwirtschaftliche Flächen zunächst genutzt werden.
 - Sollten darüber hinaus alle Potenziale ausgeschöpft und trotzdem noch Freiflächen-PV-Anlagen notwendig sein, müssten 2 der 5 Kriterien des Solarpakets 1 erfüllt sein, damit Kammer das theoretisch unterstützen könnte:
 - Außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete
 - Nicht ertragsreich
 - Schutzflächen
 - Grünlandfläche
 - ? (Konnte leider nicht erfasst werden.)

- Kompensationsansprüche ergeben sich nicht, da CO₂-neutral
- Agrarförderdaten Hilden 2023:
 - 315 ha landwirtschaftliche Nutzung, davon u. a. 178 ha Grünflächen, 132 ha Ackerflächen.
- Die angedachte FFPV-Anlage auf ca. 10 Hektar Ackerland würde die städtische Ackerfläche um 8% reduzieren. Dieses Ackerland sollte jedoch für die unmittelbare Erzeugung von Obst, Gemüse oder Brotgetreide zur regionalen Vermarktung genutzt werden.
- Viele Potenziale für Photovoltaik sind auf Dächern erkennbar. Möglicherweise auch auf Seen für Floating-PV?
- Erst erkennbar mittels Machbarkeitsstudien
- Fragen:
 - Die Fläche sei kein Acker und auch kein Ort zur Nahrungsmittelproduktion, da Pferde auf der Fläche stehen oder Futtermittel für eben diese angebaut werden.
 - Antwort: Im Rahmen dieser Veranstaltung erfolgt keine Betrachtung einer konkreten Fläche. Aber in den letzten 10 Jahren wurde auf der angesprochenen Fläche Getreide angebaut.
- Hannes Eggert (Referent für Klima und Energie in der Landesgeschäftsstelle des NABU NRW):
 - Der Vortrag enthält keine konkreten Antworten für Hilden, sondern allgemeine Impulse aus naturverträglicher Sicht beim Bau von Freiflächen-PV-Anlagen.
 - Klimaziele in NRW: 65 % bis 2034 und 21-27 GW PV bis 2030. Aktuell sind in NRW 9,2 GW auf Dächern und 0,5 GW auf Freiflächen installiert. PV-Anlagen sind eine zentrale Säule zur Erreichung der Ziele.
 - Hoher Flächenverbrauch in NRW und in Hilden. Hilden hat mit 54 % in NRW die höchste Versiegelungsrate laut neuer Studie.
 - Dramatischer Zustand der Biodiversität in der Agrarlandschaft in NRW.
 - Freiflächen-PV-Anlagen sind ein Eingriff in Natur und Landschaft und muss ausgeglichen werden. Daher sollten zunächst versiegelte und vorbelastete Flächen genutzt werden.
 - Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren müssen beachtet werden.
 - Eine Versiegelung findet nur bei Fundamenten statt.
 - Die Lebensbedingungen auf der Fläche verändern sich, ebenso kann das Habitat beschränkt werden.
 - Das Konfliktpotenzial (Dauer und Intensität) ist in hohem Maße abhängig vom Standort und der individuellen Bauweise/Ausgestaltung.

- Derzeit existieren noch große Forschungslücken zu den Einflüssen von Freiflächen-PV-Anlagen auf die Biodiversität. In NRW Freiflächen-PV-Anlagen nötig, aber die Zielsetzung sollte sein: "Ökologische Aufwertung einer Fläche bei gleichzeitiger Gewinnung Erneuerbarer Energien"
 - Ökologisches Gesamtkonzept zur Schaffung funktionaler Lebensräume: Standortwahl, Ökologische Planung und Gestaltung, Pflege und Bewirtschaftung, Monitoring
 - die Abstände zwischen den Modulen
 - die Ausgestaltung von Randbereichen für Biodiversität
 - Querungsmöglichkeiten
 - Pflege und Bewirtschaftung: extensive Nutzung mit Maht und Weidemanagement - Verweis auf Positionspapier vom BUND & NABU
- Bereits erstellte Klimaschutzkonzepte sollten beachten werden. Prüfen, ob alle Alternativen bedacht wurden.
- Fragen:
 - Wie ist das mit den Ökosystemleistungen?
 - Antwort: Es ist möglich Habitate, auch für gefährdete Tierarten, durch die Freiflächen-PV-Anlage mit den entsprechenden Biotopen auf der Fläche zu schaffen. Dies erfolgt durch eine extensive Bewirtschaftung und Aufwertung der Flächen, wenn eine intensive Bewirtschaftung vorher der Fall war. Die genauen Maßnahmen sind relevant. Es ist ein vollumfängliches Konzept notwendig, um Wechselwirkungen zu vermeiden. Es gibt bereits Studien, dass Vögel Solarparks als Brutstätten nutzen. Auch hier gibt es große Unterschiede innerhalb der Arten
 - Agri-PV war nicht im Vortrag enthalten. Können Sie dazu noch was sagen?
 - Antwort: Aus Zeitgründen nicht enthalten. Agri-PV hat nicht dasselbe Potenzial an Aufwertung, es führt zu keiner Besserung, als eine reine FFPV-Anlage. Mit Agri-PV erfolgt eine intensive Nutzung der Fläche. Ein indirektes Potenzial liegt ggf. durch Doppelnutzung und Schonung einer anderen Fläche vor.
 - Es gibt noch ein gewisses Defizit bei Forschungen, wie sich Tiere und Pflanzen unter FFPV-Anlagen verhalten. Wie können wir uns jetzt sicher sein, dass das der richtige Weg ist?
 - Antwort: Gleiches Argument wie bei Klimaleugnern. Es gibt in Hilden keine Alternativen und wir müssen unsere Chancen nutzen. Warten auf neue Erkenntnisse verzögert alles unnötig. Dies wäre zudem ein Widerspruch zu der Aussage, es solle definitiv schon auf aktuellen Grundlagen ausgebaut werden. Zu

vielen Tierarten gibt es bereits Ergebnisse aus Studien, die berücksichtigt werden können. Auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse FFPV-Anlagen bauen, aber mit Vorsicht.

- Dr. Andreas Hollstein (Geschäftsführer Verband Kommunalen Unternehmen e.V. NRW)
 - Lob zur Teilnahme des Publikums an der Veranstaltung
 - Verständnis für Landwirte, aber...
 - Stadtwerke sind für die Daseinsvorsorge zuständig.
 - Wir leben nicht in einer Planwirtschaft, Kommune bzw. Stadtwerke haben keinen Zugriff auf private Flächen.
 - Hilden hat mit Klimaneutralität bis 2035 ein strenges Ziel. Deshalb muss dieses Ziel bei der Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden.
 - 3.700 Haushalte/Wohneinheiten könnten theoretisch mit der Freiflächen-PV-Anlage versorgt werden. Das beinhaltet nicht, dass wir damit mehr Strom haben.
 - Neben Strombedarfsplanung gibt es auch noch die Kommunale Wärmeplanung, die berücksichtigt werden muss.
 - Wärmenetze werden in Hilden schwierig und nur in Teilen möglich sein.
 - Wärmepumpen sind eher saisonal. Windpotenzial gibt es in Hilden kaum.
 - Eigentümer*innen von Einfamilienhäusern können sich die eigene PV-Anlage auf dem Dach vielleicht noch leisten. Personen in Mehrfamilienhäusern haben kaum Einfluss und ggf. auch nicht das Geld für Maßnahmen. Die soziale Frage darf nicht vergessen werden.
 - Was hat Hilden von einer FFPV-Anlage? Windrad geht nicht. Keine Kernkraft. Kein Gas, da nicht CO₂-neutral. Wasserkraft geht nicht, Braun- & Steinkohle auch nicht. 6000t des CO₂ für Hilden können eigenständig durch eine FFPV-Anlage abgeschafft werden.
 - Beeinträchtigungen im Landschafts- und Erscheinungsbild, aber die Netzentgelte werden steigen, wenn wir nichts selbst machen. So erhöhen wir wieder unsere Abhängigkeit von großen Playern. Dann werden die Kosten von anderen vorgegeben.
 - Die Netze reichen derzeit aus.
 - FFPV-Anlagen und Windräder bieten eine Beteiligungsmöglichkeit durch die Bürgerschaft! Die Stadtwerke gehören allen Bürgern.
 - Der Kampf gegen den Klimawandel kostet viel Geld und Energie. Wir sollten unsere Mitgestaltungsmöglichkeiten nutzen, denn wir Bürger tragen die Folgen.
 - Jetzige Entscheidungen müssen wir langfristig planen und tragen.
 - Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten sollten genutzt werden.

- Eine Freiflächen-PV-Anlage arbeitet nur, wenn die Sonne scheint. Daher sollten Speicher mitbedacht werden (EnWG §14a Dimmung). Mit dem Bau der Anlage wären wir unabhängiger.
- Man ist mit einer FFPV-Anlage unabhängiger.
- Aber nicht nur aus der eigenen Perspektive betrachten. Kraftwerke schaffen nicht nur Strom, sondern auch Arbeitsplätze.
- Fragen:
 - Hilden hat keine Kraftwerke und profitiert davon. Woher kommt der Paradigmenwechsel, alles selbst zu machen?
 - Antwort: Dezentrale Stromproduktion und Speicher sorgen für geringere Kosten in der Gemeinde.
 - Es wurde gesagt, dass die Stadtwerke „uns“ gehören. Aber die SWH gehören doch auch Düsseldorf!
 - Antwort: Richtigstellung, dass das nicht mehr aktuell ist. Die SWH sind wieder zu 100 Prozent im Eigentum der Stadt Hilden.
 - 4 überregionale Stromleitungen/ Hochspannungsanlagen durch die Stadt und eine Umspannanlage machen ohnehin schon das Stadtbild kaputt.
 - Antwort: Richtigstellung, dass es in Hilden zwei Umspannanlagen gibt. Darüber hinaus das Argument schwach, dass eine Gemeinde bereits einen Beitrag zur Energieversorgung leistet, nur weil über das Stadtgebiet Überlandleitungen laufen. Denn es gibt überall Hochspannungsleitungen. Das Umweltbundesamt nimmt an, dass 50 % der Anlagen Freiflächen-PV-Anlage und 50 % auf Dach-Anlagen sein werden. In Hilden sind es 0,5 % FFPV-Anlagen. Bisher wurde Strom zentral erzeugt, jetzt müssen wir auf dezentral umstellen. Das tragen alle. Eine dezentrale Versorgung ist günstiger.
 - Verweis auf Windpark in Heinsberg, wo 5 von 8 Windräder außer Betrieb sind. Gemeinden, die flächeneingeschränkt sind, sollten eher Speicher bauen und bei negativen Preisen Strom einkaufen, anstatt die Produktion selbst zu bauen
 - Antwort: ‚Der Windpark will uns doch den Strom nicht nach Hilden schicken‘. Wer soll die Speicher bezahlen? Ambitionierte Ziele müssen angegangen werden.

4) Podiumsdiskussion:

- Wurden im Voraus dieses Vorhabens in Karnap-West Alternativen geprüft?
 - Moderator: Heute nur allgemeiner Überblick. Um das genaue Projekt geht es im nächsten Termin.
- Wurden öffentliche Flächen geprüft?
 - Stuhlträger: Ja, es wurden alle städtischen Dächer und Flächen geprüft. Zuletzt wurden Dächer in den Sommerferien belegt. Ebenso auf dem neuen Kindergarten. Das Projekt wird gemeinsam mit der Neue Energien Hilden GmbH umgesetzt. Es wird aber definitiv nicht ausreichen. Größtenteils wird nur eine Eigenversorgung der Gebäude erreicht, definitiv keine nennenswerte Einspeisung.
- Wir haben doch auch Balkonkraftwerke
 - Hollstein: Das reicht nur für ein Grundrauschen. Damit können Sie nicht mal einen Föhn betreiben. Hilden ist hoch verdichtet, Wir brauchen mehr an GW-Leistung, als wir uns vorstellen können.
- Das Klima soll geschützt werden, aber alles geht zu Kosten der Umwelt!
- Ich habe eine Solarinselanlage auf der Garage mit 6 Panels installiert. Im Sommer ist Autarkie damit möglich.
 - Hollstein: Das ist durchaus möglich. Ein Balkonkraftwerk hat allerdings nur 2 Panels.
- Stuhlträger ordnet nochmal den Sinn der heutigen Veranstaltung ein:
 - Wo sind Potenziale in Hilden, wo befinden sich diese nach den LANUV Karten?
 - Die Stadt befindet sich in einer Transformation.
 - Die Dach- und Freiflächen werden untersucht.
 - Auf städtischen Dächern werden nach und nach PV-Anlagen ausgebaut. Die Potenziale auf Flächen werden mit Hilden der NEH gehoben, um zügig voran zu gehen. Diese PV-Leistungen sind bei weitem nicht so groß, wie eine FFPV-Anlage. Sie decken nicht einmal den Bedarf. Wir müssen weiterhin Strom zukaufen.
 - Alle Potenziale an denen wir tätig werden können, wurden untersucht.
 - Auf Parkplatzanlagen von Möbelhäusern oder Großhandel haben wir keinen Zugriff.
 - Wir bewerten unsere Flächen.
 - Bei verpachteten Dächern haben wir keinen Zugriff auf die PV-Anlagen.

- Wie groß ist die belegte Dachfläche der städtischen Dächer insgesamt?
 - Stuhlträger: Es liegt keine Gesamtbilanz keine Gesamtbilanz vor. Das Gutachten von 2010 wurde vor zwei Jahren durch die Neue Energien Hilden GmbH neu bewertet. Bei vielen Dachflächen müssen Einschränkungen berücksichtigt werden. Jedes Gebäudedach muss einer statischen Prüfung unterzogen werden.
- Die Stadtwerke Düsseldorf machen aktiv Vertrieb bei Unternehmen für Dach-PV-Anlagen. Bewertung?
 - Huben: Die Kommune hat keinen Einfluss. Es geht nicht darum das eine zu tun und das zu lassen. Es ist sinnvoll alles zu tun, was man kann. Jede Privatperson kann tun, was sie möchte. Wir brauchen PV-Anlagen. Wenn die Stadt eine Fläche im privilegierten Raum hat, wäre es unklug keine FFPV-Anlage umzusetzen. Wenn Hilden es nicht umsetzt, macht es ein Externer. Wir brauchen jede mögliche Fläche, um den Strombedarf zu decken.,
- Gezeigter Landesentwicklungsplan: Ist das schon beschlossen oder nur ein Entwurf? Viele Naturschutzgebiete in den Karten enthalten
 - Huben: Ich habe keinen Landesentwicklungsplan gezeigt, sondern Potenzial laut LANUV nach drei Förderkulissen. Einordnung und erneute Erklärung der Karten aus dem Vortrag. In der Vergangenheit wurde eine Fläche für Energiepflanzen genutzt. Dieselbe Fläche würde als Freiflächen-PV-Anlage viel mehr Energie bringen. Auch der Netzanschluss ist ein relevantes Kriterium für die Fläche.
- Mehrfamilienhäuser wurden mehrfach als schwierig eingeschätzt, Stichwort Mieterstrommodell. Was muss da geändert werden, damit es funktioniert?
 - Hollstein: Mieterstrom ist sehr kompliziert und oftmals nur für die Wohnungsbaugesellschaft möglich. In Bochum hat eine WBG die Anlage als reine Einspeisungsanlage installiert und nicht zur Eigennutzung/Mieterstrom. In Einfamilienhäusern ist nun mal der Flächenverbrauch höher, als in Mehrfamilienhäusern.
 - Klamka: Es gibt kleine funktionierende Beispiele, dass Mietende partizipieren. Mieterstrom wurde in der Vergangenheit wenig genutzt, z. B. in Monheim gibt es ein Projekt von 3 MW. Nur durch hohes Engagement vor Ort möglich und reich wird man damit auch nicht. Die Potenziale auf Mehrfamilienhäusern reichen nicht aus. Wir wollen in NRW als Wirtschaftsstandort funktionieren.
- Womit sind die Module beschichtete? PFAS?
 - Klamka: Es gibt zertifizierte PFAS-freie Module.
- Man sollte mit Qiagen Kontakt für Dach-PV-Anlage aufnehmen.
- Sehr komplexes Thema. Wo habe ich als Bürger den Beschluss gefasst im Jahr 2035 klimaneutral werden zu wollen? Die Flächen sind begrenzt. Es ist möglich die Flächen zu bebauen. Der Bebau der Flächen mit einer PV-Anlage ist grundsätzlich sehr wahrscheinlich, durch Stadt oder Externen. Es ist dann nur noch die Frage, ob die Stadt partizipieren kann. Vor dem Termin war ich im ersten Moment gegen eine

FFPV-Anlage. Jetzt bin ich hin und her gerissen. Die Bundesziele sind zu erreichen. Es wird Städte geben, die nur ein Bruchteil dazu leisten können, die Klimaneutralität zu erreichen.

5) Abschließende Worte:

1. Klamka: Schwierig, da wenig freie Flächen. Eine Gute Diskussion, die weitergeführt werden sollte. In Hilden sehr ambitionierte Ziele. "Früher war nicht alles besser, sondern alles anders."
2. Huben: Gut, dass man sich unabhängig der Meinungen zuhört. Nicht in jeder Gemeinde bekommt die Bürgerschaft so eine Möglichkeit zur Diskussion.
3. Eggert: Sehr komplexe Fragestellung. Wie gehen wir die Transformation an? Synergiepotenzial bei PV deutlich höher als bei anderen Energiequellen. Auch Nabu fordert die Klimaneutralität bis 2035.
4. Tichy: Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte es, wenn nicht zu vermeiden, eine Agri-PV-Anlage sein. Aufhalten kann man es wahrscheinlich ohnehin nicht. Synergieeffekte mit entsprechenden Pflanzen sollten berücksichtigt werden.
5. Hollstein: Danke für die Teilnahme, Aufruf zum weiteren Einbringen, Arbeitgeber auf Möglichkeiten hinweisen. Die Freiflächen-PV-Anlage würde einen wirtschaftlichen Beitrag leisten.

Abschluss der Veranstaltung durch Bürgermeister Dr. Claus Pommer

Im Publikum waren etwa 100 Personen, bei 119 Stühlen.

Braucht Hilden Freiflächen-PV-Anlagen? Impuls von NRW.Energy4Climate



Jonas Klamka



10. Oktober 2024
Hilden

Mittel- und langfristige Ziele für Nordrhein-Westfalen:

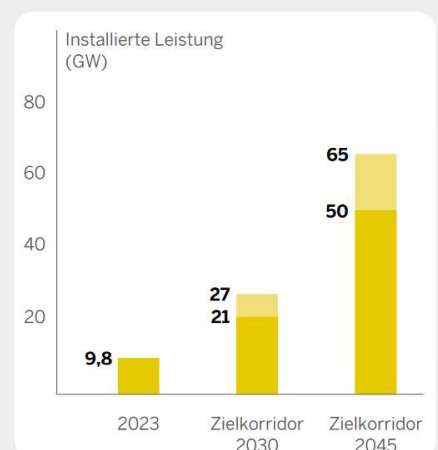
„Nordrhein-Westfalen wird als Energie- und Industrieland im Rahmen seiner nachhaltigen Transformation zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben und einen substanziellen und überdurchschnittlichen Beitrag zur Erreichung der gesetzlichen Ausbauziele auf Bundesebene leisten.“

(Energie & Wärmestrategie Nordrhein-Westfalen, S. 40)

Aufteilung von Photovoltaik auf Dächern und Freiflächen in NRW



Eigene Darstellung, Daten: Marktstammdatenregister ([BNetzA](#)) und Energieatlas ([LANUV](#)) (vorläufiger Stand Juli 2024)



(Energie & Wärmestrategie Nordrhein-Westfalen, S. 41)

Die Vorteile der Freiflächen-Photovoltaik sind:

- **Kostengünstiger Strom**

Freiflächenanlagen können aufgrund ihrer gesunkenen Investitionskosten und der technologischen Fortschritte sehr kostengünstig Strom erzeugen.

- **Finanzielle Vorteile der Kommunen**

- Kommunen sollen nach § 6 EEG 2023 an den Erträgen der PV-Anlage beteiligt werden und so einen unmittelbaren Nutzen aus den Anlagen erhalten.
- Gewerbesteuererinnahmen bleiben vor Ort
- Wenn städtische Versorger die Anlagen betreiben, profitiert die Stadt unmittelbar von den Gewinnen.

- **Standortfaktor**

Die Verfügbarkeit von lokaler, grüner Energie macht eine Region attraktiver für Unternehmen – sowohl bei der Ansiedlung als auch bei den Investitionsentscheidungen für Standorte.

- **Fläche wird effizient genutzt**

Auf einem Hektar lässt sich naturverträglich gut ein Megawattleistung unterbringen.



Jonas Klamka
jonas.klamka@energy4climate.nrw

Bildnachweise: © 1222736918-cr-iStock.com-ollo

Vielen Dank!

NRW.Energy4Climate GmbH
EUREF-Campus 1c, 40472 Düsseldorf



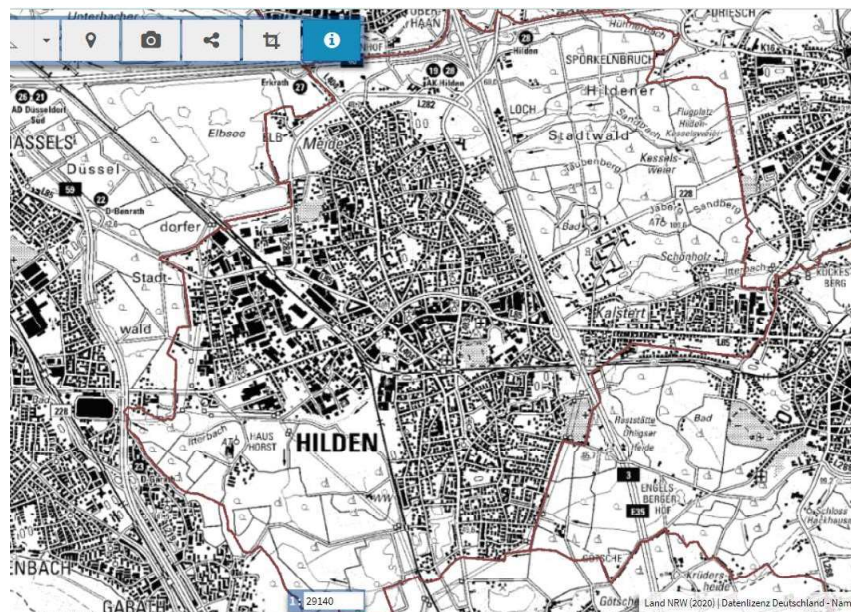
Podiumsdiskussion Hilden „Braucht Hilden Freiflächen-PV-Anlagen?“

Hilden, 10. Oktober 2024



LANUV - Energieatlas NRW

Bezirksregierung
Düsseldorf

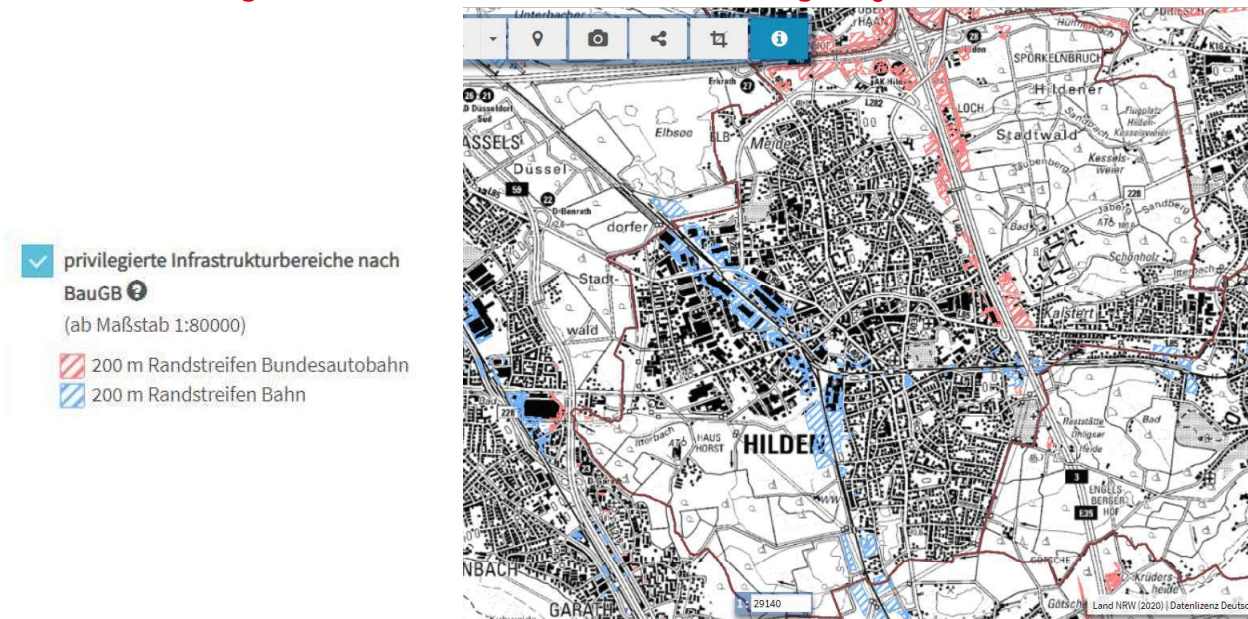


Quelle: https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster



LANUV - Energieatlas NRW – Potentiale Freiflächen PV gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB

Bezirksregierung
Düsseldorf



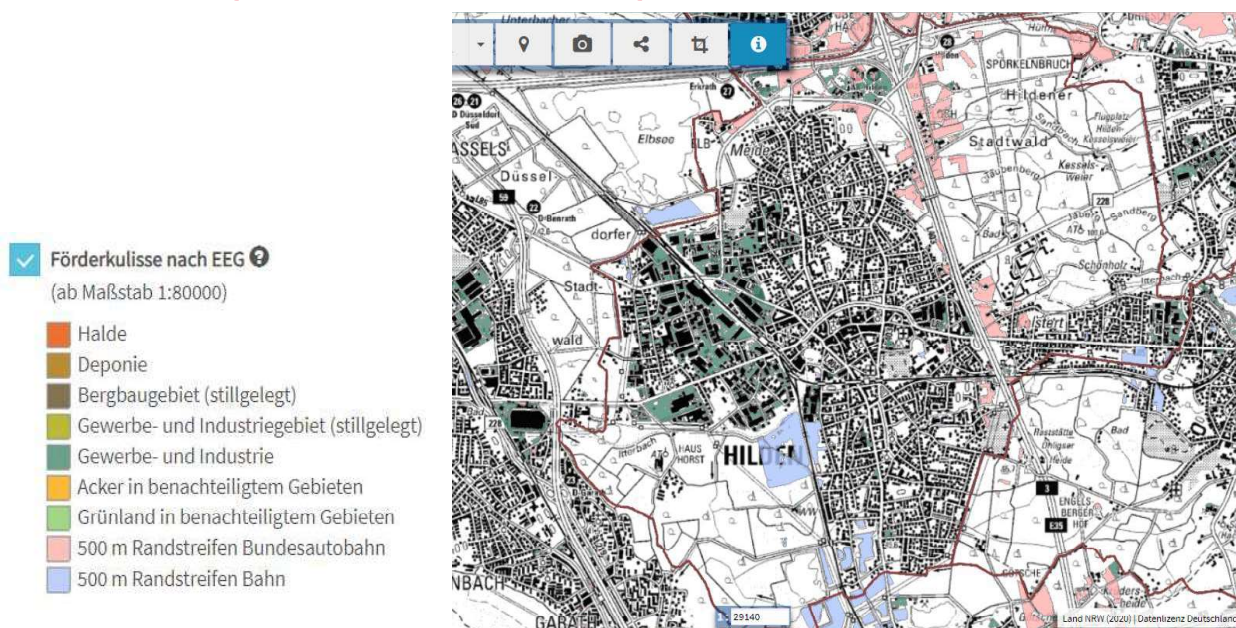
Quelle: https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster

3

Hilden, 10. Oktober 2024

LANUV - Energieatlas NRW – Förderkulisse gem. EEG

Bezirksregierung
Düsseldorf

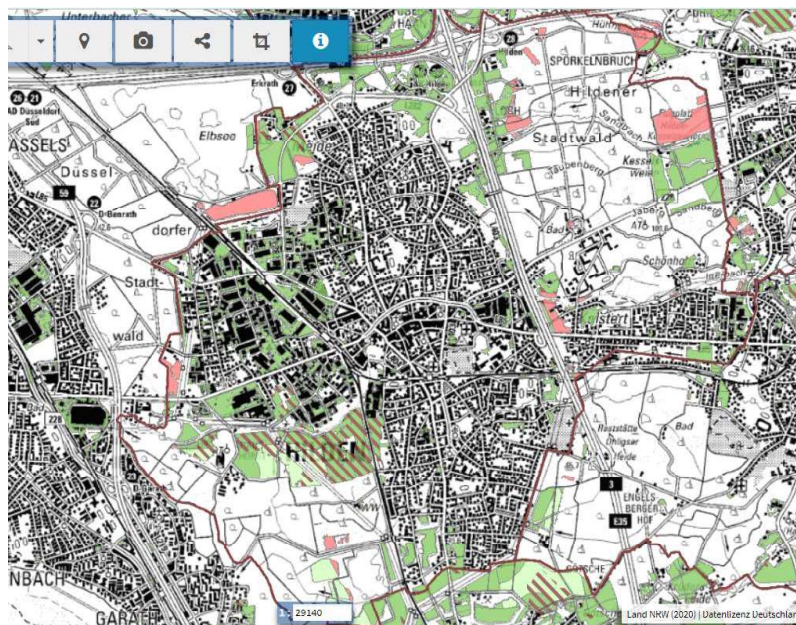


Quelle: https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster

4

Hilden, 10. Oktober 2024

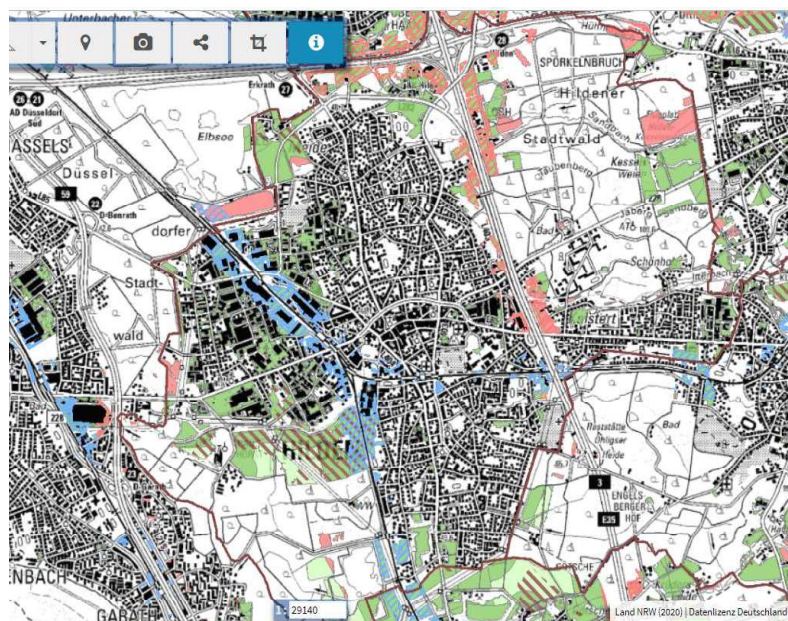
LANUV - Energieatlas NRW – Flächenkulisse gem. Grundsatz 10.2-17 LEP NRW



- ✓ Flächenkulisse nach LEP für raumbedeutsame Anlagen (ab Maßstab 1:80000)
- Agri-PV (Ziel)
- Agri-PV (Grundsatz)
- Vorzugsweise zu nutzende Flächen
- Grundsätzlich mögliche Flächen
- Ausschlussflächen

Quelle: https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster

LANUV - Energieatlas NRW – Flächenkulisse gem. BauGB und LEP NRW



- ✓ privilegierte Infrastrukturbereiche nach BauGB (ab Maßstab 1:80000)
- 200 m Randstreifen Bundesautobahn
- 200 m Randstreifen Bahn
- ✓ Flächenkulisse nach LEP für raumbedeutsame Anlagen (ab Maßstab 1:80000)
- Agri-PV (Ziel)
- Agri-PV (Grundsatz)
- Vorzugsweise zu nutzende Flächen
- Grundsätzlich mögliche Flächen
- Ausschlussflächen

Quelle: https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster



Vielen Dank!

Dez. 32 – Regionalentwicklung
Martin Huben
Tel.: 0211/475-2353
E-Mail: martin.huben@brd.nrw.de



Naturverträglicher Ausbau der Freiflächenphotovoltaik

Podiumsdiskussion "Braucht Hilden Freiflächen-PV-Anlagen" am 10.10.2024

Hannes Eggert, Referent für Klima & Energie, NABU NRW



Die Notwendigkeit der naturverträglichen Energiewende

- **Klimaziele:** Reduktion der THG-Emissionen um 65% bis 2030 (NRW)
- **PV-Ausbauziel:** 21-27 GW installierte Leistung bis 2030
- **Aktuell installierte PV-Leistung (2023)**
 - Dach-PV: 9,2 GW
 - Freiflächen-PV: 0,5 GW
- **Hoher Flächenverbrauch:** 5,6 ha/Tag für Siedlung und Verkehr (NRW)
- **Dramatischer Zustand der Biodiversität** in der Agrarlandschaft
- **Große ungenutzte Potenziale** auf versiegelten Flächen
 - Solarkataster: Über 80 GW Dach-PV-Leistung in NRW möglich
 - Hilden: 54% Versiegelungsgrad → NRW-Spitzenreiter (!)



Fotos: NABU/V. Gehrmann (oben), E. Grimmberger/NABU (unten l.), J. Piecha/NABU (unten r.)

Freiflächenphotovoltaik: Konfliktpotenzial ...

Unterscheidung **bau-**, und **anlagebedingte** Wirkfaktoren

baubedingt:

- Bodenumlagerungen, -verdichtungen und -versiegelungen, Schadstoffeintrag, Schall-/ Lichtemissionen etc.

anlagebedingt:

- Habitatverlust für Flora und Fauna
 - mikroklimatische Veränderungen: Wasserversorgung, Verschattung
 - Veränderung der Vegetationsstruktur
 - anlagebedingtes Meideverhalten (Tiere)
- Habitatfragmentierung / Barrierewirkung (v.a. Säugetiere)
- ...



Fotos: UBA/Jörg Zausig (oben); NABU/V. Gehrmann (unten)

Freiflächenphotovoltaik: Konfliktpotenzial ...

Unterscheidung **bau-**, und **anlagebedingte** Wirkfaktoren

baubedingt:

- Bodenumlagerungen, -verdichtungen und -versiegelungen, Schadstoffeintrag, Schall-/ Lichtemissionen etc.

anlagebedingt:

- Habitatverlust für Flora und Fauna
 - mikroklimatische Veränderungen: Wasserversorgung, Verschattung
 - Veränderung der Vegetationsstruktur
 - anlagebedingtes Meideverhalten (Tiere)
- Habitatfragmentierung / Barrierewirkung (v.a. Säugetiere)
- ...

Konfliktpotenzial (Dauer- und Intensität) in hohem Maße abhängig vom Standort der Bauweise/Ausgestaltung

Forschungslücken zu den Auswirkungen von FF-PV auf Biodiversität



Fotos: UBA/Jörg Zausig (oben); NABU/V. Gehrmann (unten)

... und Synergiepotenzial mit dem Naturschutz

Zielsetzung: Ökologische Aufwertung einer Fläche bei gleichzeitiger Gewinnung erneuerbarer Energie

Ökologisches
Gesamtkonzept
zur Schaffung
funktionaler
Lebensräume

- ➔ Standortwahl
- ➔ Ökologische
Planung und
Gestaltung
- ➔ Pflege und
Bewirtschaftung
- ➔ Monitoring

Ökologisches
Gesamtkonzept
zur Schaffung
funktionaler
Lebensräume

- ➔ Standortwahl



- Fokus auf **vorbelastete / versiegelte Flächen**
- Z.B. Umwidmung intensiv genutzter Agrarflächen
- **Ausschlussgebiete:** ökologisch hochwertige, sensible Bereiche
- Einklang mit **Biotopverbundkonzept**

Ökologisches
Gesamtkonzept
zur Schaffung
funktionaler
Lebensräume

→ Ökologische
Planung und
Gestaltung



- **Breite besonnte Streifen** zwischen den Modulreihen
- **Korridore und Querungsmöglichkeiten**
- **Biotopentwicklung** im Inneren und Randbereich
- standortgetreues, artenreiches
regionales Wildpflanzen-Saatgut

Ökologisches
Gesamtkonzept
zur Schaffung
funktionaler
Lebensräume

→ Pflege und
Bewirtschaftun
g



Fotos (v.l.): Eric Neuling/NABU;
Helge May/NABU

- **Extensive Bewirtschaftung:**
standortangepasstes Mahd- oder
Beweidungsmanagement
- **Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel**
- **Keine Chemikalien**
- **keine künstliche Beleuchtung**

„Braucht Hilden FF-PV-Anlagen?“ Impulse aus Sicht des Naturschutzes

- Photovoltaik ist eine zentrale Säule für die Energiewende und zur Erreichung der Klimaziele
- Hoher Flächenverbrauch in NRW / in Hilden → Vorrang versiegelter und vorbelasteter Flächen
- Freiflächenphotovoltaik muss zur ökologischen Aufwertung einer Fläche beitragen
- Übergeordneter Planungsansatz mit kommunalen Steuerungs- und Gestaltungsinstrumenten sollte frühzeitige Berücksichtigung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange sicherstellen
 - Energie- und Klimaschutzkonzepte, Standort- /Entwicklungskonzepte, Potenzialstudien, Festsetzungen im Bebauungsplan ...



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Hannes Eggert
Referent für Klima und
Energie

NABU NRW
Völklinger Straße 7-9
40219 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 211 15 92 51-
46

Telefax +49 (0) 211 15 92 51-
15

hannes.eggert@nabu-nrw.de

www.NABU-NRW.de

Protokoll zum Beteiligungsprozess Freiflächen-PV-Anlage am 08. November 2024 in dem Raum „Treffpunkt“ der Stadtwerke Hilden

- 1) Begrüßung durch Frau von Schwanenflügel, willkommen heißen von Dr. Pommer und den Referenten
- 2) Vorträge von Herrn Stuhlträger, Herrn Schneider, Herrn Dr. Heuberger und Herrn Grüll
- 3) Podiumsdiskussion (Rechtschreibung der Namen der Wortmeldungen unter Vorbehalt)
 - Hans Semmler, Bürger, wohnt in Sichtweite der Fläche. Das Vorgehen in Schwerte ist viel besser. „Das ist doch genau, was wir wollen“ (PV auf dem Dach)
 - Stuhlträger: Stimme vollständig zu, auch im Namen der anderen Referenten. Bereits versiegelte Flächen sind sinnvoll, wenn es finanziell und technisch umsetzbar ist. Herr Grüll sagte bereits, dass die nutzbaren Flächenpotenziale bereits heute schon oft von den Firmen im Regelfall mittelfristig genutzt werden. Auch durch Gesetze, die auf die Unternehmen einwirken, oder durch Anfragen der Kunden. Windenergie in Hilden ist nicht möglich. Neben den Dächern für PV werden wir aber auch Freiflächen benötigen.
 - Claudia Roth an Hr. Grüll: Laut Kommunalprofil sind in Hilden 40 % des Stadtgebietes Freiflächen und 60 % bebaut. In Schwerte machen Freiflächen 70 % des Stadtgebietes aus. Daher ist hier in Hilden die Stimmung bezüglich des Projektes anders. Alle in Hilden sind für Dach-PV-Anlagen. „Da gründen wir gerne direkt heute Abend eine Energiegenossenschaft und ernennen Sie zum Vorsitzenden. Welche Akteure gibt es auf dem Strommarkt? Dürfen die SWH als Netzbetreiber eine Anlage bauen? Laut Bundesnetzagentur darf der Netzbetreiber keine Energieerzeugungsanlagen betreiben.“
 - Schneider: Wenn wird die Anlage über die Neue Energien Hilden GmbH gebaut und (gemeinsam mit der Bürgerenergiegenossenschaft) betrieben. Die Neue Energien Hilden GmbH ist kein Netzbetreiber. Daher ist das juristisch ohne Probleme möglich.
 - Christian Fengler, Landwirt, der die Ackerfläche im Karnap bestellt: Wurde in den Überlegungen auch berücksichtigt, dass man Strom auf Freiflächen generieren kann, aber auf Dächern keine Lebensmittel produzieren kann?
 - Stuhlträger: Eine Frage, die man rational mit „ja“ beantworten würde. Wenn die Ackerflächen, die für Pferde etc. genutzt werden, stattdessen für eine Freiflächen-PV-Anlage genutzt werden, bleibt die Lebensmittelproduktion davon unberührt.
 - Inge Niewerth: Wurde bedacht, dass die Anlage vielleicht als Bürgeranlage gebaut wird?
 - Schneider: Ja, genau das ist die Idee. Es gibt verschiedene Möglichkeiten wie man das aufbauen kann.
 - Grüll: Die vier PV-Anlagen und die zwei Windanlagen in Schwerte werden von den Stadtwerken geplant und gebaut. Die Genossenschaft kann sich, gemeinsam mit den Flächeneigentümern bei den jeweiligen Projektgesellschaften beteiligen. Allerdings halten die Stadtwerke hier immer aufgrund gemeinderechtlicher Vorgaben mindestens 51 % an den Projektgesellschaften. Für eine Beteiligung an einer Energiegenossenschaft

kann man sich bis zu 24,9 % einsteigen, dafür ist auch immer viel Geld notwendig. Daher immer zu hinterfragen, woran man sich beteiligt.

- Wolfgang Hortmann, Richrather Straße, Elektrotechnisches Studium in den 80er: Zu der Zeit gab es noch keine Treibhausgasemissionen, bzw. die Kenntnis darüber. Der Wirkungsgrad ist immer das Entscheidende. Der Wirkungsgrad ist bei PV-Anlagen schlechter als bei Strom aus Atomkraft (Atom: 40 % Wirkungsgrad, PV nur 20 %). Bei 20 % Wirkungsgrad von PV-Anlagen wird also 4x mehr Abwärme als Strom produziert. So viel Energie geht verloren durch Oberflächentemperatur. Auf dem Boden erfolgt eigentlich Transpiration. So wird die hohe Temperatur direkt auf dem Erdreich geringer. Durch die Freiflächen-PV-Anlage kann der Boden nicht transpirieren. So heizt sich der Boden starker auf und die Lufttemperatur steigt ebenfalls an. Das Projekt ist nicht so problemlos, wie man erst denkt.
 - Schneider: Natürlich ist es richtig, dass sich die Anlage erwärmt. Aber die Anlage wirft auch Schatten. Daher gleichen sich die Prozesse aus oder es erfolgt eine Überkompensation auf der Fläche unter der Anlage. Darüber hinaus können sich an und unter der Anlage Tiere ansiedeln, die auf offener Wiese sich so sonst nicht ansiedeln würden.
 - Rückfrage: Das ist seiner Meinung nach nicht richtig. Das ist nur die Ansicht des Frauenhofers. Unter der Fläche entsteht Magerwiese laut Frauenhofer. Auf der Fläche, auf der die Anlage gebaut werden soll, ist typische Nasserde, es ist ein anderes Ökosystem. Dort gibt es dann eigentlich auch andere Tiere. Auch ohne den Bau einer PV-Anlage könnte man sich die Mühe machen auf der Fläche wieder Tiere anzusiedeln. Frauenhofer betreibt nur Lobbyismus.
 - Stuhlträger: Ob Frauenhofer oder wer anderes das sagt, ist erstmal egal. Der Referent Herr Eggert vom NABU hat das Thema beim letzten Mal formuliert, welche Argumente Biodiversität fördert. Herr Heuberger sagte eben ganz klar, dass wir mindestens vier der fünf Kriterien des Solarpakets 1 schaffen können und in einer Detailplanung ausgearbeitet werden. Auf der Fläche wird es nicht nur Panels geben, sondern auch Querungswege, freie Flächen etc. Es ist keine FFPV-Anlage, wie bei 3M geplant, sondern offener. Es sind FFPV-Anlagen in einem unbelasteten Areal, aber der 200m Randstreifen zur Bahntrasse ist NICHT unbelastet. Darüber hinaus soll nur ein Teil in Karnap bebaut werden. Wenn die gesamte Fläche bebaut werden soll, wäre das Argument verständlich. Schon durch den existierenden Weg gibt es in der Mitte der Anlage eine Trennung.
- Jörg Schwarzer, technisch interessierter Bürger: Wenn man sich die Tagesgänge der Stromerzeugung anschaut, sieht man, dass man im Sommer hohe Überschüsse an Strom hat. Die Anlage würde zu diesem Überschuss beitragen. Würde der Strom aus Hilden auch verbraucht werden oder das Problem im Netz noch vergrößern?
 - Heuberger: Im Vortrag von Herrn Schneider wurde gezeigt, dass bisher 6 % des Strombedarfs von PV-Anlagen gedeckt werden. Es gibt keine Stunde im Jahr, egal welches Wetter, in der wir keinen Strom in unser Hildener Netz importieren. Auch durch die Anlage würde das noch weiterhin so bleiben. Der gesamte Strom der Freiflächen-PV-Anlage würde in Hilden bleiben und hier verbraucht werden. Keine kWh geht zurück an Westnetz. Zu der Frage "Sollen wir stattdessen lieber auf Dächern bauen?": es geht nicht um entweder oder. Es ist sinnvoll mehr zu tun, als bis jetzt passiert. Wir brauchen definitiv PV-Anlagen auf Dächern. Bauen sie gerne alle auf ihre Dächer eine PV-Anlage.

- Anna Stiebel: Bisher ist auf dem Feld Getreideproduktion. Woher kommt der dann fehlende Anteil des Getreides dann stattdessen? Wenn wir nachhaltiger werden wollen, ist es dann sinnvoll das Getreide von außerhalb nach Hilden zu holen? Auch in der Landwirtschaft gibt es gute und schlechte Böden. Andere Flächen drum herum sind weniger geeignet für den Anbau von Getreide. Wenn die Pferde woanders stehen sollen, ist die Frage wo.
 - Stuhlträger: Ich habe keine Ahnung, wohin Herr Fengler das Getreide von der bewirtschafteten Fläche verkauft. Das Getreide bleibt bestimmt nicht nach Hilden, da wir keine Mühle haben. Die 6,7 ha werden nicht dafür sorgen, dass wir hungern müssen. Die Ackerfläche von den Stadtwerken im Hildener Süden wird bisher zum Spargelanbau genutzt und ist etwa gleich groß. Sie soll als Kompensationsfläche dem Landwirt zur Verfügung gestellt werden. Der Stadt ist bewusst, dass die Bodenqualität auf der Spargelfläche etwas schlechter als auf der bisherigen Fläche ist. Es wird ein Flächentausch in gleicher Größe angeboten. Die Aussage "Wir bauen die FFPV-Anlage und es gibt keinen Acker mehr" ist falsch.
 - Rückmeldung: Schade, dass Sie sich nicht damit befassen haben, wofür die Fläche aktuell genutzt wird. Die Fläche wird nicht zum Brot backen genutzt. Das Getreide wird für die Pferde als Futter genutzt. Das müsste dann (von extern) unter einer CO₂-Belastung eingekauft werden.
 - Schneider: Auf der Kompensationsfläche wurde früher auch Getreide angebaut, aber auch Mahd betrieben. Die Fläche in Karnap wird auch für Mahd genutzt. Das wird regelmäßig gewechselt. So muss eben ein Feld in der Fruchtfolge bestellt werden. Mein Vater ist auch Landwirt, daher kenne ich mich aus. Ich habe Verständnis für die verschiedenen Blickwinkel. Es gibt 56 Tsd. Einwohner in Hilden. Die Stadtwerke suchen hier eine Gesamtbetrachtung. Der Stadtrat muss das am Ende entscheiden. Aufgabe der Stadtwerke ist es Gesetze einzuhalten, aufgrund derer wir klimaneutral werden müssen (Beispiel Hochwasser). Zur Aussage "Baut doch was in Velbert": Wir müssen auch vor Ort was machen. Wir haben versucht die technisch und wirtschaftlich besten Flächen zu finden. Wir haben Verständnis für Herrn Fengler, aber das ist nichts Persönliches. Zu Beginn des Projektes war den Stadtwerken nicht bekannt, wer die Fläche pachtet. Die kommunale Aufgabe der Stadtwerke ist es Hilden mit Energie zu versorgen. Unsere aktuelle Fläche ist technisch nicht geeignet, daher möchten wir die Flächen tauschen.
- Silke Rüdell, Anwohnerin Karnaper Straße: Wenn was gebaut werden sollte, ist das an meinem Haus. Da entstehen Risse in meinen Hauswänden. Wieso wurde kein Sprecher eingeladen, der die Nachteile des Projektes beleuchtet? Der Abend ist nicht ausgeglichen. Es werden nur die Vorteile genannt. Auch die Nachteile sind wichtig. Ich konnte beim letzten Mal nicht da sein, weil ich arbeiten musste. In dem Bereich liegen auch ein Wasserschutzgebiet und das Wasserwerk Baumberg. Danke an Herrn Grüll, aber Schwerte hat mehr Wald und Hilden ist dichter bebaut. Wenn wir alle nachhaltig arbeiten und leben wollen, wie soll das dann stattfinden? Es ist vielleicht eine verhältnismäßig kleine aber für Hilden sehr große Fläche. Ich habe Verständnis für die Sicht der Stadtwerke, aber wir wollen das nicht.
 - Schneider: Schade, dass sie bei der ersten nicht da sein konnten. Bei der ersten Veranstaltung waren verschiedenen Interessenverbände von Landwirtschaftskammer, NABU, ... vor Ort. Was für Risse sollen an Ihrem

Haus entstehen? Da fahren jeden Tag in unmittelbare Nähe Züge entlang der Trasse. Natürlich würden für die Anlieferung während des Aufbaus einer FFPV-Anlage da auch LKWs fahren, aber dadurch geht das Haus nicht kaputt. Aber auch das würde nochmal bei der Detailplanung untersucht werden. Beispiel: ich will eine neue Scheune bauen, aber meine Fläche ist voll. Ich frage ja auch erst den Nachbarn, ob ich seine Fläche bekomme, bevor ich einen Architekten beauftrage. Die Gegenargumente sind verständlich, daher wollen wir auch 4 von 5 Kriterien erfüllen. In den 200 Metern müssten wir das nicht mal. Nach den aktuellen Gesetzen müsste man das Projekt genehmigen, wenn die Fläche jetzt schon den Stadtwerken gehören würde. Daher fragen wir die Stadt. Es ist korrekt, dass die Fläche im Wasserschutzgebiet liegt. Darauf achten wir. Auch zum Wasserschutz haben wir in der Vergangenheit bestimmte Flächen gekauft. Das Trinkwasser in Hilden hat eine hohe Qualität. Auch wir trinken hier gerade das Leitungswasser.

- Mark Höltgen: Ich war das Zitat vom Ende der letzten Veranstaltung. Ich bin wieder hin und hergerissen. Im ersten Moment war ich dagegen, weil ich dachte, dass die Fläche versiegelt wird. Aber ich weiß inzwischen, dass das nicht stimmt. Die Zahl von 3 Tsd. Haushalten ist nach dem aktuellen Strombedarf bestimmt. Wie sieht es mit dem zukünftigen Strombedarf aus? Es kommen noch mehr Verbräuche durch E-Autos etc. dazu. Wenn wir aber den Strom extern kaufen, wird es auch teurer. Ist beim Erdgas jetzt auch so. Das Problem: Die Welt, wir müssen uns umstellen. „Tue ich mich aber schwer mit.“ Beim letzten Mal wurde gesagt „Ihr habt das Klimaziel 2035 für Hilden beschlossen.“ Da habe ich gesagt, dass ich nichts beschlossen habe. Aber ich will gerade auch nicht an der Stelle des Rates sein. Wahrscheinlich komme ich zu dem Schluss, dass das hier gebaut werden muss. So wird es günstiger, wenn es die Stadtwerke das bauen. In Bayern ist an den Autobahnen auch schon alles voll. Natürlich würden wir nicht verhungern, aber auch nicht erfrieren, wenn die PV-Anlage nicht gebaut wird. Die Landwirtschaft ist auch wichtig, aber dann müssen wir die Sachen importieren. Wir werden die FFPV am Ende brauchen.
- Gabi König, Anwohnerin: Der Herr sagte gerade „Wahrscheinlich brauchen wir das.“ Bei der Gesamtbetrachtung von Herrn Schneider können nur 3 bis 3,5 Tsd. Haushalte mit der FFPV-Anlage versorgt werden. Was kommt denn dann noch so für Ideen auf uns zu? Überhaupt die Freiflächen-PV-Anlage zu bauen, finde ich abstrus. Wir können doch auch den Stadtwald abholzen. Wir brauchen eine Gegenüberstellung der Kosten. Herr Stuhlträger soll erstmal die Unternehmen ansprechen, wie z. B. von Möbel Hardeck. Wir können doch auch Seen belegen. Die sind direkt an dieser komischen Fläche. Das muss doch erstmal alles betrachtet werden. Bei 3M steht unter jedem Panel Wasser. Da wollen die Schafe nicht drunter.
 - Stuhlträger: Entschuldigt sich für die zuvor getätigte polemische Antwort. Aber auch ihre Antwort ist nicht frei davon. Vor diesem Hintergrund sollte bedacht werden, dass wir jede PV-Anlage, die jemand bauen möchte, prüfen und wir schon versuchen Leute anzusprechen. Es geht auch um unseren künftigen Strombedarf, den wir über KWP nachgewiesen haben. Der Strom sollte besser vor Ort produziert werden. Es ist erstmal nur das technische Potenzial, davon müssen wir Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit abziehen. Alle anderen Möglichkeiten und Projekte werden parallel betrachtet. Bei Hardeck gilt im Moment schon die Pflicht pro 10 Parkplätzen einen Baum zu pflanzen, was zur Klimaneutralität beiträgt oder eine PV-Anlage zu bauen. Sollen wir dann die Bäume jetzt abholzen?

- Britta Zinn, Bezug auf Gabi König, macht beruflich für Management Teams Bewertungen. Sie hat kein wirtschaftliches Interesse. Das Projekt wird in einem frühen Stadium gezeigt. Vorteile wurden klar erläutert. Ich frage mich ein wenig, ob die Nachteile genauso betrachtet wurden. Quellen hätte ich. Negative Strompreise werden genauso an die Bürger weitergegeben. Anlage wird vermutlich dort gebaut, da dort die Leitungen liegen. Speicheranlagen wurden angerissen. So sollen wahrscheinlich keine bis wenige Speicher gebaut werden. 12 GW Speicherkapazität in Deutschland, die Bundesregierung schätzt das Doppelte. Lösungsvorschläge für Hilden würden sich nicht so gut rechnen. Jede Anlage ohne größere Speicher verschärft das Problem. Weniger wirtschaftlich wären dezentrale PV-Anlagen mit Speichern. Jedoch wären eben diese viel besser, weil man sie einzeln abschalten kann. Schöner fürs Landschaftsbild wären Anlagen auf Dächern. Bäume sind schöner und drum herum bauen ist teuer. Hochwertige Flächen in Hilden sind einmalig. Wir müssen darauf achten, nicht noch mehr Flächen zu versiegeln. Die Ukraine ist der Brotkorb Europas. Wir sollten die qualitativ hochwertigen Flächen für Getreide nicht aufgeben. Alles gezeigt ist plausibel und muss im weiteren Verlauf betrachtet werden. Die Zahlen sind verständlich und Sicht der Stadt/Stadtwerke auch, aber Ängste der Anwohner auch.
 - Bezugnahme: Roland Stiebel, Physiker: In der Mittagszeit gibt es oft negative Strompreise. Wir bezahlen dafür, dass der Strom ins Ausland geht. Die Tagesschau hat darüber berichtet. Anlagen ohne Speicher verschärfen das Problem. Die EEG-Direktvergütung soll vielleicht gestrichen werden. Eine neue Regierung könnte das direkt streichen. Diese großen Anlagen werden wahrscheinlich keine konstante Vergütung bekommen, sondern nur noch über Direktvermarktung bezahlt. So würde die Anlage eher zu einem Kostenpunkt werden als Rendite zu machen. Empfehlung sich nicht an einer Bürgerenergiegenossenschaft zu beteiligen. Vorschlag: Die Bürger aus Hilden und Haan sind bereit für Anreize Klimaneutralität mitzutragen. Das Geld für die PV-Anlage sollte in Speichersubventionen für jeden Bürger investiert werden, sodass jeder eine PV-Anlage auf sein Dach bauen kann und einen eigenen Speicher hat.
 - Heuberger: Sie haben recht, es gibt negative Strompreise. Früher wurden fossile Energieerzeugungsanlagen dort gebaut und betrieben, wo und wann man die Energie brauchte. Das funktioniert bei Erneuerbaren anders. PV produziert, wenn die Sonne scheint, und Windräder produzieren, wenn es windig ist. Wenn man eine Anlage auf Grundlage von Erneuerbaren Energien bauen möchte, kommt man um das Problem nicht herum. Man hat tagsüber Strom, möchte aber jederzeit Strom haben. Die Summe zu installierende Leistung muss so überdimensioniert sein, um den Bedarf zu versorgen. Theoretisch muss so gebaut werden, dass auch die Spitzen abgedeckt werden. Daher schauen wir, ob Speicher hier sinnvoll sind. Wird natürlich betrachtet. Aber: Ein Speicher produziert keinen Strom.
 - Stiebel: Unfug, wenn wir sagen, dass der Strom in Hilden bleibt. Mittags ist genug da, aber wir brauchen Speicher, sodass wir abends Strom haben. Im September wurden teilweise 100 Millionen Euro nur an einem Tag für die negativen Strompreise ausgegeben. Daher brauchen wir die Speicher.
 - Schneider: Sie haben vollkommen recht, aber das liegt daran, dass der negative Strompreis aus allem zusammenkommt, aus FFPV aber auch aus Wind. Die PV-Anlagen in deutlich größerem Maße werden im Osten und Bayern gebaut, ohne dass es Abnehmer vor Ort gibt. Dafür ist Leistung nötig,

um es dahin zu bringen, wo er nötig ist. Also muss der Strom transportiert werden und es entstehen hohe Netzentgelte. Durch die Produktion vor Ort in Hilden vermeiden wir diese Entgelte. Natürlich betrachten wir auch die Speicher. Darüber hinaus haben wir das Produkt hildenSolar und unterstützen sie sehr gerne.

- Jörg Seidel, Anwohner: Einfach mal ein Danke an den Bürgermeister und die Referenten. Danke für die Energie und den Mut hier heute Rede und Antwort zu stehen. Hilden ist ein kleiner Fleck. Wir werden hier heute nicht alle Probleme lösen können. Die Stromproduktion ist in der Nordsee, der Verbrauch in der Industrie in NRW. Wir werden hier einen Mosaikstein dazwischen füllen. Dadurch werden wir auch nicht autark. Super, dass schon vor der Feinplanung diese Beteiligung hier stattfindet. Die Stadtwerke und Stadt sollten präsenter sein und den Leuten mehr helfen: die Eigentümerbeteiligungen mehr ansprechen, mehr Unterstützung leisten, die Weichen stellen und Wege aufzeigen. Aber es sollten auch versiegelte Flächen genutzt werden, Balkonkraftwerke installieren, Eigentümergemeinschaften ansprechen. Weichen stellen, ohne Geld in die Hand zu nehmen.
- Anke Schiller: Es ist falsch, dass nur wenige Bürger gegen das Projekt sind. Die Anwesenden sind eher Vertreter. Sie sprachen von hohen Kosten für die Feinplanung. Vorher sollte geklärt werden, was die Stadt noch kann und man sollte auf die Leute zugehen und mehr unterstützen. "Es ist falsch und ein Betrug an den Bürgern das zu beauftragen, bevor das alles geklärt ist." Zuerst ökologische und wirtschaftlich eigene Flächen nutzen.
 - Stuhlträger: Wir als Stadt und Stadtwerke sind auf dem Weg beides zu tun. Die Energiekarawane geht auf Bürger zu und bezahlt Initialberatungen. Die Wirtschaftsförderung geht auf Unternehmen zu. Gewerbetreibende werden aktiviert und über Förderungen informiert. Wir stellen fest, dass die meisten Gewerbetreibende schon informiert sind und ihre Potenziale selbst nutzen. Jeden Monat kann man sich kostenlos bei der Verbraucherzentrale im Rahmen einer Sprechstunde beraten lassen. Es gibt schon diverse Veranstaltungen, bei denen Besitzer von PV-Anlagen Interessierten über ihre Erfahrungen berichten (z. B. Solarparty). Herr Schneider zeigte schon hildenSolar auf. "Wir als Stadt und Stadtwerke tun eine Menge, um das technische Potenzial zu heben". Aber wir brauchen auch die Freiflächen-PV-Anlage.
- Renate Nottebaum: Mein Punkt wurde schon vorweggenommen. Wir sind nur ein ganz kleines Mosaiksteinchen. Für die Leute vor Ort ist das aber ein riesiges Stück. Lasst uns doch mal mutig werden andere Sachen angehen. Lasst und mehr daran setzen weniger Strom zu verbrauchen. Bei Kindern und Jugendlichen ansetzen und Projekte anleiten, um weniger Strom zu verbrauchen ("stromfreie Zeit").
 - Schneider: Super. Die Stadtwerke fördern bereits seit 10 Jahren das Projekt "Haus der kleinen Forscher", um Kindern technische Dinge zu erklären. "Jede nicht verbrauchte kWh ist die Beste". Unsere Energieberater kommen gerne vorbei. Wir werden den Energieverbrauch allerdings nicht auf null bekommen.
- Heike Wisper: Die Informationen zur Anlagenhöhe sind heute irgendwie anders. Was passiert nach 20 Jahren oder mehr? Was passiert mit der Fläche und den Modulen nach dem Betrieb?
 - Schneider: Natürlich werden die Module am Ende rechtmäßig entsorgt. Bei Windkraftanlagen müssen wir auch ab dem ersten Tag anfangen

Rückstellungen zu bilden, um den Rückbau zu finanzieren und die Anlage ordnungsgemäß in den Kreislauf zurückgebracht werden. Die Module werden recycelt.

- Rückfrage: Beim letzten Mal wurde auch über Agri-PV bzw. das höhere Aufständern angesprochen. Dazu wurde heute nichts gesagt.
- Stuhlträger: Das war eine allgemeine Aussage von Herrn Tichy. Wenn eine FFPV-Anlage errichtet wird, würde er sich für eine hochgestellte Anlage mit Beerenobst darunter aussprechen. Beim letzten Mal ging es nicht um die konkrete Fläche. Auch beim letzten Mal wurde schon gesagt, dass die Fundamente bei Agri-PV-Anlagen aus Beton gegossen werden müssen. Das liegt an den Windlasten. Bei nicht-Agri-PV-Anlagen können Ständer in den Boden gerammt werden und Verbindungen über Steckelemente verbaut werden und benötigen daher weniger Ständer.
- Schneider: Das wird jetzt alles in der Feinplanung betrachtet.
- Rückfrage: Karnap ist ein sehr großes Gebiet. Wenn da jetzt was gebaut wird, wird am Ende alles vollgebaut. Gibt es da Rahmenbedingungen, um das zu verhindern?
- Stuhlträger: sie fordern jetzt einen Blick in die Glaskugel. Diese Fläche wurde aufgrund der Bahnstrecke ausgewählt. Wir befinden uns in dem 200m-Rahmen. Bei allen Projekten, die über die 200 Meter überschreiten, ist ein vollständiges Bauleitplanverfahren notwendig. "Es ist von uns nicht angestrebt diesen 200 Meter Streifen zu überschreiten. Es ist auch nicht angestrebt, den gesamten Streifen (*entlang der Bahnlinie*) zu nutzen." Ein Großteil der Fläche wird für ein Regenrückhaltebecken genutzt. Das Becken ist notwendig, da die Einleitung in die Itter umgeleitet werden muss. Auch für die Renaturierung wird ein Teil der Fläche benötigt. Diese drei Aspekte kommen hier zusammen. Wir reden über dieselbe Größe der Fläche wie die Fläche, die von den Stadtwerken zum Tausch steht.
- Claudia Roth: Herr Stuhlträger sagte, wir gehen auf die Menschen zu. Mit den Stadtwerken wurde scheinbar schon viel gesprochen. Aber mit dem betroffenen Landwirt wurde noch gar nicht gesprochen. Ob es überhaupt Interesse an der Fläche gibt oder an Agri-PV vom Landwirt gibt. "Es wurde viel gesprochen, aber mit den falschen Leuten." Es wurde nur eine Alternativfläche gezeigt. Was ist denn mit dem Rest? Welche Ersatzflächen wurden alle geprüft? Die Nachteile für Naherholungsgebiet, Landwirtschaft wurden noch viel zu wenig betrachtet. Diese muss der Rat auch bedenken.
 - Stuhlträger: Vielen Dank für das Statement. Beide Veranstaltungen sind Ihre Möglichkeit mit uns ins Gespräch zu kommen. Vielen Dank für das Erscheinen und das Äußern von Wortmeldungen, Fragen und Bedenken. Das protokollieren wir natürlich und nehmen das alles mit. Wir bedanken uns, das mit in die politische Diskussion mitnehmen zu können. Wir sind noch ganz am Anfang des Verfahrens. Ich bin noch gar nicht dazu autorisiert mit dem Landwirt über den Pachtvertrag zu verhandeln. Erst nach Beschluss und Handlungsauftrag kann man mit Herrn Fengler ins Gespräch gehen.

Abschluss durch die Moderation. Danke an alle Redner und die Zuhörer. Dritter Termin wird mit der Politik sein. Im Publikum waren etwa 140 Personen.

Podiumsdiskussion am 10.10.2024

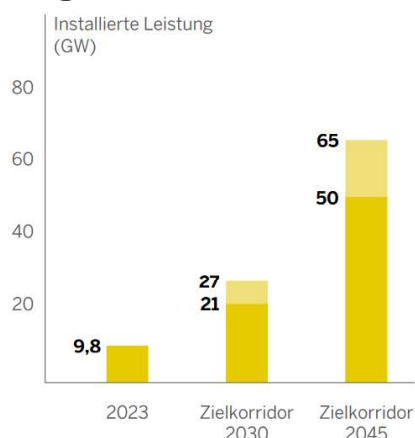
Zusammenfassung

Jonas Klamka

Fachexperte Erneuerbare Energien der NRW.Energy4Climate |
Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz

NRW benötigt als Energie-und Industrieland im Rahmen seiner nachhaltigen Transformation zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Freiflächen PV-Anlagen sind ein wesentlicher Teil der Lösung:



Quelle:
Energie & Wärmestrategie
Nordrhein-Westfalen, S. 41)

Martin Huben

Technischer Dezernent, Fachreferent Energieversorgung
(Solarenergie) | Regionalplanungsbehörde

Wollen Sie klimaneutral werden, dann werden Sie auch Freiflächen-PV-Anlagen brauchen.

Wollen Eigentümerin und Investorin auf einem Grundstück im 200m-Randstreifen von Bundesautobahn oder mind. zweigleisigen Eisenbahntrassen eine Freiflächen-PV-Anlage errichten, muss die Bauaufsichtsbehörde dies genehmigen.

LANUV - Energieatlas NRW Flächenkulisse gem. BauGB und LEP NRW

✓ privilegierte Infrastrukturbereiche nach BauGB

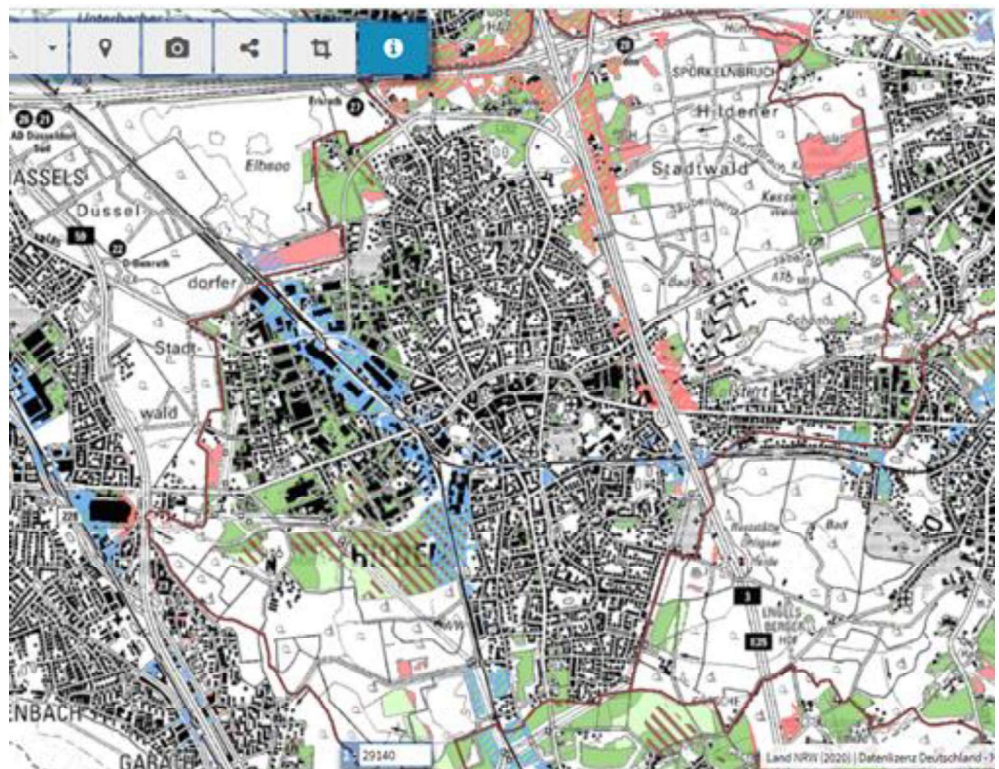
(ab Maßstab 1:80000)

- 200 m Randstreifen Bundesautobahn
- 200 m Randstreifen Bahn

✓ Flächenkulisse nach LEP für raumbedeutsame Anlagen

(ab Maßstab 1:80000)

- Agri-PV (Ziel)
- Agri-PV (Grundsatz)
- Vorzugsweise zu nutzende Flächen
- Grundsätzlich mögliche Flächen
- Ausschlussflächen



Quelle: https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster

Joachim Tichy

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen | Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Mettmann

Hilden verfügt derzeit über 132 Hektar Ackerflächen. Das Photovoltaik-Projekt im Bereich Karnap/An den Gölden verringert den Gesamtbestand um rund 8 Prozent.

Auf der Fläche wurde in den letzten 10 Jahren Getreide angebaut.

Dieser Weg weist in die falsche Richtung!

- * 8 % = ca. 10,5 ha
- diskutierte Projektfläche: ca. 6,7 ha
- Rest: - Ökologischer Ausbau der Itter
- Neubau eines RRB für Hilden-Südwest

Hannes Eggert

Referent für Klima und Energie in der Landesgeschäftsstelle des NABU NRW

- Photovoltaik ist eine zentrale Säule für die Energiewende und zur Erreichung der Klimaziele
- Hoher Flächenverbrauch in NRW / in Hilden -> Fokus auf vorbelastete oder versiegelte Flächen
 - z.B. Umwidmung intensiv genutzter Agrarflächen
- Freiflächenphotovoltaik muss zur ökologischen Aufwertung einer Fläche beitragen
 - Breite besonnte Streifen zwischen den Modulreihen
 - Korridore und Quermöglichkeiten
 - Biotopentwicklung im Inneren und Randbereich
 - standortgetreues, artenreiches regionales Wildpflanzen-Saatgut

Der Klimawandel ist real und unsere Gesellschaft steht in der Verantwortung, Entscheidungen auch für zukünftige Generationen zu treffen.

Der Kampf um die Klimaneutralität wird viel Geld kosten und eben damit wird schon heute eine soziale Frage aufgeworfen. Nicht jeder kann in Solaranlagen investieren, um seinen Stromverbrauch aus externen Quellen zu drosseln.

Der Aufbau einer Solaranlage im Süden, die rund 3700 Haushalte versorgen könnte, bietet den Vorteil zu Beteiligungsmöglichkeiten, denn „die Stadtwerke gehören Ihnen“.

Schlusswort eines Bürgers

Ich bin zur Podiumsdiskussion gekommen, weil ich mich gegen die Freiflächen-PV-Anlage aussprechen wollte.

Die Podiumsdiskussion hat mir nun gezeigt, dass es sich um ein komplexes Thema handelt.

Ich bin nun hin und her gerissen.

Vielen Dank!

Peter Stuhlträger
Stadt Hilden
Dezernat IV: Bau und Umwelt | Finanzen
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Tel.: 02103 72 1400
E-Mail: peter.stuhltraeger@hilden.de
www.hilden.de

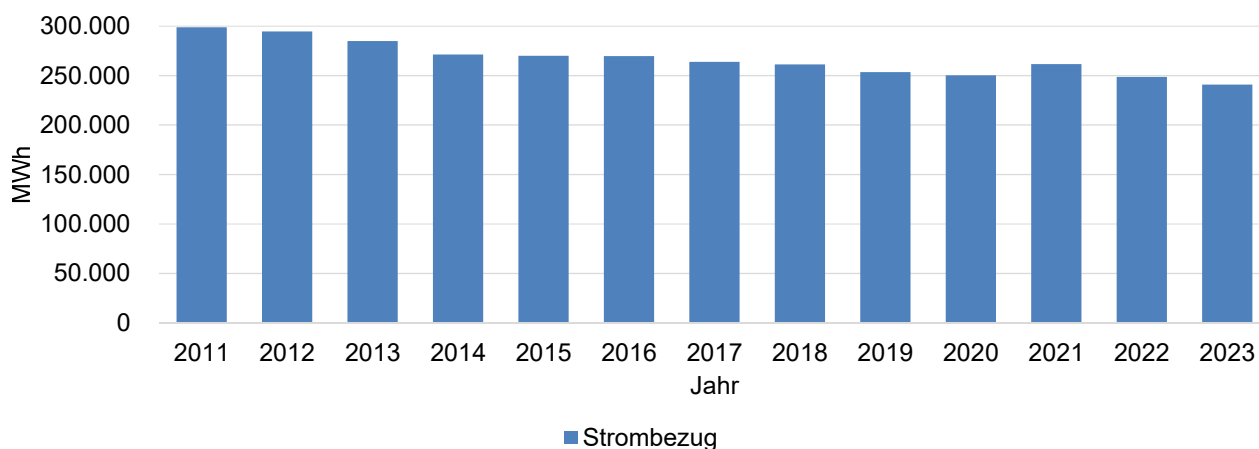
Strom in Hilden – heutige und künftige Bedarfe



Strom in Hilden – heutige und künftige Bedarfe

Hilden, 13. November 2024 – Seite 1

Der Strombezug ins Hildener Stromnetz ist in den letzten Jahren gesunken



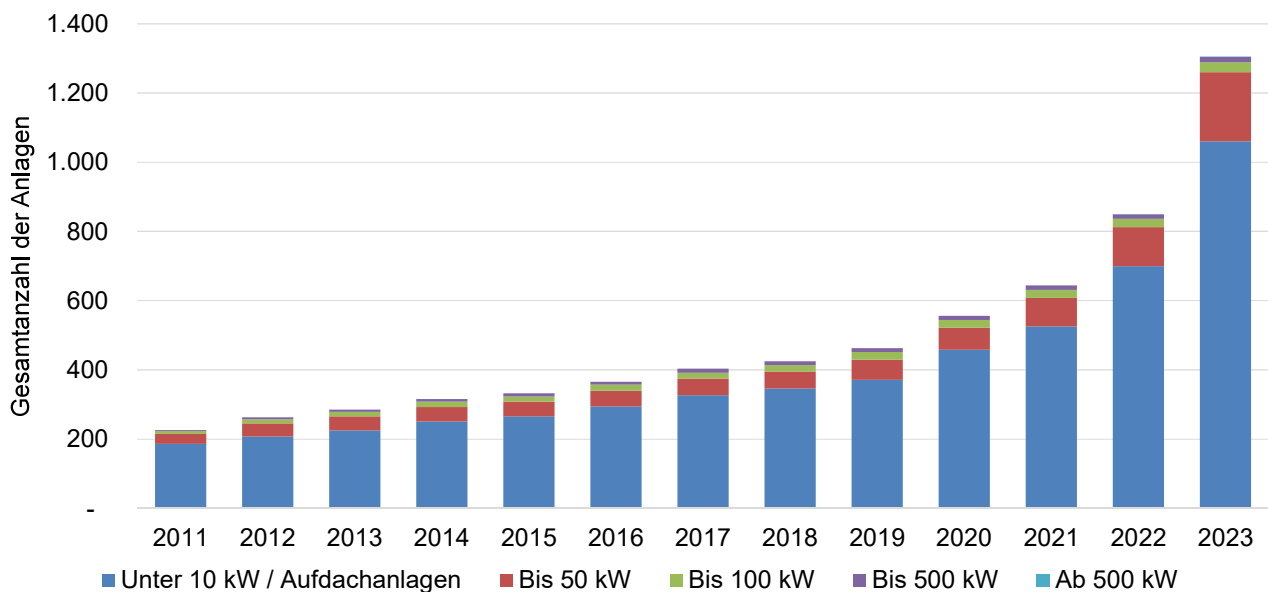
...durch Energieoptimierung (z.B. ÖKOPROFIT für Gewerbebetriebe oder einfach Energiesparleuchten)

...durch die dezentrale Einspeisung direkt ins Hildener Stromnetz z.B. durch PV-Anlagen

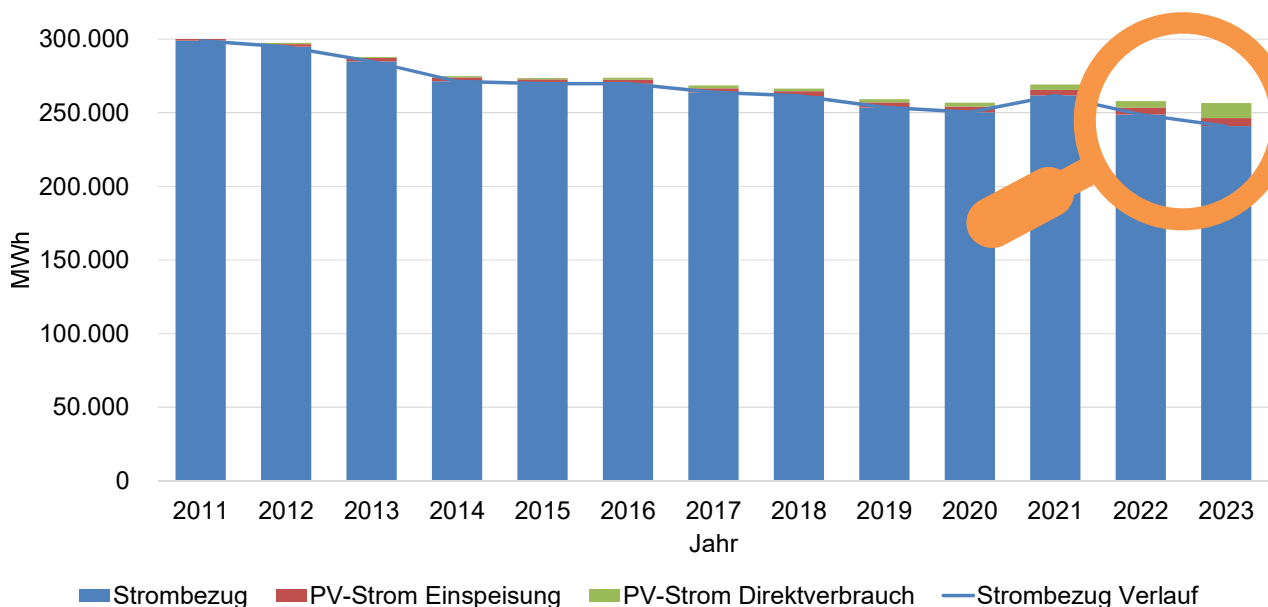
Strom in Hilden – heutige und künftige Bedarfe

Hilden, 13. November 2024 – Seite 2

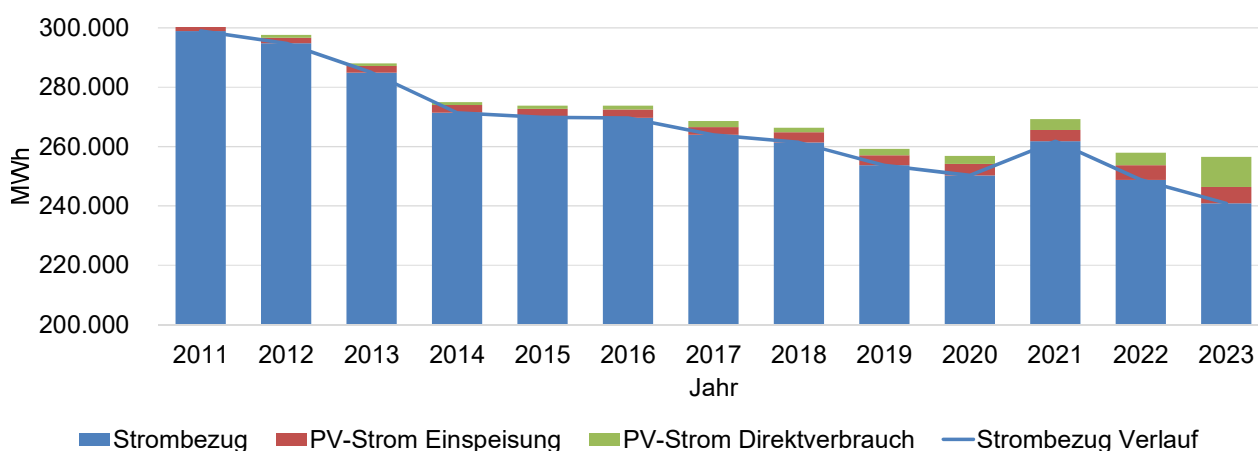
Die Installation von PV-Anlagen ist kontinuierlich gestiegen



Der Anteil von dezentraler Produktion steigt

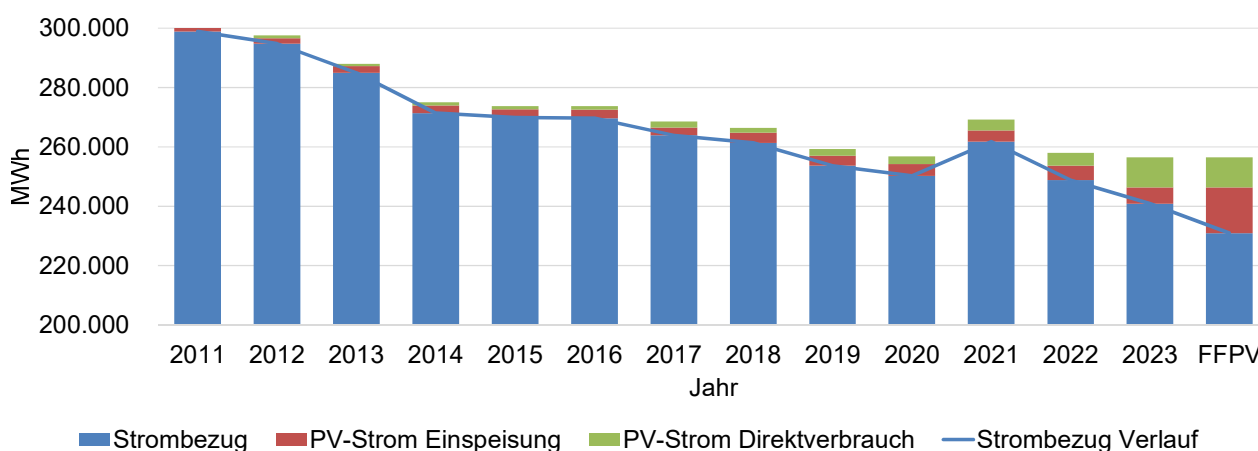


Der Anteil von dezentraler Produktion steigt



- Durch die Stromproduktion vor Ort in Hilden sinkt die aus dem vorgelagerten Netz benötigte Strommenge.
- So verringern sich die vorgelagerten Netzentgelte, die an die Hildenerinnen und Hildener über die Stromrechnung weitergegeben werden.
- Wichtig: die heutige Produktion aus PV-Anlagen deckt lediglich 6,1% des aktuellen Strombedarfs von Hilden

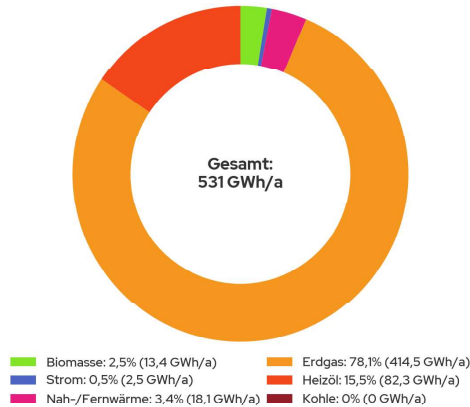
Der Anteil von dezentraler Produktion steigt



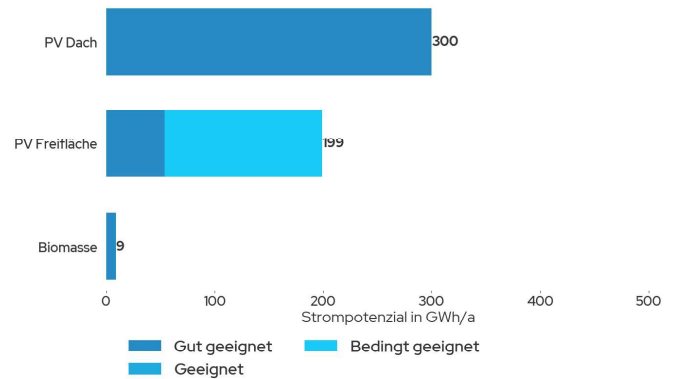
- Mit der geplanten Freiflächen-PV-Anlage könnten insgesamt rd. 10 % des aktuellem Strombedarfs gedeckt werden.
- Mit der geplanten FFPV können wir die Stromproduktion vor Ort in Hilden um 63% steigern.

Ergebnis Kommunale Wärmeplanung, für die Wärmeerzeugung wird künftig mehr Strom benötigt

Aktueller Energiebedarf in Hilden nach Energieträger



Strompotenzial in Hilden



Quelle: greeninventory

- Wärme aus Erdgas und Heizöl muss bis 2045 CO₂ neutral umgestellt werden.
- Ein Großteil wird bei der Umstellung der Wärmeerzeugung zukünftig Strom nutzen.
- Wärmepumpen benötigen für die gleiche Wärme nur rd. ein Drittel der Energie in Form von Strom.
- In Kombination mit Sanierung (Energieeinsparung) haben wir in Hilden genügend PV-Potenzial für diese Entwicklung.

Was machen die Stadtwerke bereits im Bereich der Erneuerbaren Energieerzeugung?

- 100 % Grüner Strom aus Wasserkraft für Privatkunden seit dem Jahr 2013 als Beitrag zum Klimaschutz.
- Beteiligung an 3 Windparks (Windpark Prützke II: 2 MW, Windpark Lindtorf: 4,16 MW, Windpark Kemberg: 1MW)
- PV-Anlagen auf städtischen und nicht-städtischen Dächern über die Neue Energien Hilden GmbH (100% Tochter der Stadtwerke) mit 151 kWp bzw. 62 kWp.
- hildenSolar als PV-Produkt für private Nutzer.
- Bau von PV-Anlagen auf den Dächern der Stadtwerkegebäude soweit möglich. Aktuell: Dachsanierung des Verwaltungsgebäudes der SWH und Erweiterung der PV-Anlage auf dem Dach mit zusätzlichen 54 kWp



Vergleich PV-Anlage auf dem Dach und Freiflächen-PV

- Auf dem Dach eines Einfamilienhauses können etwa 10 kWp installiert werden.
- Bei einer Installation durch Fachpersonal ergibt sich ein Preis von etwa 12.000 € bis 20.000 € (ohne Speicher).
- Wenn die geplanten 11,1 MWp auf private Dächer mit jeweils 10 kWp aufgeteilt werden würden, ergäben sich Kosten von 13,3 bis 22,2 Millionen.
- Das wären die 2,1- bis 3,5-fachen Kosten für dieselbe Menge an grünem Strom.



Quelle: LANUV,
energie-experten

So sehen Freiflächen-PV-Anlagen aus, es findet keine Versiegelung der Fläche statt



Quelle: B&W Energy



Quelle: Frauenhofer ISE



Quelle: Jörg Ditt-Pücher
(Clean Energy GmbH)

- Zur Erreichung der Klimaziele und der Verdrängung fossiler Energieträger, wird der Strombedarf in Hilden steigen.
- Es gibt genug Potenzialflächen, um die benötigten Strommengen direkt in Hilden hierfür zu produzieren.
- Auf private Eigentümer haben die Stadt und Stadtwerke nur wenig Einflussmöglichkeiten.
- Neben PV-Anlagen auf Dächern und Parkplätzen sollten daher auch Freiflächen-PV-Anlagen einen wichtigen Beitrag leisten.



Vielen Dank für Ihr Interesse.
Hans-Ullrich Schneider, Stadtwerke Hilden

Freiflächen-PV-Anlage im Bereich Karnap



Was ist bereits geplant, warum sind Details noch unklar?

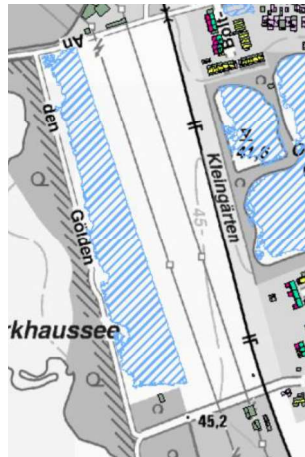
- Die Stadtwerke Hilden haben vor Jahren ein Grundstück an der Bahntrasse zum Gewässerschutz erworben.
- Später wurde überlegt, dies auch für eine PV-Anlage zu nutzen. Dies ist aber technisch dort nicht sinnvoll.
- Daher wurde betrachtet, wo in Hilden eine FFPV sinnvoll errichtet werden könnte.
- Es wurden Vor-Analysen durchgeführt, bezüglich installierbarer Leistung, Wirtschaftlichkeit und Netzanschluss.
- Eine Detailplanung muss bei einem spezialisierten Projektierer kostenpflichtig in Auftrag gegeben werden. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke hat hierfür grünes Licht gegeben. Die Verursachung dieser Kosten vor der Klärung der grundsätzlichen Verfügbarkeit eines Grundstückes ist nicht sinnvoll.
- Daher haben die Stadtwerke bei der Stadt Hilden beantragt, das vorgesehene Grundstück näher betrachten zu können.
- Ein positiver Ratsbeschluss führt nicht automatisch zur Errichtung der Anlage. Im nächsten Schritt sind die ausstehenden Planungen und Bewertungen durchzuführen.



Wieso nutzen die Stadtwerke nicht ihre eigene Fläche an der Bahnlinie?



Quelle: LANUV



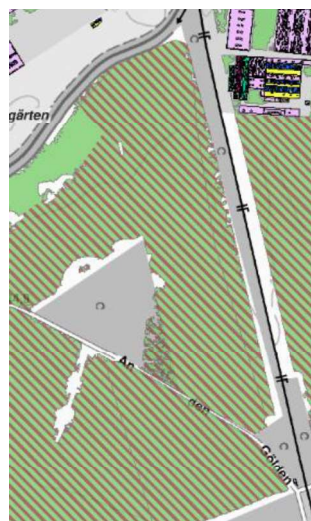
- Durch und über die Fläche verlaufen viele Leitungen mit Schutzstreifen (Überregionale Erdgas-Leitung, Hochspannungsleitung, Bahnstromleitung).
 - Auch in der Nähe zu den Schutzstreifen sind die Baumaßnahmen im Einzelfall zu prüfen.
 - Die vorhandene Mittelspannungsinfrastruktur ist für eine Anlage dieser elektrischen Leistung nicht ausreichend dimensioniert.
 - Daher wäre ein zeit- und kostenintensiver Netzausbau erforderlich.
- Die blau schraffierte Fläche zeigt die maximal für PV nutzbare Fläche an.
- Eine Nutzung für FFPV ist aktuell daher hier nicht sinnvoll.

Was spricht für die angedachte Fläche an der Bahnlinie?

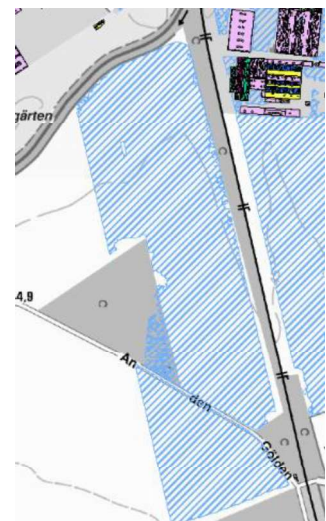
Die Fläche ist im Eigentum der Stadt Hilden.



Die Fläche ist nach LEP „vorzugsweise zu nutzen“.



Die Fläche liegt nach BauGB im privilegierten Bereich von 200 m an der Bahnstrecke.



Quelle: LANUV, Stadt Hilden

Was spricht für die angedachte Fläche an der Bahnlinie?

- An der Fläche befinden sich bereits drei Mittelspannungsleitungen der Stadtwerke.
- Die Netzanschlusskosten der FFPV-Anlage können so auf ein Minimum reduziert werden.
- Der 200-Meter-Bereich wird nur im unteren Bereich (Fläche 2) ausgenutzt.
- Der Wald im oberen Bereich neben der Fläche 1 wird nicht angetastet.
- Die Anlage wird nicht bis zum Weg gebaut.
- Die Abstandsfläche kann begrünt und z.B. mit einer Hecke bepflanzt werden.



Quelle: LANUV

Freiflächen-PV-Anlage im Bereich Karnap

Hilden, 13. November 2024 – Seite 5

Richtwerte zur möglichen Anlage nach Voruntersuchungen der Stadtwerke

- Gesamtleistung max. 11,1 MWp
- Aufteilung der Ausrichtung in Ost-, Süd- und Westrichtung. Ziel ist nicht der maximale Ertrag, sondern eine über Tages- und Jahreszeiten möglichst konstante Solarausbeute
- Jahresertrag ca. 9.900 MWh
→ Versorgung von umgerechnet rd. 3.000 Haushalten möglich
- Herstellungskosten ohne Speicher ca. 6,3 Mio. €
- Speicher werden bei Detailplanung untersucht
- Netzanschlusskosten ca. 500 Tsd. €
- Einspeisevergütung (aktuell rd. 4-5 ct/kWh) oder feste Förderung der Anlage nach kWp
- Gewerbesteuer bleibt in Hilden
- Direkte Partizipation der Hildener Gesellschaft über die Ausgestaltung als Bürger-PV-Park möglich



Freiflächen-PV-Anlage im Bereich Karnap

Hilden, 13. November 2024 – Seite 6

Kriterien aus Solarpaket I, Forderungen der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ aus dem Rat

- Kriterium 1: Es dürfen maximal 60 Prozent der Fläche in Anspruch genommen werden.
- Kriterium 2: Es muss eine maximal zweischürige Mahd angelegt werden oder die Fläche als Portionsweide genutzt werden.
- Kriterium 3: Bei einer Seitenlänge ab 500 Metern muss ein Wanderkorridor für Großsäuger angelegt werden und eine Durchgängigkeit für kleinere Tiere muss gewährleistet werden. → Seitenlänge ist < 500 m
- Kriterium 4: Auf mindestens 10 Prozent der Fläche müssen standortangepasste Biotop-elemente angelegt werden.
- Kriterium 5: Auf der Fläche dürfen Pflanzenschutz- oder Düngemittel nicht verwendet werden und Reinigungsmittel müssen biologisch abbaubar sein.



→ Die Stadtwerke haben zugesagt mindestens 4 der 5 Kriterien einzuhalten. Gesetzlich ist die Einhaltung von 3 der 5 Kriterien gefordert. Durch die Anlage wird die Fläche nicht versiegelt, Regen kann ungehindert versickern.

Fazit



- Bisher existieren zu der geplanten Freiflächen-PV-Anlage noch keine Detailplanungen.
- Das Grundstück im Besitz der Stadtwerke Hilden ist für eine Freiflächen-PV-Anlage nicht geeignet.
- Das von den Stadtwerken vorgesehene Grundstück liegt im privilegierten Bereich von 200 m an der Bahnstrecke nach Bau-Gesetzbuch.
- An der Fläche befinden sich bereits drei Mittelspannungsleitungen der Stadtwerke.
- Die Kriterien aus dem Solarpaket I sind umsetzbar und werden über der gesetzlichen Forderung für eine EEG-Förderung eingehalten.
- Eine Beteiligung der Hildener Bürgerschaft an der Freiflächen PV-Anlage ist geplant.

Vielen Dank.

Dr. Daniel Heuberger, Stadtwerke Hilden



Informationen zur Energiegenossenschaft Schwerte eG

Hilden, 8. November 2024

Energiegenossenschaft Schwerte eG Agenda



- Vorstellung der Energiegenossenschaft
- Motivation der Energiegenossenschaft
- Projekte und Beteiligungen
- Beitritt
- Ausblick



Michael Grill

Vorstandsvorsitzender
EnergieGenossenschaft Schwerte eG



Ludger Wilde

Vorstandsmitglied
EnergieGenossenschaft Schwerte eG

Energiegenossenschaft Schwerte eG

Vorstellung der Energiegenossenschaft



Der Vorstand



Michael Grüll
Vorsitzender



Jürgen Tekhaus



Ludger Wilde

Der Aufsichtsrat



Prof. Dr.
Günther Philipp
Vorsitzender



Britta
Hesselbach
Komander
stellv.
Vorsitzende



Dimitrios
Anagnostis



Kurt Ehrke



Dr. Thomas
Kruse



Petra Rientke

Von Schwerter Bürgerinnen und Bürger
für Bürgerinnen und Bürger aus Schwerte
und dem Umland

Projekte „Erneuerbare Energien“
in Schwerte → PV, Wind, ...

Gegründet am 23. Februar 2024

Gründungsprüfung durch den Genoverband
erfolgt und am 19.04.2024 genehmigt

**Eintragung in das
Genossenschaftsregister 261/1
beim Amtsgericht Hagen
am 29.05.2024**

→ **offiziell handlungsfähig**

Energiegenossenschaft Schwerte eG

Zulassung und Eintragung



GENOVERBAND

Genoverband e.V.
www.genoverband.de
Verbandsplatz Düsseldorf
Lohrstr. 10/11a 40221 Düsseldorf

Zulassungsbescheinigung

Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 Genossenschaftsgesetz bescheinigen wir der

Energiegenossenschaft Schwerte eG
- in Gründung -
Schwerte

die Zulassung zum Beitritt in unseren Prüfungsverband – vorbehaltlich der
registergerichtlichen Eintragung.

Düsseldorf, den 19. April 2024

Mit freundlichen Grüßen
Genoverband e.V.

i.V.
Dokument unterschrieben
von: Guido Platten

Guido Platten

i.V.
Dokument unterschrieben
von: Christoph Gottwald

Christoph Gottwald

Vorstand:
WPSB Dipl.-Ing. agr. Ingrid Riege (Vorsitz),
WPSB Dipl.-Ing. Peter Ose,
WPSB Dipl.-Ing. (BA) Katja Lewalter-Ottens,
WPSB-Markus Schütz
Vorsitzender des Verbandsrates: Dr. Peter Harker

Sitz: Frankfurt am Main
Registergericht:
AG Frankfurt am Main
Verbandsregister-Nummer: 14109
USt-IdNr.: DE 115690346

Bankverbindung:
OZ BANK AG Frankfurt
IBAN: DE89 2500 0000 0000 0127 00
BIC: GENODE33XXX

Eintragungen beim Amtsgericht Hagen im Genossenschaftsregister 261

1. Nummer der Eintragung: 1

2. a) Firma:
Energiegenossenschaft Schwerte eG

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift und
empfangsberechtigte Person der Europäischen Genossenschaft,
Zweigniederlassungen:
Schwerte
Geschäftsanschrift:
Lietzstraße 32, 58239 Schwerte

c) Gegenstand des Unternehmens:
Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, insbesondere Photovoltaikanlagen,
- ggf. die Einspeisung der elektrischen Energie in das lokale Stromnetz,
- der Absatz der elektrischen Energie zur Förderung der genossenschaftlichen Ziele,
- die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung, einschließlich der Information von Mitgliedern und Dritten, sowie Öffentlichkeitsarbeit,
- die Beteiligung an Projektgesellschaften zur Erzeugung regenerativer Energien,
- die Förderung und Unterstützung lokaler Projekte, Gruppen und Vereine, die für den Klima-, Umwelt- oder Naturschutz sowie soziale Projekte aktiv eintreten.

3. Nachschusspflicht, Mindestkapital; Grundkapital der Europäischen Genossenschaft:
Keine Nachschusspflicht der Genossen.

Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder oder durch Kündigung einzelner Anteile nicht unterschritten werden darf, beträgt 90 Prozent des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben des letzten Bilanzstichtages.

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:
Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

b) Vorstand; Leitungsorgan oder geschäftsführende Direktoren der Europäischen Genossenschaft; Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
Vorstandsmitglied:
Grüll, Michael, Schwerte, *06.03.1957
Vorstandsmitglied:
Wilde, Ludger, Schwerte, *16.09.1957
Vorstandsmitglied:
Tekhaus, Jürgen, Schwerte, *03.01.1948

6. a) Rechtsform und Satzung:
eingetragene Genossenschaft
Satzung vom 23.02.2024

7. a) Tag der Eintragung:
29.05.2024
Fritzsche

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtsachen durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter: www.justiz.nrw.de/datenschutz/rechtsachen.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtsachen durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter: www.justiz.nrw.de/datenschutz/rechtsachen.

Energiegenossenschaft Schwerte eG Gremien



der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung

- § 13 – Leitung und Vertretung
- § 14 – Aufgaben und Pflichten
- § 15 – Willensbildung innerhalb des Vorstandes

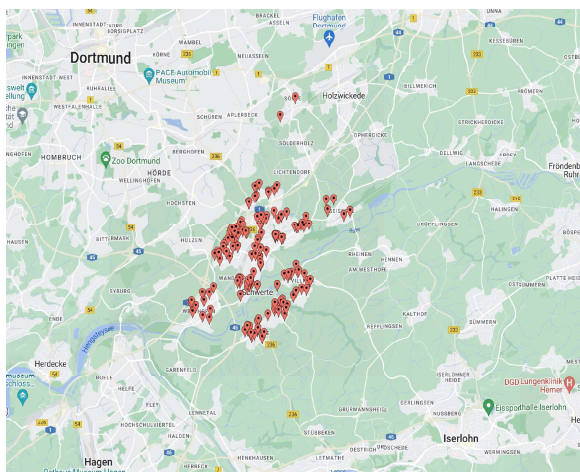
der **Aufsichtsrat** überwacht den Vorstand

- § 17 – Aufgaben und Pflichten
- § 18 – Zusammensetzung und Wahl
- § 19 – Konstituierung, Beschlussfassung
- § 19 a – Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat

In der **Generalversammlung** üben die Mitglieder ihre Rechte aus

- § 20 – Ausübung der Mitgliedsrechte
- § 21 - § 27 c Rechte und Formalien
- **§ 24 – Gegenstände der Beschlussfassung**

Energiegenossenschaft Schwerte eG Mitglieder aus der Stadt



Stand der Mitgliederanteile am 01.10.2024

Stimmrechtsanteile:	395
weitere Anteile	771
Wert der Stimmrechte	197.500 Euro
Wert der weiteren Anteile	385.500 Euro
Gesamtwert	583.000 Euro

Energiegenossenschaft Schwerte eG

Motivation der Energiegenossenschaft



Gemeinsames Ziel

Die Genossenschaft ermöglicht ihren Mitgliedern die **Teilhabe am Klimaschutz** und regionaler Entwicklung durch die **Unterstützung erneuerbarer Energien in der Stadt Schwerte** vorrangig durch eine nachhaltige, sichere und saubere Energieversorgung (§ 1 Nr. 1 der Satzung)

Investieren und mitbestimmen

Zur Grundidee einer Genossenschaft gehört nicht nur das **gemeinsame Investment**, sondern auch ein **gemeinsamer Gewinn**. Wer Genossenschaftsanteile zeichnet, kann in der Mitgliederversammlung **mitbestimmen** und sich über seinen Anteil an der Rendite aus der eigenen Stromproduktion freuen.

Eigene Anlagen und Beteiligungen

Als erstes Projekt nimmt die Genossenschaft den Bau einer **eigenen Photovoltaikanlage** auf dem Dach des Gebäudes von Rathaus II und Baubetriebshof an der Konrad-Zuse-Straße in Angriff. Weitere Projekte oder Projektbeteiligungen sind bereits in Planung.

Die **Partnerschaft mit der Unternehmensgruppe Stadtwerke Schwerte** ermöglicht technische und kaufmännische Betriebsführungen zur umfänglichen Betreuung der Genossenschaft und deren Erzeugungsanlagen.

Die Genossenschaft ist allein den Interessen der Mitglieder verpflichtet.

Strom aus Schwerte für Schwerte

Die Genossenschaft ist offen für alle Arten von Projekten aus dem Bereich regenerativer Energien, von Photovoltaik bis zur Windenergie. Darüber hinaus geht es uns darum, die Schwerterinnen und Schwerter auf dem Weg in die CO₂-freie Zukunft mitzunehmen, damit schon in naher Zukunft die Energie für Schwerter Haushalte in Schwerte produziert sicher und umweltschonend wird.

Energiegenossenschaft Schwerte eG

Projekte und Beteiligungen



1. Projekt „TWS-Halle“

Eigene PV-Aufdachanlage mit einer Leistungsfähigkeit bis zu einem **Megawatt (1,0 MW)**

Pachtvertrag zur Nutzung der Dachfläche mit der TWS / Technologie- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Nutzungszeit 20 Jahre

Einspeisevergütung 10,47 cent/kWh

CO₂-Einsparung rd. 417 t/Jahr

Baubeginn 3. Quartal 2024



Einspeisung ab 15.12.2024 / Anschluss an das Netz

Energiegenossenschaft Schwerte eG

Projekte und Beteiligungen



1. Projekt „TWS-Halle“

- Flächenbedarf bis zu einem Hektar (10.000 m²),
- **Produktion von ca. 800.000 Kilowattstunden (kWh)** pro Jahr / 300 Haushalte
- 2.247 PV-Module mit 445 Wp/Modul
- 8 Wechselrichter (Umwandlung Gleich- in Wechselspannung) unter PV-Sheltern
- Errichter: Pader Solar Technik GmbH, Lichtenau



Energiegenossenschaft Schwerte eG

Projekte und Beteiligungen





Energiegenossenschaft Schwerte eG Projekte und Beteiligungen



Partnerschaft mit der Stadtwerke Schwerte GmbH / Schwerter Strom Management GmbH

- Abschluss eines Kaufmännischen und eines Technischen Betriebsführungsvertrages
- ohne die Begleitung der Stadtwerke wäre der Einstieg in ein so großes Startprojekt durch ehrenamtlich tätige Bürger aus Schwerte nicht möglich gewesen
- Die Verträge erhalten die Eigenständigkeit der Genossenschaft und sichern die kaufmännische und technische Betriebsführung umfänglich ab
- Die Vergütung für diese Unterstützung ist sehr moderat
- **Die Stadtwerke bzw. Tochtergesellschaften sind nicht Mitglied der Genossenschaft**

Energiegenossenschaft Schwerte eG Projekte und Beteiligungen



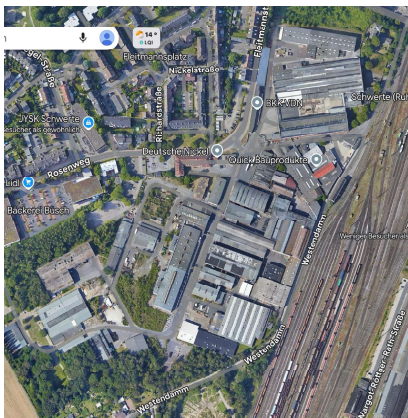
Projekte zur Beteiligung an PV-Freiflächenanlage oder Windenergieanlagen

- Zur Diversifizierung des wirtschaftlichen Risikos können sich Genossenschaften grundsätzlich auch an Gesellschaften beteiligen.
- Neben der Risikostreuung lässt sich so Reichweite und Ausbaugeschwindigkeit von Anlagen zur Produktion Erneuerbarer Energien deutlich erhöhen.
- Im Rahmen der **Partnerschaft mit der Unternehmensgruppe Stadtwerke Schwerte** bietet sich für die Energiegenossenschaft Schwerte die Möglichkeit, **Gesellschaftsanteile an den Projektgesellschaften der Unternehmensgruppe** zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu erwerben.
- An diesen Projektgesellschaften halten die Stadtwerke aufgrund gemeinderechtlicher Vorgaben min. 51 %
- Auch hier gilt der **Grundsatz, dass die Genossenschaft die Interessen ihrer Mitglieder vertritt**

Energiegenossenschaft Schwerte eG Projekte und Beteiligungen



Projekte zur Beteiligung an PV-Dachflächen / ihre Dachflächen / 82 Mitglieder



Vielleicht mit Nutzung der Energie



Energiegenossenschaft Schwerte eG Beitritt



Beitrittserklärung
Beteiligungserklärung (vorläufig)
(§§ 15, 16a und 16 b GenG)

Vollständige Angaben des beitretenden Mitglieds

Name	Titel	Telefonnummer
Adresse	Postleitzahl	
Stellennummer (Berufungsnummer)	PLZ	
Telefonnummer	Handy-Telefonnummer	

☐ Ich erkläre hiermit meinem Beitritt zu der Energiegenossenschaft Schwerte eG und damit zum Erwerb von mindestens einem Anteil in Höhe von 500 Euro.

☐ Ich habe die Satzung der Energiegenossenschaft Schwerte eG im Internet unter www.egs-schwerte.de zur Kenntnis genommen. Ich bin mir bewusst, dass diese auch in schriftlicher Form vorliegt. Die Satzung der Genossenschaft steht eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr vor.

☐ Ich erkläre, dass ich mich mit _____ weiteren, also insgesamt mit _____ Geschäftsanteilen bei der Genossenschaft beteilige.

Ich verpflichte mich, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf der/die Geschäftsanteile(n) zu leisten.

Ich ermächtige die Genossenschaft, den Betrag von _____ Euro von dem Konto:

Kontonummer der Kreditkassen	Kreditinstitut
IBAN (nur für BIC)	BIC (nur für BIC)

anzusuchen.

SEPA Lastschriftmandat:
Hiermit ermächtige ich die Genossenschaft, von meinem oben genannten Konto mittels SEPA Lastschrift den oben aufgeführten Betrag einzukassieren. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Genossenschaft auf mein Konto gezogene Lastschrift einzukassieren.
Hinweise: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich beauftrage die Genossenschaft, mir aus künftigen Dividendenrechnungen oder anderen Ausschüttungen zustehende Ansprüche meinem Konto:

Kontonummer der Kreditkassen	Kreditinstitut
IBAN (nur für BIC)	BIC (nur für BIC)

gutzuschreiben.

Sollte das beitretende Mitglied minderjährig sein, stimmt dieser als gesetzlicher Vertreter der Beitritts-Beteiligungserklärung hiermit zu.

(Signaturen)

Ich bin der Genossenschaft
Energiegenossenschaft Schwerte eG - Leitende: Dr. Ingrid Schwerte
Sachbearbeiter: Ingrid Schwerte, Verwalter: Ingrid Schwerte
Kassenwart: Ingrid Schwerte, Kassenwart: Ingrid Schwerte

Zielgruppe: **Schwerter Bürgerinnen und Bürger**
und aus der Region und dem Umland von Schwerte

Mindestens ein Geschäftsanteil in Höhe
von 500,00 €

Weitere Anteile können auf dem Formular
vorgemerkt werden

Haltefrist der Anteile mindestens fünf Jahre

Übertragung und Vererbung möglich

Nur natürliche (auch minderjährige) Personen

Energiegenossenschaft Schwerte eG Beitritt – Einzahlung der Anteile - Rendite



Beitrittserklärung
Beteiligungserklärung (vorläufig)
(§§ 15, 16a und 16 b GenG)

Vollständige Angaben des beitretenden Mitglieds

Name	Titel	Telefonnummer
Adresse	Postleitzahl	
Stellennummer (Berufungsnummer)	PLZ	
Telefonnummer	Handy-Telefonnummer	

☐ Ich erkläre hiermit meinem Beitritt zu der Energiegenossenschaft Schwerte eG und damit zum Erwerb von mindestens einem Anteil in Höhe von 500 Euro.

☐ Ich habe die Satzung der Energiegenossenschaft Schwerte eG im Internet unter www.egs-schwerte.de zur Kenntnis genommen. Auf Verlangen wird diese auch in schriftlicher Form vorliegen. Die Satzung der Genossenschaft steht eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr vor.

☐ Ich erkläre, dass ich mich mit _____ weiteren, also insgesamt mit _____ Geschäftsanteilen bei der Genossenschaft beteilige.

Ich verpflichte mich, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf der/die Geschäftsanteile(n) zu leisten.

Ich ermächtige die Genossenschaft, den Betrag von _____ Euro von dem Konto:

Kontonummer der Kreditkassen	Kreditinstitut
IBAN (nur für BIC)	BIC (nur für BIC)

anzusuchen.

SEPA Lastschriftmandat:
Hiermit ermächtige ich die Genossenschaft, von meinem oben genannten Konto mittels SEPA Lastschrift den oben aufgeführten Betrag einzukassieren. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Genossenschaft auf mein Konto gezogene Lastschrift einzukassieren.
Hinweise: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich beauftrage die Genossenschaft, mir aus künftigen Dividendenrechnungen oder anderen Ausschüttungen zustehende Ansprüche meinem Konto:

Kontonummer der Kreditkassen	Kreditinstitut
IBAN (nur für BIC)	BIC (nur für BIC)

gutzuschreiben.

Sollte das beitretende Mitglied minderjährig sein, stimmt dieser als gesetzlicher Vertreter der Beitritts-Beteiligungserklärung hiermit zu.

(Signaturen)

Ich bin der Genossenschaft
Energiegenossenschaft Schwerte eG - Leitende: Dr. Ingrid Schwerte
Sachbearbeiter: Ingrid Schwerte, Verwalter: Ingrid Schwerte
Kassenwart: Ingrid Schwerte, Kassenwart: Ingrid Schwerte

Die erstmalige Einziehung der angebotenen Anteile erfolgte
nach entsprechender Vorankündigung

➔ zum 1.08.2024 ➔ später entsprechend quartalsweise

➔ für das Jahr 2024 wird keine Rendite ausgezahlt // Startjahr

➔ für 2025 wird eine Rendite in Höhe von mindestens 3 %
angestrebt und in 2026 nach Beschlussfassung in der
Mitgliederversammlung ausgezahlt

➔ alle Projekte und Verträge sind langfristig über
mindestens 20 Jahre ausgerichtet

➔ Die eingezahlten Anteile werden nicht projektbezogen
zugeordnet, sondern stehen der Genossenschaft für alle
Projekte zur Verfügung

➔ keine persönliche Haftung / keine Nachschussverpflichtung



www.eg-schwerte.de

[Jetzt mitmachen](#)

[Über uns](#)

[Projekte](#)

[Download](#)

[FAQ](#)

[Q](#)

[i](#)

Dokumente zum Download

In unserem Downloadbereich finden Sie alle wichtigen Dokumente.



[Beitrittserklärung](#)



[Satzung der EnergieGenossenschaft
Schwerte eG](#)



Unsere Solaranlage
EnergieGenossenschaft Schwerte eG



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihr Vorstand der
Energiegenossenschaft Schwerte eG



Michael
Grüll
Vorsitzender



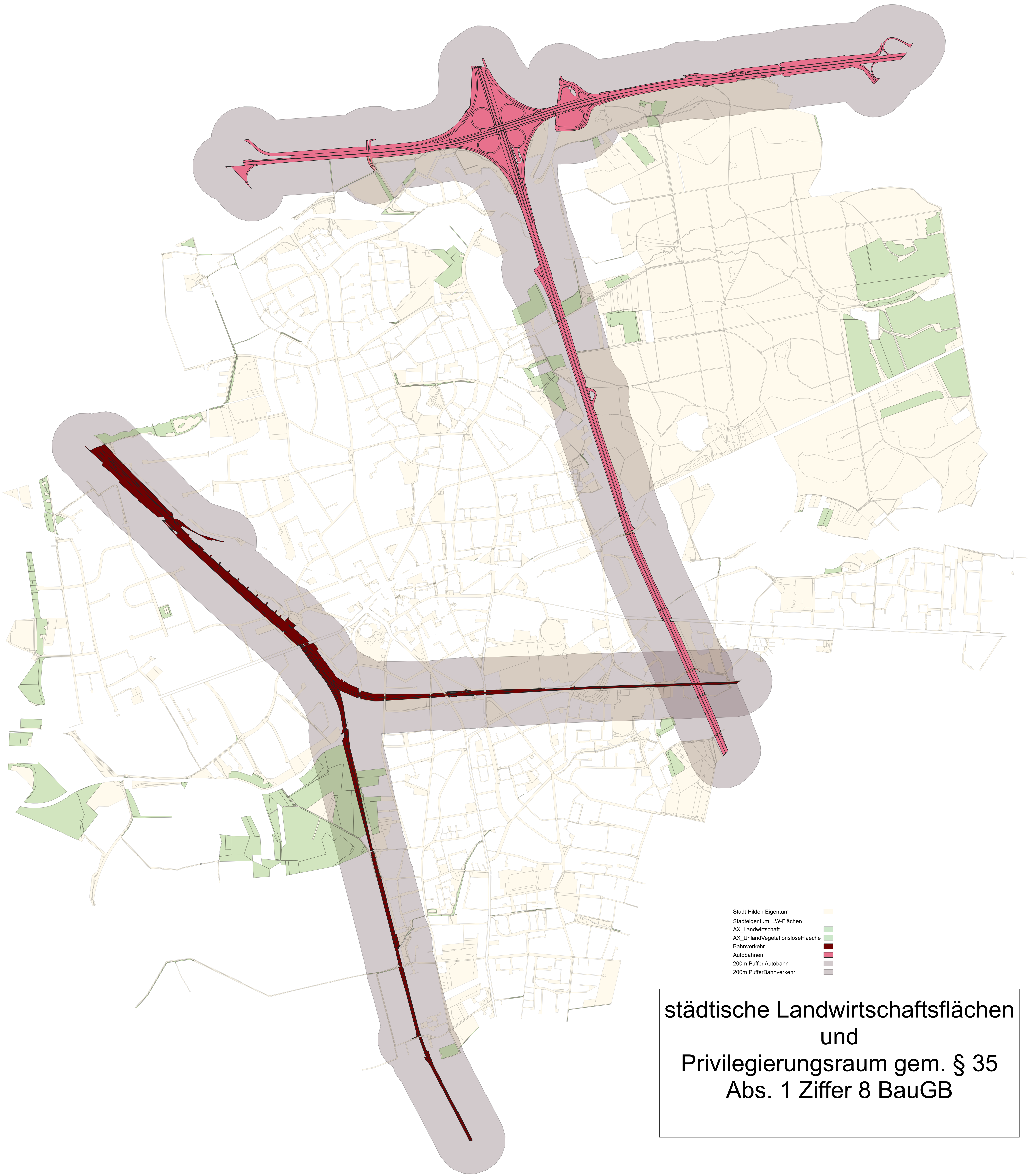
Jürgen
Tekhaus



Ludger
Wilde

EnergieGenossenschaft Schwerte EG

Liethstr. 32
58239 Schwerte
T. 02304/911198-0
info@eg-schwerte.de



städtische Landwirtschaftsflächen
und
Privilegierungsraum gem. § 35
Abs. 1 Ziffer 8 BauGB

Änderungsantrag

Richrather Straße 34
40723 Hilden

Tel.: 02103/46110
Fax: 02103/360246
gruene.hilden@t-online.de

Hilden, 29.11.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Claus Pommer,

die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN stellt folgenden Änderungsantrag zu Punkt 2 des Beschlussvorschlages der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 61/174/2 „Übertragung von Grundstücken im Bereich Karnap und An den Gölde“ für den Rat der Stadt Hilden am 17.12.2024.

Alle Änderungen zum vorliegenden Beschlussvorschlag wurden durchgestrichen / in rot hervorgehoben.

Änderungsantrag

2. Vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung des Rates, die nach Vorlage einer Entwurfsplanung für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu beraten ist, stellt die Stadt Hilden den Stadtwerken Hilden GmbH bzw. der Neue Energien Hilden GmbH in Aussicht, Flächen aus den Grundstücken Gemarkung Hilden Flur 15 Flurstück 56, 124, 125, 126, und 324 Flächen mit einer Flächengröße von insgesamt rd. 40.000 m² ~~sowie aus den Grundstücken Gemarkung Hilden Flur 54 Flurstück 60, 172, 174 und 240 Flächen mit einer Flächengröße von insgesamt rd. 27.000 m²~~ teilweise bzw. ganz zur Verfügung zu stellen.

Die Entwurfsplanung soll Maßnahmen beinhalten, die die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes deutlich abschwächen. Hierzu soll auch eine fotorealistische 3D Visualisierung erstellt werden.

Die Variante einer Agri-PV-Anlage wird als eine Variante mit geprüft. Dabei ist mit dem jetzigen Pächter eng zusammenzuarbeiten, um die Bahnen der PV-Anlagen in der Variante so zu arrangieren, dass eine sinnvolle Bewirtschaftung für die nächsten 20-30 Jahre möglich sein könnte.

Begründung:

Im Rahmen unserer Abwägung haben wir uns mit den Hildener Landwirten zu einem Austausch getroffen. Dabei wurde deutlich, dass wir in Hilden nur noch 13 % landwirtschaftliche Fläche im Stadtgebiet haben, was unsere Landwirte vom Grunde auf bereits einem wirtschaftlichen Druck aussetzt.

Klar ist aber auch: Für die Energiewende benötigt es einen erheblichen Ausbau von Erneuerbaren Energien. Da wir in Hilden keine ertragreiche Windenergie nutzen können, sind wir auf Photovoltaikanlagen auf Dach- und auch Freiflächen angewiesen.

Aufgrund dieser Abwägung sind wir jedoch der Meinung, dass nur für die Fläche direkt an der Bahn (ca. 4 ha) eine Entwurfsplanung erstellt werden soll. Zum einen würde der Pächter dadurch weniger Fläche verlieren, zum anderen bliebe der Blick in die freie Landschaft nach Westen hin für die Spaziergänger frei.

Zusätzlich beantragen wir, dass Maßnahmen ergriffen werden sollen, die die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes deutlich abschwächen sollen. Eine 3D-Visualisierung soll das Bild für Politik und Bürgerschaft verdeutlichen.

Zudem ist die Variante einer Agri-PV-Anlage mitzuprüfen, die es dem Pächter ermöglicht weiterhin Ackerbau zu betreiben. Dazu soll der Ersteller der Entwurfsplanung die Meinung des jetzigen Pächters zwecks Breite der Bewirtschaftungsbahnen einholen.

Da der jetzige Pächter auf der unter Punkt 5 vorgeschlagenen Kompensationsfläche durch den ertragsärmeren Boden wirtschaftliche Verluste von etwa 1/3 zu erwarten hätte, sollen ihm trotz der von uns beantragten kleineren Fläche für die PV-Anlage (ca. 4 ha) trotzdem die gesamte Kompensationsfläche (ca. 6 ha) zur Verfügung gestellt werden.

Helen Kehmeier

Klaus-Dieter-Bartel